

Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 25

Telefax +41 71 788 93 39 karin.rusch@rk.ai.ch

www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die

Mitglieder des Grossen Rates sowie der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 14. November 2014

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 1. Dezember 2014, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Thomas Mainberger

2. Protokoll der Session vom 20. Oktober 2014

Grossratspräsident Thomas Mainberger

3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2015

33/1/2014 Antrag Standeskommission

33/1/2014 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident Staatswirtschaftliche

Kommission

Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

Al 012.22-7.3-9744

4. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2015

34/1/2014 Antrag Standeskommission

34/1/2014 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident Staatswirtschaftliche

Kommission

Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

5. Finanzplan 2016 - 2020

35/1/2014 Antrag Standeskommission

Referent: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

6. Formelle Gesetzesbereinigung

39/1/2014 Antrag Standeskommission Referent: Landammann Daniel Fässler

7. Initiative "Wohnen für Alle"

41/1/2014 Bericht Büro Grosser Rat

Referent: Grossratspräsident Thomas Mainberger

41/1/2014 Bericht Standeskommission
Referent: Landammann Daniel Fässler

8. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell (2. Lesung)

32/2/2014 Antrag Standeskommission

Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler,

Präsidentin Kommission für Wirtschaft

Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

9. Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen

36/1/2014 Antrag Standeskommission

36/1/2014 Antrag ReKo

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht

und Sicherheit

Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

AI 012.22-7.3-9744 2-3

10. Grossratsbeschluss zur Aufhebung des Konkordats für die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl

37/1/2014 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin

Kommission für Wirtschaft

Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

11. Nachführung des kantonalen Richtplans, Teil Energie

38/1/2014 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident Kommission für öffent-

liche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

12. Bericht Situationsanalyse Gymnasium St. Antonius Appenzell

42/1/2014 Bericht Standeskommission Referent: Landammann Roland Inauen

13. Landrechtsgesuche

40/1/2014 Berichte Standeskommission

Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicher-

heit

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht

und Sicherheit

14. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Thomas Mainberger

Büro des Grossen Rates

Der Sekretär:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

AI 012.22-7.3-9744 3-3

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. an der Session vom 20. Oktober 2014 im Rathaus Appenzell

Vorsitz:	Grossratspräsident	Thomas	Mainberger
----------	--------------------	--------	------------

Anwesend: 46 Ratsmitglieder **Zeit:** 08.30 - 11.40 Uhr

Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1.	Eröffnung	2
2.	Protokoll der Session vom 23. Juni 2014	2
3.	Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad	3
4.	Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eine Hallenbades in Appenzell	es 4
5.	Verordnung über das fakultative Finanzreferendum	8
6.	Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat)	11
7.	Geschäftsbericht 2013 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.	12
8.	Mitteilungen und Allfälliges	13

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission

WiKo: Kommission für Wirtschaft

SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit

BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Thomas Mainberger, Schwende

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Grossrat Gerhard Leu, Schlatt-Haslen

Grossrat Josef Koch, Gonten

Stimmberechtigt 45 Mitglieder

Absolutes Mehr 23

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 23. Juni 2014

Das Protokoll der Grossratssession vom 23. Juni 2014 wird genehmigt.

3. <u>Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad</u>

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo

Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter 29/1/2014: Antrag Standeskommission

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident der BauKo, stellt die gesetzliche Grundlage und das Hochwasserschutzprojekt Weissbad vor. Auf der Grundlage der 2003-2005 erstellten Naturgefahrenkarte und einer Kosten-Nutzenanalyse des Bau- und Umweltdepartements wurde ein Hochwasserschutzprogramm erarbeitet. Ein Projekt erster Priorität bildet dabei die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzes am Brüelbach und am Schwendebach in Weissbad. Für gefährdete Gebiete gemäss Naturgefahrenkarte gibt der Bund die Schutzziele vor.

Die Hochwasserschutzmassnahmen in Weissbad haben sich an den Dimensionen eines einmal in hundert Jahren zu erwarteten Hochwassers zu orientieren. Bei drei Brücken in Weissbad erweist sich im Falle eines solchen Hochwassers der Durchfluss unter Berücksichtigung des Wellenschlags und des zu erwartenden Schwemmholzes als zu gering. Angesichts des guten Zustands der Brücken sollen diese aber weiterbestehen bleiben. Das Bundesamt für Umwelt ist einverstanden, hat jedoch als Ersatzmassnahme den Einbau eines Geschiebe-Schwemmholzrechens im Brüelbach oberhalb von Weissbad verlangt.

Die Gesamtkosten des Hochwasserschutzprojektes betragen Fr. 4.8 Mio., wovon der Bund 40% übernimmt. Im Namen der BauKo beantragt Grossrat Ruedi Ulmann dem Grossen Rat Zustimmung zu dieser Landsgemeindevorlage.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I - III

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad mit 45 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde gut.

4. <u>Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell</u>

Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo

Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler 32/1/2014: Antrag Standeskommission

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, erinnert an die langjährige Vorgeschichte der Planung für das neue Hallenbad. Die detaillierte Kostenschätzung des vom Grossen Rat an der Dezembersession 2013 gutgeheissenen Neubauprojekts lag im Januar 2014 mit Fr. 25.7 Mio. deutlich über dem festgelegten Kostendach von Fr. 22 Mio. Die Standeskommission zog in der Folge das Kreditbegehren zur Überarbeitung und Klärung offener Fragen zurück, was der Grosse Rat an der Februarsession 2014 unterstützte. Das mittlerweile ausgearbeitete Vorprojekt mit einem detaillierteren Planungsstand und damit einer wesentlich verlässlicheren Kostenschätzung geht von Totalkosten von Fr. 23.5 Mio. aus, wobei bereits Reserven von Fr. 1.3 Mio. und erbrachte Vorleistungen von Fr. 765'000.-- mitenthalten sind. Die im Vergleich zum im Dezember 2013 beratenen Projekt erforderliche Erhöhung des A-fonds-Perdu-Beitrags um Fr. 1.5 Mio. soll vollumfänglich vom Kanton übernommen werden. Die aus dem überarbeiteten Projekt resultierenden Kosteneinsparungen konnten ohne Qualitätseinbussen und ohne Einschränkung beim Angebot, insbesondere durch eine Reduktion der Gebäudeflächen und damit des Bauvolumens sowie Optimierungen bei der Haustechnik und der Badetechnik, erreicht werden. Die Präsidentin der WiKo weist nochmals darauf hin, dass nun ein sorgfältig geplantes und somit kostenverlässliches Projekt vorliegt. Sie betont auch, dass andere Standorte für den Neubau nicht zur Diskussion stehen. Schliesslich solle auch der Kostenteiler für die Betriebskosten nicht mehr diskutiert werden. Die WiKo beantrage grossmehrheitlich die Überweisung der vorgelegten Kreditvorlage zuhanden der Landsgemeinde.

Grossrat Stefan Koller, Rüte, erinnert an sein Votum an der Grossratssession vom 2. Dezember 2013 und weist nochmals darauf hin, dass sich die neue Kreditvorlage nicht mit der vor wenigen Jahren durchgeführten Entflechtung der Aufgaben und Finanzströme im Kanton vertrage. Der Bau und Betrieb eines Hallenbades sollte als Kantonsaufgabe betrachtet werden. Mit Blick auf den Betrieb des Hallenbades äussert er im Weiteren die Befürchtung, dass alle beteiligten Körperschaften für die gesamte Lebensdauer des Hallenbades von 40 Jahren finanziell stark belastet werden könnten, wenn das geplante ausgeglichene Betriebsergebnis nicht erreicht wird. Er steht dennoch dafür ein, auf das Geschäft einzutreten und darüber die Landsgemeinde und anschliessend die Bezirksgemeinden entscheiden zu lassen.

Landammann Daniel Fässler erinnert an den Informationsanlass am 2. Oktober 2014 in der Aula Gringel, an welchem das überarbeitete Projekt der Öffentlichkeit vorgestellt wurde und Vertreter der Planungskommission sowie Baufachleute verschiedene Fragen diskutierten. Mit Bezug auf die erzielten Kosteneinsparungen im Vergleich zum Projekt vom Dezember 2013 verweist er auf die Darstellung auf Seite 7 der Botschaft zum heutigen Geschäft. Die grösste Einsparung konnte durch eine Verringerung der Fläche um rund 5.6% und eine Verkleinerung des Raumvolumens um rund 9% erzielt werden. Er dankt der Planungskommission unter der Leitung von Leo Sutter für die seriösen und kompetenten Vorbereitungs- und Planungsarbeiten.

An Grossrat Stefan Koller gerichtet, weist Landammann Daniel Fässler darauf hin, dass der Bau eines Hallenbades keine Aufgabe des Kantons ist, sondern eher zu den Aufgaben einer Gemeinde gehört. Da jedoch der finanzielle Spielraum der Bezirke und Schulgemeinden nicht unbeschränkt ist, ist der Kanton bereit, einen wesentlichen Teil der Baukosten durch einen Afonds-perdu-Beitrag zu übernehmen. Alle hoffen, dass das Hallenbad ein Erfolg wird. Die Planerfolgsrechnungen zeigen, dass dies möglich ist. Sollen sich die Prognosen aber nicht bewahrheiten, wird die öffentliche Hand die Lücke in der einen oder anderen Form decken müssen. Das ist aber auch bei anderen Anlagen so, beispielsweise bei der Sportanlage Wühre.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I

Keine Bemerkungen.

Ziff. II

Antrag Grossrat Ueli Manser, Schwende:

Ziff. Il soll neu wie folgt lauten:

¹Der Kredit von Fr. 9'500'000.-- wird im Anteil von Fr. 8 Mio. für die Gewährung eines A-fondsperdu-Baukostenbeitrags an die Hallenschwimmbad Appenzell AG verwendet.

²Die Standeskommission wird zudem ermächtigt, bei einer Kapitalerhöhung der Hallenschwimmbad Appenzell AG neues Aktienkapital im Betrag von Fr. 1'500'000.-- zu zeichnen und zu liberieren.

Mit der beantragten neuen Aufteilung soll der Kanton künftig zu 25% am Aktienkapital beteiligt sein, sodass der Kanton zusammen mit den Bezirken im inneren Landesteil total zu 50% an der Hallenschwimmbad Appenzell AG beteiligt ist. Mit der heutigen Vorlage sei der Kanton lediglich mit 10% des Aktienkapitals an der Hallenschwimmbad Appenzell AG beteiligt, während der Kreditbeitrag des Kantons von insgesamt Fr. 9'500'000.-- über 40% der totalen Investitionssumme ausmacht.

Landammann Daniel Fässler setzt sich dafür ein, dass der seit der Anfangsphase des Bauprojekts im Frühjahr 2011 festgelegte Verteilschlüssel belassen wird, zumal dieser von allen Körperschaften in mehreren Vernehmlassungen unterstützt wurde und auch anlässlich der Grossratssession vom Dezember 2013 unbestritten war. Er führt den Mitgliedern des Grossen Rats nochmals die Überlegungen aus, die zu diesen Beschlüssen geführt haben: Der Kanton habe sich mit den Bezirken des inneren Landesteils darauf geeinigt, dass der Kanton drei Viertel und die Bezirke einen Viertel des A-fonds-perdu-Baukostenbeitrags beisteuern. Im Gegenzug sollen die Bezirke zusammen drei Viertel und der Kanton einen Viertel der Betriebskostenzuschüsse leisten, zumal der Betrieb des Hallenbades keine Kantonsaufgabe ist. Da die Betriebskostenzuschüsse etwa mit dem Anteil am Aktienkapital korrespondieren sollten, wäre mit der beantragten Erhöhung des Kantonsanteils am Aktienkapital wohl auch dessen Anteil an den Betriebskostenzuschüssen zu erhöhen. Er ersucht den Grossen Rat, den Antrag von Grossrat Ueli Manser abzulehnen.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Ueli Manser abgelehnt. Er vereint 12 Stimmen auf sich, bei 32 Gegenstimmen und einer Enthaltung.

Ziff. III

Keine Bemerkungen.

Ziff. IV

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, stört sich daran, dass der in Abs. 2 festgelegte Kostenteiler der Betriebskostenzuschüsse zwischen dem Kanton und den Bezirken im inneren Landesteil nur durch die Landsgemeinde geändert werden kann. Analog zur Regelung in Gesetzen, wo die Kompetenz zur Regelung von Detailfragen der Standeskommission oder dem Grossen Rat übertragen wird, soll dies auch hier geschehen. Er beantragt, Ziff. IV Abs. 2 so zu ergänzen, dass der Grosse Rat eine Änderung des Kostenteilers zwischen dem Kanton und den Bezirken beschliessen kann.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, gibt sich überzeugt, dass das vorliegende Projekt des neuen Hallenbades umgesetzt werden muss. Er gibt allerdings zu bedenken, der in der Bevölkerung immer wieder zu hörende Vorwand, dass sich die Bezirke für die nächsten 20 bis 30 Jahre möglicherweise eine grosse finanzielle Last aus dem Betrieb des neuen Hallenbades aufbürden, könne nicht mit stichhaltigen Gegenargumenten entkräftet werden. Er beantragt daher, Ziff. IV Abs. 2 so zu ändern, dass sich die Bezirke im inneren Landesteil insgesamt anstatt mit drei Vierteln nur mit der Hälfte an den Betriebskostenzuschüssen zu beteiligen haben. Es soll verhindert werden, dass der Kostenteiler erst kurz vor der Landsgemeinde oder der Bezirksgemeinde diskutiert wird. Diese Diskussion sei jetzt zu führen.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, setzt sich als Vertreter der Bezirke für die Beibehaltung des vorgeschlagenen Kostenteilers für die Betriebskostenzuschüsse ein. Er macht darauf aufmerksam, dass der Kanton neben dem ursprünglich vereinbarten Baukostenbeitrag nun noch weitere Fr. 1.5 Mio. übernimmt, weil die Bezirke einen grösseren Investitionsanteil nicht ohne weiteres verkraften könnten. Auf der Gegenseite sollen die Bezirke jedoch drei Viertel des Aktienkapitals der öffentlichen Hand und drei Viertel der Betriebskostenzuschüsse tragen, was sie durchaus verkraften können. Er ruft in Erinnerung, dass der Grosse Rat und die Landsgemeinde vor kurzem die Beibehaltung der Bezirke befürwortet haben. Um die Daseinsberechtigung der Bezirke nicht in Frage zu stellen, könnten sich die Bezirke nicht dort, wo es etwas kostet, einfach ihrer Verantwortung entziehen. Er ist im Weiteren davon überzeugt, dass selbst bei einem höheren Betriebsdefizit des Hallenbades keine Steuererhöhung in den Bezirken vorgenommen werden müsste. Es erscheint ihm jedoch wichtig, dass dem Stimmbürger transparent dargelegt wird, welches die Konsequenzen wären, wenn das Defizit des Hallenbadbetriebs höher sein sollte als erwartet.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, schliesst sich dem Votum von Grossrat Ruedi Eberle an. Der Verteilschlüssel für die Betriebskostenzuschüsse, der von den betroffenen Bezirksräten mitgetragen wird, soll belassen bleiben. Sie unterstützt aber den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle auf Übertragung der Änderungskompetenz beim Kostenverteiler.

Landammann Daniel Fässler weist darauf hin, dass mit der von Grossrat Ruedi Eberle beantragten Ergänzung der Grosse Rat einzig die Aufteilung der Betriebskostenzuschüsse zwischen dem Kanton und den Bezirken ändern kann. Die in Ziff. IV Abs. 3 festgelegte Verteilung unter den Bezirken bleibt dem Grossen Rat entzogen. Die Festlegung der einzelnen Bezirksbeiträge wird durch die Standeskommission vorgenommen. Er unterstützt den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle um Ergänzung von Abs. 2. Demgegenüber soll der Antrag von Grossrat Ueli Manser um Änderung der Aufteilung der Betriebskostenzuschüsse zwischen dem Kanton und den Bezirken im inneren Landesteil abgelehnt werden. Er erachtet den Bau und Betrieb eines Hallenbades klar als Verbundaufgabe von Kanton und Bezirken. Mit den Schulgemeinden sei man übereingekommen, dass sie sich nicht an den Kosten beteiligen. Sie sollen jedoch künftig wesentlich höhere Nutzungsbeiträge leisten müssen. Für den Steuerzahler im inneren Landesteil dürfte es kaum relevant sein, ob der Kanton oder der Bezirk einen höheren Anteil der Betriebskostenzuschüsse leisten muss. Andererseits würden die Steuerzahler im Bezirk Oberegg bei einer hälftigen Aufteilung der Betriebskostenzuschüsse wegen des erhöhten Kantonsbeitrags stärker an einem allfälligen Defizit beteiligt. Bei Annahme des Antrags von Grossrat Ruedi Eberle könnte der Grosse Rat den Kostenteiler ändern, falls festgestellt wird, dass der vereinbarte Schlüssel den Bezirken tatsächlich finanzielle Probleme bereiten sollte.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner beantragt ebenfalls die Ablehnung des Antrags von Grossrat Ueli Manser. Der Kanton leiste mit dem neuen Finanzierungskonzept einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 1.5 Mio. an die Baukosten. Auf die Kantonsfinanzen sei zu achten. Der Grosse Rat müsse diesbezüglich seine Verantwortung wahrnehmen und könne nicht nur die Interessen der Bezirke vertreten. Den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle kann er nur dann unterstützen, wenn im Sinne der Planbarkeit der Finanzen solche Änderungen des Verteilschlüssels maximal alle fünf Jahre möglich seien.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle. Er spricht sich ebenfalls gegen den Antrag von Grossrat Ueli Manser auf Änderung des Verteilschlüssels für die Betriebskostenzuschüsse aus.

Grossrat Ruedi Eberle ist mit der Ergänzung seines Antrags mit einer Fünfjahresklausel gemäss Votum von Säckelmeister Thomas Rechsteiner einverstanden und modifiziert ihn dahingehend.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den mit einer Fünfjahresklausel ergänzten Antrag von Grossrat Ruedi Eberle mit 43 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen gut.

In einer zweiten Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Ueli Manser mit 7 Ja-Stimmen gegen 38 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ziff. V

Antrag Grossrat Ruedi Eberle, Gonten:

In Abs. 2 sei das Wort "unwiderrufliche" zu streichen.

Er weist darauf hin, dass die Bezirksgemeinde als höchstes Organ Entscheide trifft. Diese gelten und sind verbindlich, auch wenn man sie nicht als unwiderruflich bezeichnet. Er sieht im Erfordernis, dass eine unwiderrufliche Beteiligung erklärt wird, ein Misstrauensvotum gegenüber den Stimmberechtigten der Bezirksgemeinde.

Grossrat Stefan Koller, Rüte, führt aus, die WiKo habe es für wichtig erachtet, dass mit dem beanstandeten Wort klar zum Ausdruck gebracht wird, dass eine Verpflichtung für eine Beteiligung für eine lange Zeit zugesagt wird. Der einzelne Bezirk soll nicht nach wenigen Jahren von seiner Verpflichtung Abstand nehmen können.

Landammann Daniel Fässler präzisiert, dass die Bezirke bereits durch Ziff. IV Abs. 2 und 3 des Landsgemeindebeschlusses verpflichtet werden, sich bis zu einem allfälligen Änderungsbeschluss der Landsgemeinde an den Betriebskostenzuschüssen zu beteiligen. In diesem Sinne könne in Ziff. V Abs. 2 auf das Wort "unwiderrufliche" verzichtet werden. Er schlage vor, dass auf das Wort "unwiderrufliche" verzichtet und stattdessen auf die Beteiligung gemäss Ziff. IV verwiesen wird

Grossrat Ruedi Eberle ist stillschweigend damit einverstanden, dass über seinen Antrag im Sinne der Ausführung von Landammann Daniel Fässler abgestimmt wird.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Vorschlag von Landammann Daniel Fässler mit 43 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme bei einer Enthaltung gut.

Landammann Daniel Fässler weist darauf hin, dass die Standeskommission auf die zweite Lesung einen ausformulierten Regelungsvorschlag vorlegen wird, der die notwendige Verbindung zu Ziff. IV beinhaltet.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell mit den beschlossenen Änderungen in erster Lesung gut.

In der Gesamtabstimmung wird das Geschäft mit 44 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gutgeheissen.

5. Verordnung über das fakultative Finanzreferendum

Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo

Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

28/1/2014: Antrag Standeskommission

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, stellt die Ausgangslage der beantragten Totalrevision der Verordnung über das fakultative Finanzreferendum vor. Die von der Landsgemeinde am 27. April 2014 gutgeheissene Erhöhung der Schwellenwerte für das Finanzreferendum in Art. 7ter der Kantonsverfassung macht eine entsprechende Revision der Verordnung über das fakultative Finanzreferendum notwendig. Die Standeskommission hat dies zum Anlass genommen, die Verordnung einer Totalrevision zu unterziehen und mit verschiedenen Präzisierungen und grösstenteils formellen Änderungen die Lesbarkeit der Verordnung zu verbessern. Sie fasst die wichtigsten Anpassungen kurz zusammen. Insbesondere soll auf eine Wiederholung der bereits in der Verfassung erwähnten Anforderungen an ein Referendum verzichtet werden. Die Eingabefristen werden klarer definiert. Der Prozessverlauf nach der Referendumseingabe wird ausführlicher geregelt. In dringlichen Fällen kann der Grosse Rat mit mindestens einer Zweidrittelsmehrheit beschliessen, dass eine Ausgabe ohne Referendumsmöglichkeit oder trotz hängigen Referendums ganz oder teilweise getätigt wird. Die WiKo beantrage zusätzlich in Art. 9 Abs. 2 lit. c den Ersatz des Wortes "vereint" durch das Wort "erreicht". Im Namen der WiKo wird Eintreten und Gutheissung der Verordnung beantragt.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Antrag Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell:

Art. 6 Abs. 3 soll neu lauten:

"3Jeder Stimmberechtigte hat seinen Eintrag eigenhändig zu unterschreiben."

Er begründet den Antrag damit, dass die vorgeschlagene Regelung nicht umsetzbar sein dürfte, da aus einer Unterschrift in der Regel für Dritte nicht erkennbar ist, wer unterschrieben hat.

Antrag Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte:

In Art. 6 soll die Regelung von Art. 61 des Bundesgesetzes für politische Rechte übernommen werden.

Den Antrag begründet sie damit, dass ein Vergleich verschiedener Referendumsbögen ergeben habe, dass meist Name und Adresse handschriftlich geschrieben werden müssen, am liebsten mit Blockschrift, und dazu eine eigenhändige Unterschrift gesetzt werden soll. Es werde jedoch nirgends verlangt, dass eine Unterschrift leserlich sein müsse.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner weist einleitend darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung von Art. 6 ohne materielle Änderung aus dem bisherigen Art. 9 übernommen wurde und in der Vergangenheit nie zu Diskussionen geführt hatte. Ziel der Regelung sei eine eindeutige Identifikation der unterzeichnenden Person sowie die Vorbeugung eines allfälligen Missbrauchs. Für den Fall, dass der Grosse Rat die bisherige Regelung nicht übernehmen wolle, schlägt er für Art. 6 Abs. 3 folgende neue Formulierung vor:

"³Jeder Stimmberechtigte hat seinen Eintrag selber vorzunehmen und eigenhändig zu unterschreiben."

Mit dieser Formulierung könne das bisher mit der Vorschrift der lesbaren Unterschrift verfolgte Ziel ebenfalls erreicht werden. Der Eintrag auf der Unterschriftsliste müsse eigenhändig erfolgen, während die Unterzeichnung mit der eigenen Unterschrift erfolgen darf. Dieser Vorschlag bringe aber mit sich, dass der Unterzeichnende künftig nicht nur die Unterschrift leisten, sondern auch noch Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse selber einsetzen müsse.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, und Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, ziehen ihre Anträge zu Gunsten des Regelungsvorschlags von Säckelmeister Thomas Rechsteiner zu Art. 6 Abs. 3 zurück.

Landammann Daniel Fässler macht darauf aufmerksam, dass im Vergleich zur Regelung beim Bund und in anderen Kantonen noch eine Differenz besteht. Mit der neu vorgeschlagenen Regelung können Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse weiterhin mit einer Schreibmaschine eingetragen werden. Um sicherzustellen, dass der Unterzeichnende diese Einträge tatsächlich selber vornimmt, soll der erste Satz von Art. 6 Abs. 1 neu wie folgt lauten: "Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse müssen handschriftlich, vollständig und leserlich in einer Unterschriftenliste des richtigen Bezirks eingetragen werden." Mit dieser Ergänzung könne inhaltlich eine Übereinstimmung mit der Bundeslösung und der Regelung in anderen Kantonen erreicht werden.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, unterstützt die von Landammann Daniel Fässler vorgeschlagene Ergänzung in Art. 6 Abs. 1.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die von Landammann Daniel Fässler beantragte Neufassung von Abs. 1 sowie die von Säckelmeister Thomas Rechsteiner vorgeschlagene Neufassung von Abs. 3 einstimmig gut.

Art. 7 - 8

Keine Bemerkungen.

Art. 9

Antrag WiKo:

In Art. 9 Abs. 2 lit. c soll das Wort "vereint" durch das Wort "erreicht" ersetzt werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo gut.

Art. 10

Keine Bemerkungen.

Art. 11

Grossrätin Angela Koller, Rüte, merkt zu Art. 11 Abs. 2 an, dass diese Regelung nur zur Anwendung gelangt, wenn die Dringlichkeit nach dem Beschluss des Grossen Rates, eine Ausgabe dem Referendum zu unterstellen, entsteht.

Landammann Daniel Fässler weist auf die Regelung in der Kantonsverfassung hin, die jener in Art. 11 dieser Verordnung vorgeht. Nach Art. 7ter Abs. 4 der Kantonsverfassung kann der Grosse Rat in einer Sache, die keinen Aufschub erträgt, den Kreditbeschluss für dringlich erklären und damit dem Referendum entziehen. Dafür braucht es jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, und der Grosse Rat muss in geheimer Abstimmung über die Dringlichkeit entscheiden.

Art. 12-13

Keine Bemerkungen.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, möchte wissen, ob man Referendumsbögen der Ratskanzlei für eine Vorprüfung einreichen könne. Landammann Daniel Fässler möchte keine solche Beratungspflicht in der Verordnung festgehalten wissen. Er könne aber darauf verweisen, dass im Falle von Initiativen die Ratskanzlei immer wieder vorgängig kontaktiert worden ist und Hinweise geben konnte. Das sei eine Dienstleistung, die auch bei Referenden möglich sei.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die Verordnung über das fakultative Finanzreferendum mit den beschlossenen Änderungen einstimmig gut.

6. Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat)

Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo

Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller 30/1/2014: Antrag Standeskommission

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, fasst zusammen, weshalb die Bedeutung der seit 1. Januar 1944 geltenden Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel mit der Zeit gesunken ist. So wird die Patentpflicht für Viehhändler schon seit geraumer Zeit in der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV) geregelt. Mit einer erneuten Änderung der Tierseuchengesetzgebung hat der Bund per 1. Januar 2014 nun auch verschiedene Aufgaben im Bereich der Überwachung von Tierseuchen übernommen. Der entsprechende Aufwand wird über eine Schlachtabgabe, die in etwa den bisher im Viehhandelskonkordat geregelten Umsatzgebühren im Viehhandel entsprechen, finanziert. Das seit Jahren überholte Konkordat soll daher mit einer Auflösungsübereinkunft, in der insbesondere die Verteilung des Konkordatsvermögens geregelt wird, aufgehoben werden. Der dem Kanton Appenzell I.Rh. zufallende Anteil aus dem Vermögen von gut Fr. 56'000.-- soll in die kantonale Tierseuchenkasse fliessen.

Sie weist ergänzend darauf hin, dass nach der definitiven Auflösung des Viehhandelskonkordats auch die seit 1997 bestehende kantonale Verordnung zur interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel formell aufzuheben sein wird. Die in dieser Verordnung geregelten Patentgebühren für Viehhändler, die weiterhin zu erheben sind, können in der Folge in die kantonale Gebührenverordnung überführt werden.

Die WiKo beantragt einstimmig Eintreten und Gutheissung der Vorlage.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I - III

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel einstimmig gut.

7. Geschäftsbericht 2013 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.

Referentin: Statthalter Antonia Fässler 31/1/2014: Antrag Standeskommission

Statthalter Antonia Fässler stellt die wesentlichen Aussagen aus dem Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. vor. Auf der Grundlage der Botschaft der Standeskommission erläutert sie im Weiteren die Eckdaten der kantonalen Familienausgleichskasse. Die Rechnung 2013 der Familienausgleichskasse schliesse erstmals seit 2007 mit einem Überschuss ab, und zwar mit rund Fr. 97'000.--. Dazu haben wesentlich beigetragen, dass seit 2013 auch die ausserhalb der Landwirtschaft tätigen Selbständigerwerbenden zulagenberechtigt und beitragspflichtig sind. In diesem Bereich stehen Fr. 400'000.-- Einnahmen Zulagen von lediglich Fr. 80'000.-- gegenüber. Aber auch bei den Arbeitnehmern seien die Beiträge gestiegen, während die Zulagen kleiner geworden seien. In der Folge konnten erstmals seit mehreren Jahren die Reserven erhöht werden. Mit 60% einer Jahresausgabe liegen sie innerhalb der Empfehlungen des Bundes. Die Standeskommission habe die Festlegung des Beitragssatzes 2015 eingehend diskutiert und beschlossen, den Beitragssatz für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei 1.7% zu belassen. Für die Selbständigerwerbenden wird der Beitragssatz auf 1% gesenkt.

Eintreten ist bei Berichten obligatorisch.

Es wird keine Diskussion verlangt.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis.

Der Bericht sowie die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse werden einstimmig genehmigt.

8. Mitteilungen und Allfälliges

Es werden folgende Mitteilungen und Anliegen vorgebracht:

 Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, verweist auf die gefährliche Situation beim häufig von Schulkindern benutzten Fussgängerstreifen über die Gaiserstrasse auf der Höhe Mooshalde. Wenn ein Fahrzeug vor dem Streifen anhalte, um Kinder über die Strasse zu lassen, hätten wiederholt nachfolgende Autofahrer zum Überholen angesetzt und damit die Schulkinder in Gefahr gebracht. Sie ruft Landesfähnrich Martin Bürki dazu auf, dieser Gefahr mit geeigneten Massnahmen, etwa mit einer Hinweistafel auf den Zebrastreifen, zu begegnen.

Landesfähnrich Martin Bürki teilt dazu mit, dass die Signalisationskommission vor vier Jahren aufgrund der BFU-Richtlinien und der Bundesvorgaben alle Fussgängerstreifen geprüft und die nicht der Norm entsprechenden Streifen aufgehoben hat. Bei den verbleibenden Fussgängerstreifen seien Verbesserungen hinsichtlich der Sicherheit geprüft und umgesetzt worden. Beim angesprochenen Streifen an der Gaiserstrasse wird die Signalisationskommission zusammen mit der Kantonspolizei und dem Strasseneigentümer nochmals prüfen, mit welchen Massnahmen die Situation allenfalls weiter verbessert werden kann.

• Grossrat Ueli Manser, Schwende, kommt auf die von der Standeskommission abgewiesenen Rekurse gegen die Tempo 30-Zone zwischen der Weissbadstrasse und der Gaiserstrasse, konkret von der Garage Baumann bis zur Zeughausgarage, zu sprechen. Aus seiner Optik sei diese viel befahrene Durchgangs- und Verbindungsstrasse für eine 30er-Zone nicht geeignet. Mit der Einführung der 30er-Zone würde wohl auch der Fussgängerstreifen auf der Metzibrücke verschwinden, und es würde generell Rechtsvortritt gelten, was zu Sicherheitsproblemen führen werde. In der Folge dürfte es auf der Metzibrücke öfter zu Rückstaus kommen, wenn viele Fahrzeuge vom Brauereiplatz her in die Gaiserstrasse einfahren und zudem noch auf die Fussgänger geachtet werden muss, die im Bereich der Metzibrücke die Strasse überqueren wollen. Er schlägt als Varianten vor, die bisherige 50er-Zone zu belassen oder auf Tempo 40 zu reduzieren und die Vortrittsregelung beim Einlenker vom Brauereiplatz beizubehalten.

Von Seiten der Standeskommission wird darauf hingewiesen, dass der Rekursentscheid der Standeskommission mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht Appenzell I.Rh. weitergezogen worden ist. Zu laufenden Verfahren nehme die Standeskommission keine Stellung.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, nimmt von der hängigen Beschwerde beim Verwaltungsgericht Kenntnis. Er ruft dennoch dazu auf, im Falle der gerichtlichen Bestätigung des Rekursentscheids vorerst eine Probephase zu verfügen und erst aufgrund der dabei gemachten Erfahrungen definitiv zu beschliessen, ob eine Tempo 30-Zone verfügt oder ob darauf verzichtet werden soll.

 Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, richtet an Landesfähnrich Martin Bürki die Anfrage, ob beim Rankkreisel und bei der Abzweigung von der Umfahrungsstrasse in Richtung Eggerstanden Hinweistafeln angebracht werden könnten, dass für die Eichbergstrasse eine Gewichtsbeschränkung von 3.5 Tonnen gilt. Das bestehende Hinweisschild unmittelbar nach der Abzweigung ab der Umfahrungsstrasse in Richtung Eggerstanden hält sie für nicht genügend, da die Lastwagen ab jener Stelle bis Eggerstanden nicht wenden können.

Landesfähnrich Martin Bürki hält eine genügende Vorsignalisation für wichtig. Er wird die Situation überprüfen.

 Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, erkundigt sich bei Bauherr Stefan Sutter nach dem Bestehen von Plänen für einen moderaten Ausbau der Eggerstandenstrasse, sodass künftig das Kreuzen von Lastwagen erleichtert würde. Sie beantragt, Möglichkeiten für eine zeitnahe Verbesserung dieser Strasse zu prüfen.

Bauherr Stefan Sutter kann mitteilen, dass das Bau- und Umweltdepartment eine Studie für den Ausbau der Eggerstandenstrasse zwischen der Abzweigung von der Umfahrungsstrasse bis zum Einlenker Obere Hirschbergstrasse erstellen liess. Die Planung sei jedoch noch nicht weit fortgeschritten, sodass der Umfang des Ausbaus und die Detailgestaltung derzeit noch offen seien.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler legt Wert darauf, dass die Strassensituation auf der Eggerstandenstrasse möglichst zeitnah verbessert werden sollte. Einen Totalausbau mit Erstellung von Rad- und Gehweg hält sie jedoch für nicht erforderlich.

• Grossrat Josef Manser, Gonten, verweist auf die in jüngerer Zeit im inneren Landesteil begonnenen oder visierten Überbauungen mit teils beträchtlichen Ausmassen. Er sieht einen Mangel darin, dass die Bevölkerung aus den öffentlich aufgelegten Quartierplänen nicht ausreichend ersehen kann, welche Projekte geplant sind. Dies werde erst mit der Visierung oder sogar erst bei der Bauausführung offensichtlich. Damit die Stimmberechtigten gegen solche Planungsentscheide der zuständigen Behörden rechtzeitig das Referendum ergreifen können, müssten sie sich bereits im Zeitpunkt der Quartierplanung über das Ausmass der vorgesehenen Projekte ein Bild machen können. Er ersucht die Standeskommission und Bauherr Stefan Sutter um Einleitung der erforderlichen Schritte zur Behebung dieses Mangels im Quartierplanverfahren.

Bauherr Stefan Sutter gesteht ein, dass aus den Projektplänen oft nicht leicht lesbar ist, wie eine Baute nach ihrer Fertigstellung in der Landschaft aussieht. Er weist jedoch darauf hin, dass die zuständige Behörde bereits heute vom Grundeigentümer die Anfertigung eines Modells des Bauprojekts verlangen kann. Die Standeskommission werde sich mit dieser Frage beschäftigen.

 Bauherr Stefan Sutter orientiert den Grossen Rat über die Schlussabrechnung der Arbeiten für die Verlegung der Antenne Hirschberg und die Erstellung des neuen Ökohofs sowie der Tierkörpersammelstelle.

Vom im Oktober 2011 vom Grossen Rat für die Verlegung der Antenne Hirschberg zugesicherten Betrag von maximal Fr. 300'000.-- wurden gemäss Schlussabrechnung Fr. 281'000.-- benötigt.

Die Landsgemeinde 2009 hat für den Neubau des Ökohofs einen Kredit von Fr. 2.1 Mio. gesprochenen. Gemäss Baukostenrechnung wurden für den Bau Fr. 1.918 Mio. ausgegeben. Somit konnte die Erstellung um Fr. 182'000.-- oder 8.7% tiefer als veranschlagt realisiert werden. Für den Bau der Tierkörpersammelstelle hatte der Grosse Rat im Jahre 2010 einen Kredit von Fr. 900'000.-- bewilligt. Die totalen Baukosten betragen Fr. 774'000.--, was einen Besserabschluss um Fr. 126'000.-- oder 14% ausmacht.

Landammann Daniel Fässler erstattet Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten hinsichtlich der von Grossrat Ruedi Eberle an der Märzsession 2014 angeregten Überprüfung des Kostenteilers für die Beiträge der öffentlichen Hand an den Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr. Am 2. Juli 2014 wurde ein vom Volkswirtschaftsdepartement verfasster Bericht mit Vertretern der Bezirke beraten und Änderungsvarianten diskutiert. Man habe sich darauf geneigt, dass in der ersten Hälfte 2015 einzelne Varianten konkretisiert und anschliessend der Grosse Rat über das Ergebnis informiert werden soll. Gegebenenfalls werde dem Grossen Rat alsdann eine Vorlage unterbreitet.

Grossrat Sepp Manser, Schwende, stört sich daran, dass die Schweizerische Luftwaffe Ende August und Anfang September 2014 täglich über dem Alpstein Übungsflüge absolviert hat. Wegen des Lärms seien verschiedene Gäste sogar frühzeitig abgereist. Ihm sei durchaus bewusst, dass aufgrund von Abmachungen mit dem Bund die Luftwaffe das Übungsgebiet Speer, das auch den Alpstein mitumfasst, im Herbst zu Übungszwecken befliegen darf. Dennoch ersucht er die Standeskommission, mit der Schweizer Armee darüber zu verhandeln, dass künftig nicht mehr täglich geflogen wird, die Flugtage vorgängig bekanntgegeben werden oder sogar das Zeitfenster für die Übungsflüge auf die Monate November und Dezember verschoben wird.

Landammann Daniel Fässler erläutert die Situation mit den Übungsflügen der PC21-Staffel der Luftwaffe. Die Luftwaffe erfülle einen militärischen Auftrag. Die Kantone könnten hierzu keine Vorgaben machen. Er weist jedoch darauf hin, dass nach Intervention des Kantons in Gesprächen mit der Luftwaffe erreicht werden konnte, dass an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen nicht geflogen wird und dass der Kanton bestimmte Tage melden kann, an denen die Fliegerei ruhen soll. Im Weiteren konnte erreicht werden, dass die Luftwaffe jeweils eine Sommerpause von sechs Wochen festlegt. Aufgrund der Reklamationen in diesem Sommer hat Landammann Daniel Fässler bereits mit den Verantwortlichen der Luftwaffe ein neues Gespräch geführt und den Wunsch auf eine Verlängerung der Pause angebracht. Er stellt aber auch klar, dass die Übungsflüge mit PC21-Flugzeugen wohl nicht vollständig aus dem Alpsteingebiet verbannt werden können. Da das von Grossrat Sepp Manser formulierte Begehren bereits heute wahrgenommen wird und immer wieder Gespräche mit der Luftwaffe geführt wurden und werden, will Landammann Daniel Fässler das Begehren nicht als Auftrag entgegennehmen.

Grossrat Sepp Manser dankt Landammann Daniel Fässler für dessen Einsatz in dieser Angelegenheit. Er verstehe sein Votum nicht als Auftrag und sei zufrieden, wenn mit den verantwortlichen Bundestellen verhandelt werde.

 Grossratspräsident Thomas Mainberger erinnert daran, dass der Kanton Appenzell I.Rh. in diesem Jahr den Vorsitz der Internationalen Bodenseekonferenz und damit gleichzeitig auch der Parlamentarierkonferenz Bodensee innehat. Er dankt in diesem Zusammenhang im Namen des Grossen Rates den Mitarbeitern der Ratskanzlei für den grossen Einsatz bei der Organisation der verschiedenen im Verlaufe des Jahres 2014 im Kanton Appenzell I.Rh. durchgeführten Treffen und Anlässe.

9050 Appenzell, 6. November 2014

Der Protokollführer

Markus Dörig

Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., beschliesst:

I.

Für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad wird ein Kredit von Fr. 2'100'000.– gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde (Unterschriften)

Verordnung über das fakultative Finanzreferendum

vom 20. Oktober 2014

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 7^{ter} Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Diese Verordnung regelt in Ausführung zu Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung das fa- Grundsatz kultative Finanzreferendum in kantonalen Angelegenheiten.

Art. 2

¹Die Unterstellung unter das fakultative Referendum oder die Nichtunterstellung wegen Dringlichkeit ist im Grossratsbeschluss festzuhalten.

Referendumshinweis und Veröffentlichung

²Die dem fakultativen Referendum unterstehenden Grossratsbeschlüsse werden im kantonalen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 3

¹Die Referendumsfrist von 30 Tagen wird durch die Veröffentlichung des Beschlusses im kantonalen Publikationsorgan ausgelöst.

Referendumsfrist

²Für den Beginn und das Ende der Referendumsfrist gilt das Gesetz über den Fristenlauf vom 24. April 1966.

³Das Ende der Referendumsfrist ist in der Veröffentlichung festzuhalten.

Art. 4

Das Referendumsbegehren muss eindeutig abgefasst sein und darf keine Bedingungen enthalten. Es darf sich nur auf einen einzigen dem fakultativen Referendum zugänglichen Beschluss des Grossen Rates beziehen und kann nicht mit einem Initiativbegehren verbunden werden.

Eindeutigkeit und Einheitlichkeit

Art. 5

Die Liste, mit der Unterschriften für ein Referendum gesammelt werden, hat folgende Angaben zu enthalten:

Unterschriftenliste

- a) den Namen des Bezirks, in welchem die Unterzeichner stimmberechtigt sind;
- b) das Begehren auf Herbeiführung eines Landsgemeindeentscheides;

- c) die Bezeichnung des Beschlusses, gegen welchen sich das Referendum richtet;
- d) den Hinweis: «Gemäss Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer unbefugt an einem Referendumsoder Initiativbegehren teilnimmt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung zur Ausübung des Referendums oder der Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Unterschriften.»

Art. 6

Eintrag in Unterschriftenliste

¹Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse müssen handschriftlich, vollständig und leserlich in einer Unterschriftenliste des richtigen Bezirks eingetragen werden. Wiederholungszeichen sind nur bei der Adresse erlaubt.

²Als Adresse sind Strasse und Hausnummer oder der Liegenschaftsnamen einzutragen, soweit dieser eine eindeutige Zuordnung erlaubt.

³Jeder Stimmberechtigte hat seinen Eintrag selber vorzunehmen und eigenhändig zu unterschreiben.

⁴Für schreibunfähige Stimmberechtigte kann eine andere stimmberechtigte Person im Unterschriftsfeld in Blockschrift ihren eigenen Namen samt dem Hinweis "im Auftrag" oder "i.A." eintragen und dies unterschriftlich bestätigen.

⁵Das Referendumsbegehren darf nur einmal unterschrieben werden.

Art. 7

Einreichung

¹Die Unterschriftenlisten sind entweder postalisch oder persönlich bei der Ratskanzlei einzureichen.

²Die Ratskanzlei bestätigt den Eingang und vermerkt das Empfangsdatum und die Namen der Personen, welche die Listen eingereicht haben.

³Ein eingereichtes Referendumsbegehren kann nicht zurückgezogen werden.

Art. 8

Bescheinigung

¹Die Ratskanzlei prüft für jede Person, die das Referendumsbegehren unterschrieben hat, ob sie im Zeitpunkt der Einreichung der Unterschriftenliste im Stimmregister eingetragen war.

²Die Verweigerung der Bescheinigung wird mittels Angabe des nachfolgenden Buchstabens festgehalten:

- a unleserlich;
- b nicht identifizierbar;
- c mehrfach unterschrieben;
- d nicht im Stimmregister;

- e eigenhändige Unterschrift fehlt;
- f falsches Geburtsdatum.

³Die Ratskanzlei prüft, ob die weiteren Vorgaben für fakultative Referenden erfüllt sind.

⁴Sie hält das Ergebnis der Prüfung fest und unterbreitet es der Standeskommission.

Art. 9

¹Die Standeskommission stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist.

²Nicht zustande gekommen ist das Referendum, wenn es

- a) nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden ist;
- b) den Vorgaben für fakultative Referenden nicht entspricht;
- c) die erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften nicht erreicht.

³Ungültig sind Unterschriften, die nicht oder zu Unrecht bescheinigt worden sind, und solche auf Listen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

⁴Der Entscheid der Standeskommission wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 10

Ist ein fakultatives Referendum zustande gekommen, leitet die Standeskommission die Unterlagen an den Grossen Rat weiter.

Vorlage an den Grossen Rat

Feststellung des Zustandekom-

mens

Art. 11

¹Ausgaben, die dem fakultativen Referendum unterstehen, dürfen erst getätigt werden, wenn die Referendumsfrist ungenutzt verstrichen ist, ein eingereichtes Referendum nicht zustande gekommen ist oder das Referendumsbegehren durch die Landsgemeinde abgelehnt wurde.

Tätigung der Ausgabe

²Der Grosse Rat kann in dringlichen Fällen mit mindestens einer Zweidrittelsmehrheit beschliessen, dass eine Ausgabe schon vorher ganz oder teilweise getätigt wird. Gegen diesen Beschluss ist kein Referendum möglich. Er lässt ein hängiges Referendum hinfällig werden.

Art. 12

Die Verordnung über das fakultative Finanzreferendum vom 2. Juni 1969 wird aufgehoben.

Änderung bestehenden Rechts

Art. 13

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat)

vom 24. Oktober 2014

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Die Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943 wird aufgehoben.

II.

Die Standeskommission wird ermächtigt, die Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) zu unterzeichnen.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat und der Zustimmung zur Aufhebung durch alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein in Kraft.

Voranschlag für den Kanton I.Rh. für das Jahr 2015

Der Voranschlag wird nach der Genehmigung durch den Grossen Rat in einem separaten Link unter der Rubrik "Allgemeines" veröffentlicht.

Voranschlag 2015 für den Kanton Appenzell-I.Rh.

Die Standeskommission (StK) hat sich für die Budgetierung 2015 folgende Ziele gesetzt:

- 1. Ausgeglichenes Budget/Rechnung
- 2. Verwendung des Eigenkapitals nur für Investitionen
- 3. Konkurrenzfähigkeit bei den Steuern unter Beachtung der Situation der umliegenden Kantone
- 4. Die Aufgabenerfüllung des Kantons langfristig sicherstellen
- 5. Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Mitteln, Lohndiskussionen zentral führen

Die StwK unterstützt die Zielsetzungen der StK.

Der Voranschlag für das Jahr 2015 und die Finanzplanung für die Jahre 2016-2020 wurden dem Grossen Rat zugestellt. Für Details zu Budget und Finanzplanung verweisen wir auf die ausführlichen Kommentare der StK.

Die StK budgetiert für das Jahr 2015 in der laufenden Rechnung einen Ausgabenüberschuss von Fr. 4.8 Mio., bei Einnahmen von Fr. 141.2 Mio. und Ausgaben von Fr. 146.0 Mio.

Die Abwasserrechnung schliesst mit einem Nettoertrag von Fr. 0.05 Mio., die Strassenrechnung mit einem Nettoertrag von Fr. 2.4 Mio. und die Abfallrechnung mit einem Nettoertrag von Fr. 0.02 Mio. ab.

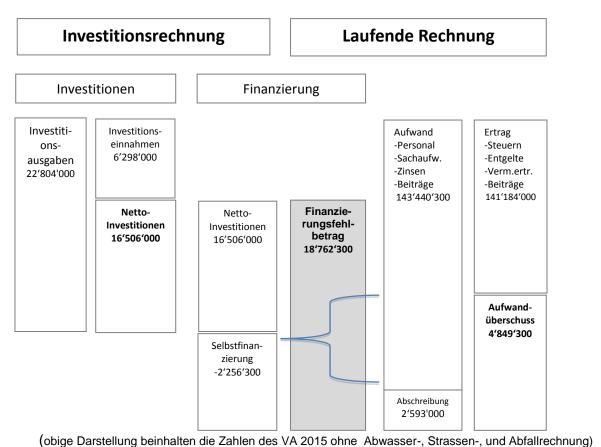
Die Investitionsrechnung (ohne Abwasser, Strassen und Abfälle) sieht Bruttoinvestitionen von Fr. 22.8 Mio. vor.

Bis anhin wurden Abschreibungen in der Investitionsrechnung als Einnahmen gebucht. Mit der Umstellung auf HRM2 fällt diese Praxis weg. Das Ergebnis der Investitionsrechung präsentiert somit Nettoinvestitionen (nach Abzug von Beiträgen und Auflösung von Vorfinanzierungen) von Fr. 16.5 Mio. Die Nettoinvestitionen sind Fr. 8.4 Mio. höher als im Voranschlag 2014. Dies ist hauptsächlich auf den Bau des Alters- und Pflegezentrums zurückzuführen.

Der Kanton erwartet damit in der Gesamtrechnung (inkl. Abwasser, Strassen und Abfälle) Nettoinvestitionen von Fr. 22.7 Mio., einen Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 20.7 Mio., was zu einer Eigenfinanzierung von Fr. 1.9 Mio. führt.

Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt 9% (Rechnung 2012 80%, Rechnung 2013 102%, Budget 2014 16%). Dank freier flüssiger Mittel von über Fr. 70 Mio. ist die Finanzierung der budgetierten Investitionen gesichert.

Verwaltungsrechnung VA 2015



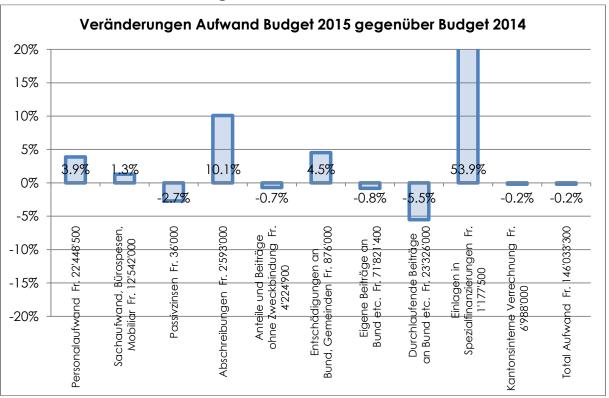
(obigo Darotonang Sommation are Darnot about 17, 2010 Simo 7, 2010 Sim

Die Staatswirtschaftliche Kommission (StwK) nimmt zu folgenden Punkten Stellung:

1 Laufende Rechnung 2015

In der laufenden Rechnung wird ein Defizit von Fr. 4.8 Mio. budgetiert, was eine Verbesserung gegenüber dem Budget 2014 von Fr. 1.1 Mio. darstellt.

1.1 Aufwandveränderungen



Die Mehr- und Minderaufwände sind im Kommentar der Standeskommission erläutert. Die ordentlichen Abschreibungen betragen neu nicht mehr pauschal 10% vom Restbuchwert, sondern werden je nach Anlageklasse planmässig über deren Nutzungsdauer budgetiert. An der degressiven Abschreibungsmethode wird festgehalten.

Neu wird zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen unterschieden. Werterhaltende Investitionen werden über die Erfolgsrechnung direkt abgeschrieben, wertvermehrende Investitionen ab Fr. 10'000.- werden in der Investitionsrechnung aktiviert und über eine feste Dauer pro Anlageklasse abgeschrieben.

HRM2 lässt die Übernahme der bestehenden Restbuchwerte ohne Aufwertung zu. Per Ende 2014 sollen alle Restbuchwerte im Verwaltungsvermögen vollständig abgeschrieben werden. Dies ist möglich, weil nicht mehr benötigte Rückstellungen noch im laufenden Jahr 2014 aufgelöst werden. Somit wird das Budget der laufenden Rechnung 2015 nur noch mit Abschreibungen aufgrund der geplanten Investitionsvorhaben 2015 im Umfang von Fr. 2.6 Mio. belastet.

Die StK schlägt im Jahr 2015 individuelle Lohnerhöhungen von 1.5 % vor. Teuerungsbedingte Anpassungen sind keine vorgesehen (Prognose: 2014 +0.1%; 2015 +0.4%). Ziel der StK ist es, strukturelle Unterschiede innerhalb der Lohnklassen zu verkleinern. Die StwK erachtet eine strukturelle Anpassung unter den Mitarbeitern als richtig, einerseits um gute Mitarbeiter zu halten und anderseits um Lohnunterschiede innerhalb der kantonalen Verwaltung, welche zu Unzufriedenheit führen können, zu eliminieren. Der Stellenplan wird um 6.1 Vollzeitstellen erweitert. Diese beiden Faktoren erhöhen den Personalaufwand um total 3.9%.

Die Pensenerweiterungen wurden detailliert dargelegt und begründet.

Neue Stellen 2014 / 2015	610	Kommentar
JPMD	90	
Integrationsbeauftragte	50	Legislative
Gerichtskanzlei	10	StwK
Strassenverkehrsamt	30	Mietwagenfirma zusätzlich
ED	100	
Reorganisation ED	50	StK Entscheid
Amt für Berufsbildung und -beratung	50	
FD	210	
Steuerverwaltung	50	Zunahme Register
Amt für Informatik	80	Einführung GEVER
Landesbuchhaltung	20	Einführung HRM2
Finanzkontrolle	60	Bundesvorschrift
BUD	50	
Oekohof	50	Oekohof Betrieb
GSD	160	
Stabsmitarbeiterin	40	Projekte / Neuorganisation
Bürgerheim:		
- Ökonomie	20	Reduktion Leitung Spital
- Pflege	100	

Die Direktzahlungen an die Landwirtschaft sinken um Fr. 1.4 Mio. (Bundesbeiträge für Dritte). Über die Landschaftsqualitätsbeiträge werden Fr. 1.3 Mio. kompensiert. Dadurch können zumindest diejenigen Bauern, welche Landschaftsqualitätsleistungen erbringen, die Einkommensausfälle teilweise kompensieren.

Die Übernahme von 20% der Personalkosten für die Schulleitung in Oberegg wird damit begründet, dass diese Ausgabe bei einer nächsten personellen Veränderung im Schulamt kompensiert wird. Die gesetzlichen Grundlagen für eine solche Kostenbeteiligung sind vorhanden.

Die Erhöhung des Beitrages an die "Stääg" von Fr. 0.75 Mio. auf Fr. 1.0 Mio. hängt mit einem neuen Betriebskonzept zusammen. Künftig wird die Betreuung an 365 Tagen sichergestellt.

Veränderungen Ertrag Budget 2015 gegenüberBudget 2014 20% 15% 10% 5% 4.3% 4.0% '.3<mark>%</mark> 3.2% 4.8% 5.1% 0.5% 0% -1.6% 5.5% 70.6% -0.2% -5% Durchlaufende Beträge von Bund etc. Fr. 23'326'000 Ξ. 84,000 Fr. 44'326'000 Ξ. Fr. 13'095'000 正. Rückerstattungen nd etc. Fr. 2'835'000 Ξ. Ť. Fr. 11'685'00C Beiträge Bund etc. ir eigene Rechnung F 13'173'000 Regalien und Konzessionen 1'095'000 Anteile an Bundeseinnahmen Spezialfinanzierungen Kantonsinterne Verrechnung -10% 141.1 227 000 -15% 뉸. Bund etc. 'ermögenserträge Steuereinnahmen Gebühren Total Ertrag -20% ₽ intgelte,

1.2 Ertragsveränderung

Für 2015 wird bei den Steuereinnahmen "Frühere Jahre" sowie bei den Erbschaftssteuern aufgrund der Ist-Zahlen der vergangenen drei Jahre von der bisherigen Budgetpraxis abgewichen. Dadurch erhöhen sich die Erträge massgeblich. Bei den Steuern Vorjahr und Laufendes Jahr wird nach wie vor ein Wachstum von 2% (Basis VA 2014) erwartet. Bei der Grundstückgewinnsteuer wird mit 10% tieferen Einnahmen gerechnet.

Mit der Rechnungslegung gemäss HRM2 entfällt die Glättung durch Auflösung von Rückstellungen und Vorfinanzierungen. Rückstellungen sind ohne gesetzliche Grundlagen nicht mehr möglich.

Für die Berechnung der Beiträge aus dem NFA werden neu die Jahre 2009-2011 als Grundlage herangezogen. Der Ressourcenindex verschlechtert sich von 84.0 Punkten auf 82.8 Punkte, was höhere NFA Beiträge von rund 1.0 Mio. auslöst. In den nächsten vier Jahren ist kein Systemwechsel beim NFA zu erwarten. Je nach Finanzlage der anderen Kantone und deren Positionsveränderungen im Ressourcenindex kann es dennoch zu erheblichen Schwankungen in den Beiträgen führen.

Auf der Einnahmenseite wird weiterhin mit den Beträgen der Schweizerischen Nationalbank von Fr. 1.3 Mio. und der Appenzeller Kantonalbank von Fr. 6.7 Mio. gerechnet.

2 Investitionsrechnung

2.1 Investitionen (ohne Abfall, Abwasser und Strassennetz)

Das budgetierte Brutto-Investitionsvolumen beläuft sich für das Jahr 2015 auf Fr. 22.8 Mio. Die Nettoinvestitionen (nach Abzug von Beiträgen und Auflösung von Vorfinanzierungen)

belaufen sich auf Fr. 16.5 Mio. und liegen somit Fr. 8.4 Mio. höher als im Budget 2014. Dazu trägt vor allem das neue Alters- und Pflegezentrum (APZ) bei.

3 Separate Rechnungen

Für die Budgets Abwasser und Abfälle verweisen wir auf den ausführlichen Kommentar der Standeskommission.

3.1 Strassen

Neu sieht die Strassenrechnung einen Nettoertrag von Fr. 2.4 Mio. vor, obwohl die Mietfahrzeugeinnahmen neu in der Laufenden Rechnung verbucht werden. Objektiv betrachtet, sind die Mietfahrzeugeinnahmen eine Dienstleistungserbringung des Strassenverkehrsamtes, die mit den Belastungen der Strassen in Innerrhoden in keinem inneren Zusammenhang steht. Die StwK unterstützt diese Buchungsänderung.

3.2 Spital

Der gesamte Betriebsaufwand sinkt gegenüber dem Voranschlag 2014 um Fr. 2.5 Mio. und liegt bei Fr. 16.5 Mio. Dies entspricht einer Reduktion von 13.2%. Der Beitrag für gemeinwirtschaftliche Leistungen erhöht sich von Fr. 1.3 Mio. im Budget 2014 auf Fr. 1.4 Mio. im Budget 2015.

Die eingeleitete Reorganisation "Forte" (Sparmassnahmen, Reorganisation) ist per Ende 2014 abgeschlossen und im Budget 2015 bereits berücksichtigt. Insbesondere beim Personalaufwand ist mit einer Reduktion von 16% zu rechnen. In diesem Zusammenhang wurden fünf Kündigungen ausgesprochen.

Für weitere Details zum Budget von Spital, Pflegeheim und Bürgerheim verweisen wir auf den ausführlichen Kommentar der Standeskommission.

Die StwK wurde informiert, dass das Bauprojekt APZ in zeitlicher wie auch finanzieller Hinsicht sehr gut unterwegs ist. Die Vorgaben werden eingehalten.

3.3 Gymnasium

Für das Schuljahr 2014/15 wird mit 16 Klassen gerechnet. Ab Schuljahr 2015/16 wird noch mit 15 Klassen budgetiert. Trotzdem steigt das Defizit aufgrund der Kumulierung von Bildungsurlauben und Dienstaltersgeschenken mehrerer Lehrkräfte am Gymnasium. Gemäss Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung Art 6. Ziff. 5, kann am Gymnasium pro Semester nur eine Lehrperson einen Bildungsurlaub beziehen. Die klar dokumentierte Begründung des Vorstehers des ED zeigt auf, dass von diesem Landesschulkommissionsbeschluss abgewichen wurde, weil sich die anstehenden Gesuche anderenfalls bis ins Jahr 2019 aufstauen würden.

Die StwK erwartet eine längerfristige Planung, damit der Landesschulkommissionsbeschluss eingehalten werden kann. Dies nicht nur mit Blick auf die anfallenden Kosten, sondern auch mit Blick auf den notwendigen temporären Ersatz bestandener Lehrkräfte.

4 Finanzplanung

Die Finanzplanung soll die Entwicklung der Kantonsfinanzen in den Jahren 2016-2020 aufzeigen. Die StwK verweist auf den Kommentar der Standeskommission.

5 Investitionsplanung

Die überarbeitete Investitionsplanung zeigt, dass im Jahr 2020 mit einer Eigenkapital-Reserve von rund Fr. 21.0 Mio. gerechnet werden darf (Vorjahresbudget Fr. 11.0 Mio. per 2019) Diese Veränderung basiert auf der angepassten Etappierung der Investitionsvorhaben.

6 Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2015

Die Standeskommission schlägt vor:

- 1. Die Steuersätze für natürliche Personen sind bei 96% zu belassen.
- 2. Der Gewinnsteuersatz für Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen soll auch für das Jahr 2015 8% betragen.
- 3. Der Kapitalsteuersatz für Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften soll für das Jahr 2015 bei 0.05 Promille belassen werden.
- 4. Der Kapitalsteuersatz für Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen soll für das Jahr 2015 bei 0.5 Promille belassen werden.
- 5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Kapitalgesellschaften soll auch für das Jahr 2015 40% betragen.

7 Anträge an den Grossen Rat

- 1. Die StwK beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen, den Voranschlag zu diskutieren und zu genehmigen.
- 2. Der Antrag der Standeskommission betreffend der Steuerparameter für das Jahr 2015 ist zu genehmigen.

Appenzell, 24. Oktober 2014

Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2015

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 38 Abs. 4, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

- 1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2015 beträgt 96 %.
- 2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2015 beträgt 8 %.
- 3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2015 beträgt 0.05 Promille.
- 4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2015 beträgt 0.5 Promille.
- Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Kapitalgesellschaften für das Jahr 2015 beträgt 40 %.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

AI 012.22-7.5-9905



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2015

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 38 Abs. 4, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG) legt der Grosse Rat jährlich den Steuerfuss für die natürlichen und juristischen Personen, den Satz für die Gewinnsteuer sowie für die Kapitalsteuern und die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen fest.

Der Voranschlag 2015, aber auch die Finanzplanung für die Jahre 2016-2020 zeigen erneut einen namhaften Investitionsbedarf und steigende Aufwände in der Laufenden Rechnung. Die gleiche Konstellation bestand schon in den Vorjahren. Bereits damals wurde aber darauf hingewiesen, dass die Prognosen mit verschiedenen Unsicherheiten behaftet sind. Dies gilt noch heute.

Auf der Einnahmenseite können vor allem die künftigen Einnahmen der Erbschafts- und Grundstückgewinnsteuern nur annäherungsweise bestimmt werden. Immerhin aber lässt sich bei den ordentlichen Steuereinnahmen sowohl aufgrund der Abschlüsse in den vergangenen Jahren als auch der Hochrechnung 2014 feststellen, dass das in den vergangenen Jahren prognostizierte Wachstum beim Steuersubstrat um jährlich 2% tatsächlich eingetroffen ist und wohl auch anhält.

Die Innerrhoder Steuerpolitik hat sich in der Vergangenheit durch Verlässlichkeit und Kontinuität ausgezeichnet. Von diesem Pfad soll nicht abgewichen werden.

Die Standeskommission ist auf diesem Hintergrund überzeugt, dass trotz des markanten Budgetdefizits für das Jahr 2015 an den bisherigen Steuerparametern festgehalten werden soll.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2015 einzutreten und diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 16. September 2014

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler Markus Dörig

AI 012.22-7.5-9906 1-1

Finanzplanung 2016 - 2020

Die Angaben zur Finanzplanung 2016 - 2020 werden zusammen mit dem Voranschlag nach der Genehmigung durch den Grossen Rat veröffentlicht.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Kantonsverfassung, zum Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Gesetze und zum Grossratsbeschluss über die formelle Bereinigung der Verordnungen und Grossratsbeschlüsse

1. Ausgangslage

Im Rahmen der täglichen Arbeit mit kantonalen Erlassen musste in jüngerer Zeit vermehrt festgestellt werden, dass in verschiedenen Erlassen fehlerhafte Verweise bestehen. Zum Teil handelt es sich um schlichte Fehler. Zum Teil sind aber auch erst durch Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen in den verwiesenen Erlassen Differenzen entstanden. Dabei handelt es sich nicht nur um Verweise auf kürzlich geändertes Recht, sondern teilweise auch auf ältere Erlasse.

Die Standeskommission hat diesen Befund zum Anlass genommen, die kantonalen Erlasse wieder einmal grossflächiger auf formelle Fehler zu überprüfen. Insbesondere wurden die Ingresse zu den einzelnen Erlassen genauer angeschaut. Auch Verweise auf Gesetze und Verordnungen, die in jüngerer Zeit totalrevidiert worden sind, wurden systematisch überprüft. Dies betrifft namentlich das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (GS 211.000), das Baugesetz (GS 700.000) und die Bauverordnung (GS 700.010).

Überprüft wurden in diesem Zusammenhang auch der Gebrauch von Fachbegriffen und die Zuständigkeiten. Vorab mit der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts auf kantonaler Ebene, aber auch mit jener zum Zivil- und Strafprozess wurden neue Zuständigkeiten und Fachbegriffe eingeführt. So besteht heute beispielsweise keine Vormundschaftsbehörde mehr. Die entsprechenden Aufgaben werden heute durch die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wahrgenommen. Mit der Überprüfung soll erreicht werden, dass in allen kantonalen Erlassen nur noch die neuen Begriffe und Behörden vorkommen.

Die Standeskommission hat die sich aus der Überprüfung ergebenden Änderungen in Listen zusammenstellen lassen. Die Listen sind nach Erlassebene geordnet:

- Kantonsverfassung
- Gesetze
- Verordnungen und Grossratsbeschlüsse
- Standeskommissionsbeschlüsse

Die bisherige Fassung der zu ändernden Bestimmung findet sich in den Listen jeweils in der zweiten Spalte, die neue Fassung in der dritten Spalte. In der letzten Spalte wird eine kurze Begründung angegeben. Auf eine ausführliche Botschaft mit Anmerkungen zu jeder einzelnen Änderung wird verzichtet, weil die meisten Anpassungen leicht nachvollziehbar sind und keiner vertieften Erklärung bedürfen. Für die Änderung der Kantonsverfassung und für die Gesetzesbereinigung wird dann allerdings im Falle einer Überweisung an die Landsgemeinde im Landsgemeindemandat ein erläuternder Text mit der üblichen synoptischen Darstellung der Erlassänderungen erstellt.

AI 012.22-7.4-9749

Weil es sich in allen Fällen um rein formelle Anpassungen handelt, also nirgends materielle Änderungen vorgenommen werden, soll pro Erlassebene nur ein Beschluss gefasst werden. Dieses Vorgehen erscheint gerechtfertigt, weil das Erfordernis der Einheit der Regelungsmaterie, das es üblicherweise zu beachten gilt und einem Zusammenfassen von Vorlagen entgegensteht, nur zum Tragen kommt, wenn effektiv materiell etwas geändert wird.

Auch die Inkraftsetzung kann pro Erlassebene vorgenommen werden. Alle Änderungen können sofort, das heisst im Moment des Beschlusses des zuständigen Organs, in Kraft gesetzt werden. Es bestehen keine Einschränkungen wegen Vor- und Rückwirkungen.

Die Änderungen auf der Ebene der Standeskommissionsbeschlüsse hat die Standeskommission bereits mit separatem Entscheid vorgenommen.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat,

- von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen,
- auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses über die formelle Bereinigung der Kantonsverfassung und des Landsgemeindebeschlusses über die formelle Bereinigung der Gesetze sowie des Grossratsbeschlusses über die formelle Bereinigung der Verordnungen und Grossratsbeschlüsse einzutreten,
- die beiden Landsgemeindebeschlüsse an die Landsgemeinde zu überweisen und
- den Grossratsbeschluss zu verabschieden.

Appenzell, 16. September 2014

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler Markus Dörig

AI 013.23-5-9324 2-2

Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Kantonsverfassung

		Bisher	Neu	Bemerkung
101.000	Verfassung für den	Art. 16 Abs. 2	Art. 16 Abs. 2	Änderung wegen Neuerungen
	Eidgenössischen	² Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen,	² Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen	im Kindes- und Erwachsenen-
	Stand Appenzell	wer wegen Geisteskrankheit oder	dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender	schutzrecht.
	I.Rh.	Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) ent-	Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebe-	Gewählte Lösung entspricht
		mündigt wurde.	auftragte Person vertreten wird.	jener im Bundesgesetz über die
		-		politischen Rechte (Art. 2).

Inkraftsetzung mit Annahme durch die Landsgemeinde.

Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Gesetze

		Bisher	Neu	Bemerkung
141.000	Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechts	Ingress Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 13 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Heute sagt Art. 13 KV, dass die Einbürgerung Sache des Grossen Rates ist. Basis für den LdsgB über die Erteilung des Bürgerrechts ist die allgemeine Kompetenznorm von Art. 20 Abs. 1 KV.
211.400	Gesetz über die Verpfändung der Liegenschaften, Zeddelge- setz	-	Ingress Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, beschliesst:	Heute kein Ingress.
280.100	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	Art. 7 lit. a a) Rechtskräftige und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörden des Kantons Appenzell I. Rh., der Bezirke, Spezialgemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Sinne von Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 30. April 1911 über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen wie Steuern, Bussen, Gebühren etc.;	Art. 7 lit. a a) Rechtskräftige und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörden des Kantons Appenzell I. Rh., der Bezirke, Spezialgemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Sinne von Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 29. April 2012 über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen wie Steuern, Bussen, Gebühren etc.;	Anpassung an neues EG ZGB.

312.000	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung	Art. 19 Abs. 2 ² Sie schliesst die für den ausserkantonalen Strafen- und Massnahmenvollzug erforderlichen Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Grossen Rates über den Beitritt zu Konkordaten (Art. 27 Abs. 2 Kantonsverfassung).	Art. 19 Abs. 2 ² Sie schliesst die für den ausserkantonalen Strafen- und Massnahmenvollzug erforderlichen Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Grossen Rates über den Beitritt zu Konkordaten (Art. 27 Abs. 3 Kantonsverfassung).	Zuständigkeitsregelung für Konkordate neu in Art. 27 Abs. 3 KV.
411.000	Schulgesetz	Ingress Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 12, 20 Abs. 1, 46 Abs. 1 - 4 und 47 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Die Normen, auf die heute hingewiesen wird, enthalten materielles Recht zum Schulwesen. Im Ingress sollte eine Kompetenznorm genannt werden.
		Art. 77 Abs. 3 ³ Wird die Tat durch Jugendliche im Sinne des Gesetzes über die Jugendstrafprozessordnung vom 24. April 2005 (JStPO) begangen, so zeigt der Schulrat die Täter den Organen der Jugendstrafrechtspflege an.	Art. 77 Abs. 3 ³ Wird die Tat durch Jugendliche im Sinne der Schweizerischen Jugend- strafprozessordnung vom 20. März 2009 begangen, so zeigt der Schulrat die Täter den Organen der Jugend- strafrechtspflege an.	Anpassung aufgrund Erlass der eidgenössischen JStPO.
520.000	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten	Art. 6 Die Eigentümer im Sinne von Art. 46 Abs. 1 BZG haben die Kosten für den Bau, die Ausrüstung und den Unterhalt von Schutzräumen zu tragen oder ent- sprechende Ersatzbeiträge gemäss Art. 47 Abs. 2 BZG zu leisten.	Art. 6 Die Eigentümer im Sinne von Art. 46 Abs. 1 und 2 BZG haben die Kosten für den Bau, die Ausrüstung und den Unterhalt von Schutzräumen zu tragen oder entsprechende Ersatzbeiträge gemäss Art. 46 Abs. 1 BZG zu leisten.	Anpassung an geändertes BZG.
640.000	Steuergesetz	Art. 166 Für Grundstückgewinnsteuern und für Handänderungssteuern einschliesslich Zinsen besteht an den bezüglichen Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht allen anderen Pfandrechten vorangehend ohne Eintrag im Grundbuch (Art. 166 Abs. 2 EG ZGB). Die Parteien sind nach den Bestimmungen der Verordnung auf das Pfandrecht aufmerksam zu machen.	Art. 166 Für Grundstückgewinnsteuern und für Handänderungssteuern einschliesslich Zinsen besteht an den bezüglichen Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht allen anderen Pfandrechten vorangehend ohne Eintrag im Grundbuch (Art. 38 Abs. 1 EG ZGB). Die Parteien sind nach den Bestimmungen der Verordnung auf das Pfandrecht aufmerksam zu machen.	Anpassung an neues EG ZGB.

721.000	Wasserbaugesetz	Art. 2 Abs. 2 ² Oberirdische Gewässer sind im Sinne von Art. 135 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. April 1911 (EG ZGB) öffentlich.	Art. 2 Abs. 2 ² Oberirdische Gewässer sind im Sinne von Art. 66 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB) öffentlich.	Anpassung an neues EG ZGB.
725.000	Strassengesetz	Art. 20 Die Baubewilligungsbehörde kann un- abhängig von Art. 58 des Baugesetzes grössere Abstellplätze für Motorfahrzeu- ge bewilligen, sofern sie im Richtplan des Kantons oder des Bezirks vorgese- hen sind.	Art. 20 Die Baubewilligungsbehörde kann unabhängig von Art. 70 des Baugesetzes grössere Abstellplätze für Motorfahrzeuge bewilligen, sofern sie im Richtplan des Kantons oder des Bezirks vorgesehen sind.	Anpassung an neues BauG.
726.000	Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen	Art. 2 Abs. 1 lit. b b) Bezirke, Gemeinden und Körperschaften des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 30 Abs. 1 EG ZGB sowie weitere Träger von hoheitlichen Aufgaben.	Art. 2 Abs. 1 lit. b b) Bezirke, Gemeinden und Körperschaften des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 15 Abs. 1 EG ZGB sowie weitere Träger von hoheitlichen Aufgaben.	Anpassung an neues EG ZGB.
		Art. 5 Abs. 3 ³ Im Übrigen ist das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 anwendbar, wobei jedoch die Gerichtsferien nicht gelten.	Art. 5 Abs. 3 ³ Im Übrigen ist das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 2010 anwendbar, wobei jedoch die Gerichtsferien nicht gelten.	Anpassung an neues VerwGG.
740.300	Gesetz über Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen	Ingress Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 49 ff. des Eisenbahngesetzes vom 20. September 1957 (EBG) und Art. 2a des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmen vom 18. Juni 1993 (Personenbeförderungsgesetz, PBG) sowie auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 49 ff. des Eisenbahngesetzes vom 20. September 1957 (EBG) und Art. 30 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmen vom 7. März 2009 (Personenbeförderungsgesetz, PBG) sowie auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Anpassung an neues PBG.

		Art. 5 Abs. 1	Art. 5 Abs. 1	Art. 60 EGB wurde mit der
		¹ Der Grosse Rat entscheidet, ob, in	¹ Der Grosse Rat entscheidet, ob, in	Bahnreform 2 aufgehoben.
		welcher Höhe und unter welchen Bedin-	welcher Höhe und unter welchen Be-	
		gungen ein Kantonsbeitrag im Sinne von	dingungen ein Kantonsbeitrag ausge-	
		Art. 60 EBG ausgerichtet wird.	richtet wird.	
814.300	Einführungsgesetz zum Bun-	Art. 24 Abs. 1	Art. 24 Abs. 1	Anpassung aufgrund Erlass
	desgesetz über den Schutz der	¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften	¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften	eidgenössische StPO.
	Gewässer	der kantonalen Gewässerschutzgesetz-	der kantonalen Gewässerschutzge-	
		gebung und der gestützt darauf erlasse-	setzgebung und der gestützt darauf	
		nen Verfügungen werden mit Busse	erlassenen Verfügungen werden mit	
		bestraft. Das Strafverfahren richtet sich	Busse bestraft. Das Strafverfahren	
		nach den Bestimmungen der kantonalen	richtet sich nach der Strafprozessge-	
		Strafprozessordnung.	setzgebung.	
910.000	Landwirtschaftsgesetz (LaG)	Ingress	Ingress	Das eidgenössische Tier-
		Die Landsgemeinde des Kantons Ap-	Die Landsgemeinde des Kantons Ap-	schutzgesetz wurde am
		penzell I.Rh., in Ausführung der Bun-	penzell I.Rh., in Ausführung der Bun-	16. Dezember 2005 totalre-
		desgesetzgebung über die Landwirt-	desgesetzgebung über die Landwirt-	vidiert. Die Vollzugsbestim-
		schaft, Art. 36 des Tierschutzgesetzes	schaft, Art. 32 des Tierschutzgesetzes	mung für die Kantone ist
		vom 9. März 1978 (TSchG) sowie ge-	vom 16. Dezember 2005 (TSchG)	neu Art. 32 TSchG.
		stützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsver-	sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der	
		fassung vom 24. Wintermonat 1872,	Kantonsverfassung vom 24. Winter-	
044.000	F'.("L	A	monat 1872,	Day DODD asset I'm A. (
911.000	Einführungsgesetz zum Bun-	Art. 5	Art. 5	Das BGBB nennt die Auf-
	desgesetz über das bäuerliche	Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 83	Aufsichtsbehörde im Sinne des BGBB	sichtsbehörde an drei Stel-
	Bodenrecht	Abs. 3 BGBB ist das Justiz-, Polizei- und	ist das Justiz-, Polizei- und Militärde-	len, nicht nur in Art. 83
040 500	Alagaaata	Militärdepartement.	partement.	Abs. 3.
916.500	Alpgesetz	Art. 11	Aufheben.	Art. 77 LwG wurde geän-
		Von den Sömmerungsbeiträgen, die den Bewirtschaftern ausbezahlt werden.		dert, und die Möglichkeit,
		kann auf entsprechendes Gesuch hin		einen Teil der Beiträge an den Eigentümer auszuzah-
		ein Drittel den Eigentümern ausgerichtet		len, wurde gestrichen.
		werden. Ist der Grundeigentümer nicht		len, wurde gestrichen.
		identisch mit dem Eigentümer der Ge-		
		bäulichkeiten, werden die entsprechen-		
		den Beiträge zwischen diesen je zur		
		Hälfte aufgeteilt.		
		riante autyetent.		

Inkraftsetzung mit Annahme durch die Landsgemeinde.

Grossratsbeschluss über die formelle Bereinigung der Verordnungen und Grossratsbeschlüsse

		Bisher	Neu	Bemerkung
132.100	Grossratsbeschluss über die Landesteile	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Anpassung aufgrund KV- Revision 2013.
141.010	Verordnung über das Land- recht und das Gemeindebür- gerrecht	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 24, 27 Abs. 1 und 28 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 2 des Landsge- meindebeschlusses über die Erteilung des Bürgerrechts vom 30. April 1972,	Besteht in einem Spezialer- lass eine ausdrückliche Kompetenznorm, muss nicht auf die allgemeine Regelung in der KV zurückgegriffen werden.
		Art. 9 Entmündigte Bei entmündigten Personen ist das Gesuch um selbstständige Einbürge- rung durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Zudem ist die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforder- lich.	Art. 9 Personen unter umfassender Beistandschaft Bei Personen unter umfassender Beistandschaft ist das Gesuch um selbstständige Einbürgerung durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Zudem ist die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erforderlich.	Anpassung an neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
160.010	Verordnung über die politi- schen Rechte	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte sowie auf Art. 1 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politi- schen Rechte sowie auf Art. 1 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Win- termonat 1872,	Art. 1 Abs. 3 KV enthält genau für diesen Regelungsbereich eine Kompetenznorm. Es muss nicht auf die allgemeine Regelung zurückgegriffen werden.
		Art. 3 Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.	Art. 3 Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.	Anpassung an neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Lösung wie beim Bund.

160.410	Verordnung über die Lands-	Ingress	Ingress	Totalrevision pendent. Wenn
	gemeinde und die Gemeinde- versammlungen	Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 16 - 21, 33 - 35 und 46 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 1 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	jene vorher angenommen wird, hier herausnehmen.
		Art. 3 Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind diejenigen, welche wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unter Vormundschaft oder Beistandschaft stehen.	Art. 3 Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.	Totalrevision dieser Verord- nung läuft. Wenn diese an- genommen wird, hier her- ausnehmen.
170.010	Behördenverordnung	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Art. 29 KV enthält für diesen Regelungsbereich eine Kom- petenznorm. Es muss nicht auf die allgemeine Regelung zurückgegriffen werden.
171.210	Geschäftsreglement des Grossen Rates	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 24 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Art. 24 KV enthält für diesen Regelungsbereich eine Kom- petenznorm. Es muss nicht auf die allgemeine Regelung zurückgegriffen werden.
171.310	Grossratsbeschluss über die Amtszeitbeschränkung	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Art. 29 KV enthält für diesen Regelungsbereich eine Kom- petenznorm. Es muss nicht auf die allgemeine Regelung zurückgegriffen werden.
172.110	Verordnung über die Departe- mente	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Art. 29 KV enthält für diesen Regelungsbereich eine Kom- petenznorm. Es muss nicht auf die allgemeine Regelung zurückgegriffen werden.
172.310	Personalverordnung	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermo- nat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermo- nat 1872,	Art. 29 KV enthält für diesen Regelungsbereich eine Kom- petenznorm. Es muss nicht auf die allgemeine Regelung zurückgegriffen werden.

172.510	Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Art. 29 KV enthält für diesen Regelungsbereich eine Kompetenznorm. Es muss nicht auf die allgemeine Regelung zurückgegriffen werden.
		Ziff. I, 2540, Kantonspolizei, Häusliche Gewalt, alinea 1: - Intervention mit Info-Rapport an Vormundschaftsbehörde	Ziff. I, 2540, Kantonspolizei, Häusliche Gewalt, alinea 1: Intervention mit Rapport an Kindes-und Erwachsenenschutzbehörde	Anpassung an neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
		Ziff. I, 2550, Erledigung des Verfahrens, Verfahren vor Gericht, Rechtsmittel, alinea 5 - Vernehmlassungen zu Beschwerden, Berufung, Anschlussberufung, Vernehmlassungen im Rechtsmittelverfahren, Antragstellung gemäss StPO Art. 127 f. Ziff. I, 2728, Erbschaftswesen,	Ziff. I, 2550, Erledigung des Verfahrens, Verfahren vor Gericht, Rechtsmittel, alinea 5 - Vernehmlassungen zu Beschwerden, Berufung, Anschlussberufung, Vernehmlassungen im Rechtsmittelverfahren, Antragstellung gemäss Strafprozessgesetzgebung Ziff. I, 2728, Erbschaftswesen,	Anpassung wegen Erlass der eidgenössischen StPO. Die amtliche Liquidation ist
		Amtliche Liquidation (Art. 593 ZGB und Art. 82 EGzZGB)	Amtliche Liquidation (Art. 593 ff. ZGB)	auf Bundesrecht geregelt. Art. 3 Abs. 1 des neuen EG ZGB legt nur Zuständig- keit fest.
173.710	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.
173.810	Verordnung über die Gebühren der Gerichte	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 45 des Gerichts- organisationsgesetzes vom 25. April 2010,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 45 Abs. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 2010,	Im Ingress werden die Kom- petenznormen üblicherweise auf den Absatz genau ge- nannt.
175.220	Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe der Bezirke des inneren Landesteiles des Kantons Appenzell I.Rh.	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., beschliesst	Ingress einfügen: Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Kompetenznorm aufneh- men.

175.230	Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. in Ausführung von Art. 6 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 29. April 1984	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Anpassung aufgrund geänderten Schulgesetzes.
175.240	Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe der Kirchge- meinden des Kantons Appen- zell I.Rh.	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., beschliesst	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Kompetenznorm aufnehmen.
177.310	Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz, AnwG) vom 28. April 2002 und Art. 46 des Verwaltungsver- fahrensgesetzes (VerwVG) vom 30. April 2000,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz, AnwG) vom 28. April 2002,	Art. 46 VerwVG bezieht sich auf Rechtsmittelgebühren. In der Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer geht es um Kanzleiund erstinstanzliche Gebühren.
177.410	Verordnung über die Honorare der Anwälte	Art. 1 Abs. 2 ² Die Bestimmungen dieser Honora- rordnung werden in Steuerstreitigkeiten vor Verwaltungsgericht (Art. 8 VerwGG) auf den eidgenössisch dipl. Steuerexperten sachgemäss ange- wendet.	Art. 1 Abs. 2 ² Die Bestimmungen dieser Honorarordnung werden in Steuerstreitigkeiten vor Verwaltungsgericht (Art. 14 VerwGG) auf den eidgenössisch dipl. Steuerexperten sachgemäss angewendet.	Anpassung an geändertes VerwGG.
		Art. 9 Abs. 1 ¹ Der Streitwert richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zivilprozessordnung für den Kanton Appenzell I.Rh., wobei jedoch Klage und Widerklage zusammengerechnet werden.	Art. 9 Abs. 1 ¹ Der Streitwert richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).	Anpassung an neue ZPO. Inwiefern Klage und Wider- klage zusammengerechnet werden, ist in der neuen ZPO geregelt.
		Art. 12 Im Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, als einzige Instanz im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO wird das mittlere Honorar um einen Fünftel erhöht.	Art. 12 Im Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, als einziger Instanz im Sinne von Art. 5 ff. ZPO wird das mittlere Honorar um einen Fünftel erhöht.	Anpassung an neue ZPO.

		Art. 16 Abs. 1 und Marginalie Ehe-, Verwandtschafts- und Vormund- schaftssachen sowie eingetragene Partnerschaft 1 In Ehe-, Verwandtschafts- und Vor- mundschaftssachen sowie in Angele- genheiten der eingetragenen Partner- schaft beträgt das Honorar pauschal Fr. 1'200 bis Fr. 6'500	Art. 16 Abs. 1 und Marginalie Besondere zivilrechtliche Angelegenheiten ¹ In Ehe- und Verwandtschaftssachen sowie in Angelegenheiten des Kindesund Erwachsenenschutzes sowie der eingetragenen Partnerschaft beträgt das Honorar pauschal Fr. 1'200 bis Fr. 6'500	Anpassung an neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
		Art. 19 Abs. 2 ¹ In Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen, in Angelegenheiten der eingetragenen Partnerschaft sowie im Strafprozess kann der Rechtsanwalt das Honorar nach Zeitaufwand bemessen.	Art. 19 Abs. 2 ¹ In Ehe- und Verwandtschaftssachen sowie in Angelegenheiten des Kindesund Erwachsenenschutzes sowie der eingetragenen Partnerschaft und im Strafprozess kann der Rechtsanwalt das Honorar nach Zeitaufwand bemessen.	Anpassung an neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
		Art. 25 lit. a a) im Zivilprozess die vorprozessualen Bemühungen und das Vermittlungsverfahren;	Art. 25 lit. a a) im Zivilprozess die vorprozessualen Bemühungen und das Schlichtungsverfahren;	Zwar gibt es im Kanton noch die Vermittler, das Verfahren, das sie durchführen, heisst gemäss Schweizerischer Zivilprozessordnung und EG ZPO aber Schlichtungsverfahren. Den Begriff des Vermittlungsverfahrens gibt es nicht mehr.
		Art. 27 lit. a a) im Vermittlungsverfahren bis zu einem Fünftel;	Art. 27 lit. a a) im Schlichtungsverfahren bis zu einem Fünftel;	Siehe obige Anmerkung.
178.710	Verordnung über die öffentliche Beurkundung	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 20 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizeri- schen Zivilgesetzbuch (EG ZGB),	Anpassung an neues EG ZGB.

Art. 4 Abs. 3 3 Soweit nach ehelichem Güterrecht bzw. den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 die Erklärung einer Partei der Zustimmung ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Partners bedarf oder bei Rechtsgeschäften, die der Zustimmung vormundschaftlicher Organe oder anderer zuständiger Behörden bedürfen, hat die Urkundsperson darauf zu achten, dass die nach ehelichem Güterrecht bzw. Partnerschaftsgesetz notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden.	Art. 4 Abs. 3 3 Soweit nach ehelichem Güterrecht bzw. den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 die Erklärung einer Partei der Zustimmung ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Partners bedarf oder bei Rechtsgeschäften, die der Zustimmung von Erwachsenenschutzorganen oder anderer zuständiger Behörden bedürfen, hat die Urkundsperson darauf zu achten, dass die nach ehelichem Güterrecht bzw. Partnerschaftsgesetz notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden.	Anpassung an neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
Art. 10 Abs. 1 1 Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person, vorzulesen; sie hat nach der Vorlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen. Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuze nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken (Art. 21 EG ZGB).	Art. 10 Abs. 1 1 Für leseunkundige Personen richtet sich die Beurkundung nach Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April 2012.	Art. 10 der VO entspricht Art. 13 EG ZGB: ¹ Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person vorzulesen. ² Sie hat nach der Verlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen. ³ Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuz nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken.

		Art. 11 Abs. 1 ¹ Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere beider Sprachen mächtige Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei; der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein (ZGB Art. 55 Schlusstitel und Art. 22 EG ZGB).	Art. 11 Abs. 1 ¹ Für sprachunkundige Personen richtet sich die Beurkundung nach Art. 14 EG ZGB.	Art. 11 der VO entspricht Art. 14 EG ZGB: ¹ Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere, beider Sprachen mächtige Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung ge- wissenhaft erfolgt sei. ² Der zugezogene Überset- zer kann zugleich Zeuge sein.
		Art. 13 In den in Art. 23 EG ZGB bestimmten Fällen hat die Urkundsperson in Ausstand zu treten.	Art. 13 Der Ausstand richtet sich nach Art. 12 Abs. 3 EG ZGB.	Bereits in Art. 12 Abs. 3 EG ZGB geregelt: ³ Für den Ausstand der Ur- kundsperson gilt das Ver- waltungsverfahrensgesetz.
211.010	Grossratsbeschluss über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 15 und 99 des Einführungsgesetzes zum Schweizeri- schen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB) und Art. 10 Abs. 4 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermo- nat 1872,	Anpassung an neues EG ZGB.
		Art. 1 Die Einkaufstaxe für die Teilhaberschaft an Korporationen im Sinne von Art. 30 EG ZGB darf in der Folge höchstens auf den zehnfachen Betrag des im Verlauf der vorhergegangenen zehn Jahre dem einzelnen Anteilhaber durchschnittlich verabfolgten Korporationsnutzens festgesetzt werden. Innerhalb dieses Rahmens liegt die Genehmigung der von den Korporationsge-	Art. 1 Die Einkaufstaxe für die Teilhaberschaft an Korporationen im Sinne von Art. 15 EG ZGB darf in der Folge höchstens auf den zehnfachen Betrag des im Verlauf der vorhergegangenen zehn Jahre dem einzelnen Anteilhaber durchschnittlich verabfolgten Korporationsnutzens festgesetzt werden. Innerhalb dieses Rahmens liegt die Genehmigung der von den Korporationsgemeinden	

		meinden beschlossenen Taxen im Ermessen des Grossen Rates.	beschlossenen Taxen im Ermessen des Grossen Rates.	
211.110	Zivilstandsverordnung vom 30. November 1987	Art. 18 Abs. 2 ² Fehlen Anhaltspunkte über die Abstammung des Kindes, so gibt die Standeskommission - für Oberegg nach Antrag des Bezirksrates - dem Kind Familien- und Vornamen, veranlasst die Bevormundung und erstattet dem Zivilstandsbeamten schriftlich Anzeige. Das Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht des Zivilstandskreises, in dem es gefunden worden ist.	Art. 18 Abs. 2 ² Fehlen Anhaltspunkte über die Abstammung des Kindes, so gibt die Standeskommission - für Oberegg nach Antrag des Bezirksrates - dem Kind Familien- und Vornamen, veranlasst bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde das Erforderliche und erstattet dem Zivilstandsbeamten schriftlich Anzeige. Das Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht des Zivilstandskreises, in dem es gefunden worden ist.	Anpassung an neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
		Art. 26 Mündelkontrolle Der Zivilstandsbeamte führt eine Kontrolle über die bevormundeten Bürger seines Zivilstandskreises.	Art. 26 Kontrolle über Verbeiständete Der Zivilstandsbeamte führt eine Kontrolle über die umfassend verbeiständeten Bürger seines Zivilstandskreises.	Anpassung an neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
		Art. 27 lit. c c) Der Vormundschaftsbehörde den Tod einer bevormundeten Person.	Art. 27 lit. c c) Der Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde den Tod einer um- fassend verbeiständeten Person.	Anpassung an neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
211.210	Adoptions- und Pflegekinder- verordnung (APV) vom 24. Juni 2013	Art. 9 Abs. 2 ² Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.	Art. 9 Abs. 2 ² Die Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung.	Anpassung an neue StPO.
211.310	Verordnung über die Führung der Waisen- und Erbschaftsla- de	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 62 und 73 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetz- buch vom 30. April 1911 (EG ZGB) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 30 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetz- buch vom 29. April 2012 (EG ZGB),	Anpassung an EG ZGB.

Art. 1 Zur Aufbewahrung des Vermögens der Mündel besteht im innern wie im äussern Landesteil eine Waisenlade, die unter der Aufsicht des Präsidenten und des Aktuars der betreffenden Vormundschaftsbehörde steht.	Art. 1 Zur Aufbewahrung des Vermögens einer verbeiständeten Person besteht im innern wie im äussern Landesteil eine Waisenlade, die unter der Aufsicht des Präsidenten und des Sekretariats der Kindes- und Erwachsenenschutz- behörde steht.	Anpassung an neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
Art. 2 Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen, soweit es die Verwaltung des Mündelvermögens gestattet, sind in der Waisenlade bei der Appenzeller Kantonalbank in Ap- penzell, bzw. bei deren Agentur in Oberegg sicher aufzubewahren.	Art. 2 Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind, so- weit dies die Verwaltung des Vermö- gens einer verbeiständeten Person gestattet, in der Waisenlade bei der Appenzeller Kantonalbank in Appenzell bzw. bei deren Agentur in Oberegg sicher aufzubewahren.	Anpassung an neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
Art. 3 Über die für die einzelnen Mündel eingelegten Wertsachen hat der Aktuar der Vormundschaftsbehörde ein übersichtliches Protokoll zu führen. Die Appenzeller Kantonalbank bestätigt zuhanden der Vormundschaftsbehörde die bei ihr aufbewahrten Wertsachen mit einem Depotschein. Ein Doppel des Depotscheines ist dem gesetzlichen Vertreter des Mündels auszuhändigen. Die Mutationen sind der Vormundschaftsbehörde wie auch dem gesetzlichen Vertreter des Mündels mitzuteilen.	Art. 3 Über die für die verbeiständeten Personen eingelegten Wertsachen hat das Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein übersichtliches Protokoll zu führen. Die Appenzeller Kantonalbank bestätigt zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die bei ihr aufbewahrten Wertsachen mit einem Depotschein. Ein Doppel des Depotscheines ist dem Beistand auszuhändigen. Die Mutationen sind der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wie auch dem Beistand mitzuteilen.	Anpassung an neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
Art. 4 Die Depotgebühren gehen zu Lasten des einzelnen Mündels, bzw. dessen Berechtigten und werden nach dem Gebührentarif der Appenzeller Kantonalbank festgesetzt.	Art. 4 Die Depotgebühren gehen zu Lasten der verbeiständeten Person oder der für sie berechtigten Person und werden nach dem Gebührentarif der Appenzeller Kantonalbank festgesetzt.	Anpassung an neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

		Art. 5 Die Überprüfung der Waisenlade gemäss Art. 66 EG ZGB erfolgt periodisch durch eine Abordnung der Aufsichtsbehörde über das Vormundschaftswesen. Sie hat zu kontrollieren, ob der Inhalt der Waisenlade mit den geführten Protokollen übereinstimmt. Diese Abordnung hat der Aufsichtsbehörde über den Befund Bericht zu erstatten (Art. 66 EG ZGB).	Art. 5 Die Überprüfung der Waisenlade erfolgt periodisch durch eine Abordnung der für den Kindes- und Erwachsenenschutz verantwortlichen Aufsichtsbehörde. Die Abordnung hat zu kontrollieren, ob der Inhalt der Waisenlade mit den geführten Protokollen übereinstimmt. Sie hat der Aufsichtsbehörde über den Befund Bericht zu erstatten.	Anpassung an neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
		Art. 7 Die hinterlegten letztwilligen Verfügungen sind auf der Landeskanzlei in Appenzell bzw. auf der Bezirkskanzlei Oberegg sicher aufzubewahren.	Art. 7 Die hinterlegten letztwilligen Verfügungen sind auf dem Erbschaftsamt in Appenzell bzw. auf der Bezirkskanzlei Oberegg sicher aufzubewahren.	Die Aufbewahrung wird schon seit langem auf dem Erbschaftsamt besorgt.
211.410	Grossratsbeschluss betreffend Erläuterung des Zeddelgeset- zes	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh. in Erläuterung des Gesetzes über die Verpfändung der Liegenschaften für den Kanton Appenzell I.Rh. (Zeddelge- setz) vom 27. April 1884,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Es sollte wie üblich eine Kompetenznorm genannt werden.
211.430	Verordnung über die Viehver- pfändung	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., in Ausführung von Art. 885 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB), der Verordnung betreffend die Viehver- pfändung vom 30. Oktober 1917 und des Art. 177 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., in Ausführung von Art. 885 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB), der Verordnung betreffend die Viehverpfändung vom 30. Oktober 1917 und gestützt auf Art. 99 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB),	Anpassung an neues EG ZGB.
211.450	Verordnung über die Schätzung von Grundstücken	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 843 und 848 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB), Art. 90	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 843 und 848 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB), Art. 90	Das StG enthält keinen Art. 45 Abs. 5. Die Kompe- tenz des Grossen Rates zum Erlass von Ausfüh- rungsrecht zum StG beruht

		Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) sowie Art. 45 Abs. 5 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG), Art. 4 Abs. 1 lit. a und b	Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) sowie Art. 185 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG), Art. 4 Abs. 1 lit. a und b	auf Art. 185 StG. Anpassung an geändertes
		 a) Ertragswert mit allfälligen Verkehrswertzuschlägen im Sinne von Abs. 4 dieses Artikels als Steuerwert nach Art. 42 Abs. 5 StG; b) Verkehrswert als Steuerwert nach Art. 42 Abs. 5 StG; 	 a) Ertragswert mit allfälligen Verkehrswertzuschlägen im Sinne von Abs. 4 dieses Artikels als Steuerwert nach Art. 42 Abs. 6 StG; b) Verkehrswert als Steuerwert nach Art. 42 Abs. 6 StG; 	StG.
		Art. 5 Bei der Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke ist der Verkehrswert der Grundstücke als Steuerwert zu bestimmen (Art. 42 Abs. 5 StG).	Art. 5 Bei der Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke ist der Verkehrswert der Grundstücke als Steuerwert zu bestimmen (Art. 42 Abs. 6 StG).	Anpassung an geändertes StG.
211.620	Verordnung über das Grund- buch	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 183c und 202 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB),	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 97 und 99 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetz- buch vom 29. April 2012 (EG ZGB),	Anpassung an neues EG ZGB.
		Art. 17 Abs. 1 1 Kann im Bereinigungsverfahren zwischen den Beteiligten über Bestand, Inhalt, Umfang oder Rang eines Rechtes keine gütliche Einigung erzielt werden, so setzen die Bereinigungsorgane den Beteiligten eine Frist von 60 Tagen an, um die Sache gerichtlich anhängig zu machen. Für das Verfahren gilt das Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO).	Art. 17 Abs. 1 ¹ Kann im Bereinigungsverfahren zwischen den Beteiligten über Bestand, Inhalt, Umfang oder Rang eines Rechtes keine gütliche Einigung erzielt werden, so setzen die Bereinigungsorgane den Beteiligten eine Frist von 60 Tagen an, um die Sache gerichtlich anhängig zu machen. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessgesetzgebung.	Anpassung an neue ZPO.
		Art. 43 Abs. 1 ¹ Für den Grundbuchverwalter und die Stellvertreter gelten die Bestimmungen von Art. 23 EG ZGB betreffend die Unvereinbarkeits- und Ausstandsgründe.	Art. 43 Abs. 1 ¹ Für den Grundbuchverwalter und die Stellvertreter gelten die Ausstandsgründe gemäss dem Verwaltungsverfahrensgesetz.	Ist in Art. 12 EG ZGB schon mit einem Verweis auf das VerwVG geregelt.

211.640	Verordnung über das Alpregister im Grundbuch	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 59 Abs. 3 und Art. 949 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) sowie Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermo- nat 1872 und Art. 202 Abs. 3 des Ein- führungsgesetzes zum Schweizeri- schen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB),	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 59 Abs. 3 und Art. 949 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) sowie Art. 99 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB),	Anpassung an neues EG ZGB.
211.911	Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ost- schweizer BVG- und Stiftungs- aufsicht	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.
221.210	Grossratsbeschluss über kantonale Zusatzbestimmungen betreffend Viehwährschaft	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 5 und 15 der Verordnung betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel vom 14. November 1911 sowie Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 5 der Verord- nung betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel vom 14. November 1911 sowie Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Art. 15 der Bundesverord- nung wurde geändert und hat nichts mehr mit der kan- tonalen Ausführung zu tun.
221.310	Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht	Art. 6 Pachterstreckung Für die Pachterstreckung gemäss Art. 15 Abs. 3 sowie Art. 26–28 LPG ist der Bezirksgerichtspräsident nach den Bestimmungen über das summarische Verfahren des Gesetzes über die Zivil- prozessordnung vom 24. April 1949 und unter Berufungsmöglichkeit an den Kantonsgerichtspräsidenten zuständig.	Aufheben.	Die gesamte Regelung in Art. 6 der Verordnung wird überlagert durch Art. 243 ZPO und Art. 4 EG ZPO. Will man an einer Regelung festhalten, müsste Art. 6 wie folgt lauten: Für die Pachterstreckung gemäss Art. 15 Abs. 3 sowie Art. 26–28 LPG ist der Bezirksgerichtspräsident nach den Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren und unter Berufungsmög-

274.010	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegensei- tiger Rechtshilfe in Zivilsachen	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	lichkeit an den Kantonsgerichtspräsidenten zuständig. Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.
280.911	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegensei- tiger Rechtshilfe zur Vollstre- ckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.
311.010	Verordnung über die Ord- nungsbussen	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) vom 30. April 2006 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) vom 30. April 2006,	Anpassung an neues UeStG.
312.410	Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 9 und Art. 29 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG),	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Im Bundesrecht sind die materiellen Vorgaben gere- gelt. Die Kompetenz des Grossen Rates für den Er- lass beruht auf der KV.
340.911	Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über die Kosten des Strafvollzugs	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.
340.921	Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat der ost- schweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.

351.911	Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat über die Rechtshilfe und die Interkanto- nale Zusammenarbeit in Straf- sachen	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.
411.010	Schulverordnung	Art. 7 Abs. 1 lit. e e. Ausschluss von der Schule mit Be- nachrichtigung der Vormundschafts- behörde.	Art. 7 Abs. 1 lit. e e. Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.	Anpassung an neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
		Art. 14 Abs. 1 Bewegliche Teile der Ausstattung einer Baute oder Anlage werden nur gemäss Art. 57 Abs. 2 SchG subventioniert.	Art. 14 Abs. 1 Bewegliche Teile der Ausstattung einer Baute oder Anlage werden nur gemäss Art. 58 Abs. 2 SchG subventioniert.	In Art. 57 Abs. 2 SchG werden Beiträge an Spezialklassen, Oberstufen und integrierte Schulen geregelt. In Art. 14 Abs. 1 SchV geht es aber um Mobilien. Hier macht nur ein Verweis auf Art. 58 Abs. 2 SchG, wonach solche Aufwendungen unterstützt werden können, wenn dafür ein schulisches Bedürfnis ausgewiesen ist, Sinn.
411.510	Verordnung über die gesund- heitlichen Dienste in den Schu- len	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermo- nat 1872 und Art. 16 des Schulgeset- zes vom 25. April 2004 sowie Art. 21 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermo- nat 1872 und Art. 73 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 sowie Art. 43 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,	Anpassung an neues SchG.
		Art. 7 1 Der Schularzt meldet festgestellte Krankheiten den Eltern bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge oder in besonderen Fällen der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Er kann den Eltern bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge die Überweisung an den schulpsychologischen Dienst beantragen.	Art. 7 Der Schularzt meldet festgestellte Krankheiten den Eltern bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge oder in besonderen Fällen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er kann den Eltern bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge die Überweisung an den schulpsychologischen Dienst beantragen.	Anpassung an neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

411.911	Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über die Schulkoordination	Ebenso ist er befugt, kranke Kinder vom Schulbesuch oder von einzelnen Fächern zu dispensieren. Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermo-	Ebenso ist er befugt, kranke Kinder vom Schulbesuch oder von einzelnen Fächern zu dispensieren. Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermo-	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.
413.911	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur interkantonalen Fachschulvereinbarung	nat 1872, Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	nat 1872, Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.
414.911	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.
417.410	Verordnung über die Erwach- senenbildung	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 20 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987,	Art. 18 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge besagt lediglich, dass der Kanton die Erwachsenenbildung fördern kann. Die Kompe- tenz des Grossen Rates ergibt sich aus Art. 20 die- ses Gesetzes.
418.911	Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aner- kennung von Ausbildungsab- schlüssen	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.
450.010	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz und Art. 37 ff des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG),	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz und Art. 92 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG),	Art. 37 ff. BauG legen materielles Recht zu verschiedenen Zonen. Die Kompetenz des Grossen Rates ergibt sich aus Art. 92 BauG.

452.010	Einführungsverordnung zum Tierschutzgesetz	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 36 des eidge- nössischen Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (TSchG) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 42 des eidge- nössischen Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Anpassung an neues TSchG.
502.010	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition	Art. 4 Das Verfahren bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Waffengesetzes und der gestützt darauf erlassenen eidgenössischen Bestimmungen richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.	Art. 4 Das Verfahren bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Waffengesetzes und der gestützt darauf erlassenen eidgenössischen Bestimmungen richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung.	Anpassung an neue StPO.
520.010	Verordnung über die Schutz- platzersatzbeiträge	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 12 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 24. April 2005 (EG BZG) und gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 12 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 24. April 2005 (EG BZG),	Anpassung an neues EG BZG.
530.010	Verordnung über die wirtschaft- liche Landesversorgung	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftli- che Landesversorgung vom 8. Oktober 1982 (SR 531), Art. 17 Abs. 2 der Ver- ordnung des Bundesrats über Organi- sation und Aufgaben der wirtschaftli- chen Landesversorgung vom 6. Juli 1983 (SR 531.11) sowie Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Win- termonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftli- che Landesversorgung vom 8. Oktober 1982, Art. 17 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landes- versorgung vom 6. Juli 1983 sowie Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Die Gesetzesnummern werden im Ingress nicht angegeben.

550.711	Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstal- tungen	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.
550.911	Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die polizeili- che Zusammenarbeit	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.
613.911	Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Rahmenvereinba- rung für die interkantonale Zu- sammenarbeit mit Lastenaus- gleich (Rahmenvereinbarung, IRV)	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.
640.010	Steuerverordnung	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., in Ausführung des Steuergesetzes vom 25. April 1999,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 185 des Steuergesetzes vom 25. April 1999,	Die Kompetenz des Grossen Rates ergibt sich aus Art. 185 StG.
		Art. 23, Marginalie Bewertung der Liegenschaften (Art. 42 Abs. 5 StG)	Art. 23, Marginalie Bewertung der Liegenschaften (Art. 42 Abs. 6 StG)	Anpassung an StG-Revision.
685.911	Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat über die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.
700.010	Verordnung zum Baugesetz	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 90 des Bauge- setzes vom 29. April 2012 (BauG),	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 92 des Bauge- setzes vom 29. April 2012 (BauG),	Anpassung an neues BauG. Aufhebung eines redaktio- nellen Versehens.
726.010	Verordnung über das öffentli- che Beschaffungswesen	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermo- nat 1872 und Art. 7 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 29. April 2001 (GöB) sowie der	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermo- nat 1872 und Art. 8 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 29. April 2001 (GöB) sowie der	Aufhebung eines redaktionellen Versehens.

		Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB),	Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB),	
726.911	Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentli- che Beschaffungswesen	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.
741.010	Verordnung zum Einführungs- gesetz zum Strassenverkehrs- gesetz	Art. 12 Abs. 2 ² Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, so gelten für die Ordnungsbussen im Strassenverkehr die Vorschriften der Strafprozessordnung.	Art. 12 Abs. 2 ² Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, so gelten für die Ordnungsbussen im Strassenverkehr die Vorschriften der Strafprozessgesetzgebung.	Anpassung an neue StPO.
743.911	Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessio- nierten Luftseilbahnen und Skilifte	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.
748.010	Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt	Art. 4 Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet im summarischen Verfahren (Art. 236 ff. ZPO) über den Antrag auf Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen (Art. 83 LFG), unter Vorbehalt des Weiterzugs an den Kantonsgerichtspräsidenten.	Art. 4 wird aufgehoben.	Art. 83 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG) ist im Zusammenhang mit dem Erlass der Schweizerischen Zivilprozessordnung am 19. Dezember 2008 aufgehoben worden, mit Wirkung seit dem 1. Januar 2011.
800.010	Verordnung zum Gesundheitsgesetz	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und Art. 42 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermo- nat 1872 und Art. 43 des Gesundheits- gesetzes vom 26. April 1998,	Kompetenznorm für Erlass von Ausführungsrecht findet sich neu in Art. 43 Gesund- heitsgesetz.
817.010	Verordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Ge- brauchsgegenstände	Art. 7 Abs. 1 ¹ Die Strafverfolgung von Widerhand- lungen gegen Vorschriften der Bun- desgesetzgebung über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände sowie gestützt darauf erlassener kantonaler	Art. 7 Abs. 1 ¹ Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen Vorschriften der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände sowie gestützt darauf erlassener kantonaler Vollzugs-	Anpassung an neue StPO.

		Vollzugsbestimmungen und Verfügungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.	bestimmungen und Verfügungen richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung.	
822.010	Vollziehungsverordnung zum Arbeitsgesetz	Art. 18 (ArG 30 Abs. 3, VO 59-61) Jugendliche unter 15 Jahren ¹ Zuständig zur Erteilung von Bewilligungen für die regelmässige Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher im Sinne von Art. 61 der Verordnung I des Bundesrates ist das Arbeitsinspektorat. Das Gesuch ist in jedem Einzelfall vom Arbeitgeber einzureichen und hat nebst dem ärztlichen Zeugnis auch die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt des Jugendlichen zu enthalten.	Art. 18 (ArG 30 Abs. 3) Zuständigkeit 1 Zuständig zur Erteilung von Bewilligungen für die regelmässige Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher im Sinne von Art. 9 der Verordnung V des Bundesrates ist das Arbeitsinspektorat. Das Gesuch ist in jedem Einzelfall vom Arbeitgeber einzureichen und hat nebst dem ärztlichen Zeugnis auch die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt des Jugendlichen zu enthalten.	Anpassungen an geändertes Bundesrecht.
		² Eine Bewilligungspflicht für die Beschäftigung von Jugendlichen im Sinne von Art. 59 und 60 der Verordnung I des Bundesrates besteht nur für industrielle Betriebe. Zuständig hierfür ist ebenfalls das Arbeitsinspektorat.	² Eine Bewilligungspflicht für die Beschäftigung von Jugendlichen im Sinne von Art. 12 und 13 der Verordnung V des Bundesrates besteht nur für industrielle Betriebe. Zuständig hierfür ist ebenfalls das Arbeitsinspektorat.	
		Art. 23 Für die Einleitung einer allfälligen Strafverfolgung ist das Arbeitsinspektorat zuständig. Das Strafverfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Strafprozessordnung.	Art. 23 Für die Einleitung einer allfälligen Strafverfolgung ist das Arbeitsinspektorat zuständig. Das Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung.	Anpassung an neue StPO.
822.020	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Heim- arbeit	Art. 7 Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen erfolgt nach den Vorschriften der kantonalen Strafpro- zessordnung.	Art. 7 Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen erfolgt nach den Vor- schriften der Strafprozessgesetzge- bung.	Anpassung an neue StPO.
822.210	Verordnung über die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen	Art. 4 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bestraft. Die Straf-	Art. 4 Widerhandlungen gegen die Bestim- mungen dieser Verordnung oder ge- stützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bestraft. Die Strafver-	Anpassung an neue StPO.

		verfolgung erfolgt gemäss den Best- immungen der kantonalen Strafpro- zessordnung.	folgung erfolgt gemäss den Bestimmungen der Strafprozessgesetzgebung.	
823.210	Verordnung über die Errichtung von Einigungsstellen	Art. 9 Abs. 3 ³ Betreffend Ausstand von Mitgliedern gelten die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25.April 1999 (GOG) sinngemäss.	Art. 9 Abs. 3 ³ Betreffend Ausstand von Mitgliedern gelten die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 2010 (GOG) sinngemäss.	Anpassung an neues GOG.
831.020	Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 54 des Bundes- gesetzes über die Invalidenversiche- rung vom 19. Juni 1959 (IVG) und auf Art. 24 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 54 des Bundes- gesetzes über die Invalidenversiche- rung vom 19. Juni 1959 (IVG) und auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Kompetenznorm für Erlass von Ausführungsrecht zu Bundesgesetzen findet sich in Art. 27 Abs. 1 KV.
910.210	Verordnung betreffend Qualität und Vernetzung von ökologi- schen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf die Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft vom 4. April 2001 (Öko-Qualitätsver- ordnung, ÖQV), Art. 27 Abs. 1 der Kan- tonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 sowie auf Art. 3 lit. a des Land- wirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermo- nat 1872 sowie auf Art. 3 lit. a des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000	Die Bestimmungen der Ökoqualitätsverordnung des Bundes wurden auf Anfang 2014 in die neue Direktzah- lungsverordnung integriert. Die kantonale Verordnung muss vollständig revidiert werden.
913.010	Verordnung über Strukturver- besserungen und soziale Be- gleitmassnahmen in der Land- wirtschaft	Art. 25 Abs. 2 ² Nach der Genehmigung der Schlussabrechnung veranlasst das Departement die Auszahlung der Beiträge und erhebt die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 26. März 2001.	Art. 25 ² Nach der Genehmigung der Schlussabrechnung veranlasst das Departement die Auszahlung der Beiträge und erhebt die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007.	Der Verweis auf die Gebührenverordnung ist zu aktualisieren.
913.020	Verordnung über die Beitrags- leistungen an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen	Art. 2 ¹ Bezüger von Unterhaltsbeiträgen haben ihre Rechnungen gemäss den Weisungen der Standeskommission jährlich abzuschliessen und diese dem	Art. 2 ¹ Bezüger von Unterhaltsbeiträgen haben ihre Rechnungen gemäss den Weisungen der Standeskommission jährlich abzuschliessen und diese dem Bezirk	Anpassung an neues Flurgenossenschaftsgesetz.

916.130	Verordnung über die Bekämp-	Bezirk der gelegenen Sache im Sinne des Flurgenossenschaftsgesetzes vom 29. April 1962 (FIG) zur Überprüfung einzureichen. Ingress	der gelegenen Sache im Sinne des Gesetzes über die Flurgenossenschaf- ten vom 29. April 2007 (FIG) zur Über- prüfung einzureichen. Ingress	Der Verweis auf die Pflan-
	fung gefährlicher Pflanzen- krankheiten	Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf die Verordnung über Pflanzenschutz vom 28. Februar 2001 (Pflanzenschutzverordnung, PSV) sowie Art. 3 lit. a, Art. 16 und Art. 35 des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG),	Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf die Verordnung über Pflanzenschutz vom 27. Oktober 2010 2001 (Pflanzenschutzverordnung, PSV) sowie Art. 3 lit. a, Art. 16 und Art. 35 des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG),	zenschutzverordnung ist zu aktualisieren.
		Art. 13 Abs. 1 ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.	Art. 13 Abs. 1 ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Das Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung.	Anpassung an neue StPO.
916.350	Verordnung über die Qualitätssicherung, die Qualitätskontrolle und die Unterstützung des Absatzes von Milch und Milchprodukten (QMV)	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 178 des Bundes- gesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG) und Art. 6 f. der Verordnung über die Qualitätssicherung und Qualitäts- kontrolle in der Milchwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Milchqualitätsverord- nung, MQV) sowie Art. 9, 14, 15 und 35 des kantonalen Landwirtschaftsgeset- zes vom 30. April 2000 (LaG),	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 178 des Bundes- gesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG) und Art. 6 f. der Milchprüfungs- verordnung vom 20. Oktober 2010 (MiPV) sowie Art. 9, 14 und 35 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG),	Art. 15 LaG ist aufgehoben und auch die Milchqualitätsverordnung (MQV) wurde ersetzt, und zwar durch die Milchprüfungsverordnung (MiPV).
		Art. 4 lit. b Das Departement organisiert: a) b) Die Vertretung der staatlichen Organe im milchwirtschaftli- chen Informations- und Bera- tungsdienst (MIBD) c)	Art. 4 lit. b wird aufgehoben.	Der MIBD wurde aufgelöst, womit eine Vertretung hinfäl- lig geworden ist.

916.410	Tierseuchenverordnung	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., in Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen sowie Art. 4, 5, 6, 18, 19 und 35 des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG),	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., in Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen sowie Art. 35 des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG),	Die Art. 4 bis 6 LaG regeln die Zuständigkeiten von Standeskommission, Departement und Bezirken. Art. 18 und 19 LaG bezeichnen Aufgaben des Kantons. Die Zuständigkeitsnorm für den Grossen Rat ist abschliessend in Art. 35 LaG geregelt.
		Art. 26 Abs. 2 ² Die Berechnung der Anzahl der massgeblichen Grossvieheinheiten richtet sich nach Bundesrecht, insbesondere nach der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV), der Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Datenverordnung) und der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Direktzahlungsverordnung, DZV).	Art. 26 ² Die Berechnung der Anzahl der massgeblichen Grossvieheinheiten richtet sich nach Bundesrecht, insbesondere nach der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV), der Verordnung über Informationssysteme im Bereich Landwirtschaft (ISLV) und der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV).	Die Landwirtschaftliche Datenverordnung wurde durch die ISLV ersetzt. Bei der DZV wurde per 23. Oktober 2013 eine Totalrevision durchgeführt. Die Verweise sind entsprechend anzupassen.
916.510	Verordnung zum Alpgesetz	Art. 8 Gesuche der Eigentümer um die Ausrichtung eines Anteils an den Sömmerungsbeiträgen im Sinne von Art. 77 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG) sowie Art. 11 des Alpgesetzes sind dem Departement einzureichen, welches darüber entscheidet.	Aufheben.	Art. 77 LwG wurde geändert, und die Möglichkeit, einen Teil der Beiträge an den Eigentümer auszuzahlen, wurde gestrichen.
		Art. 29 Abs. 1 Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.	Art. 29 Abs. 1 ¹ Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessgesetzgebung.	Anpassung an neue StPO.

916.912	Verordnung zur Interkantona- len Übereinkunft über den Viehhandel	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 32 der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943 (Viehandelskonkordat),	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 32 der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943 (Viehhandelskonkordat) und Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Kompetenz des Grossen Rates für den Erlass der Verordnung beruht auf Art. 27 Abs. 3 KV.
		Art. 13 Die Strafverfolgung richtet sich nach dem Gesetz über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (StPO).	Art. 13 Die Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung.	Anpassung an neue StPO.
922.010	Verordnung zum Jagdgesetz	Art. 52 Abs. 3 ³ Für die Rückgabe der Waffen und Geräte sowie allfällig damit verbundene Bedingungen gilt Art. 64 des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (StPO) sinngemäss.	Art. 52 Abs. 3 ³ Für die Rückgabe der Waffen und Geräte sowie allfällig damit verbundene Bedingungen gilt Art. 267 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) sinngemäss.	Anpassung an neue StPO.
		Art. 53 Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.	Art. 53 Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung.	Anpassung an neue StPO.
930.911	Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleis- tungen	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.
935.531	Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Er- tragsverwendung von interkan- tonal oder gesamtschweize- risch durchgeführten Lotterien und Wetten	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.
935.534	Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.

935.550	Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen	Art. 20 Abs. 3 ³ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO).	Art. 20 Abs. 3 ³ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der Strafprozessgesetzgebung.	Anpassung an neue StPO.
942.010	Verordnung über die Bekannt- gabe von Preisen	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 22 der Eidge- nössischen Verordnung über die Be- kanntgabe von Preisen vom 11. De- zember 1978 (Preisbekanntgabever- ordnung, PBV),	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 22 der Eidgenössischen Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Kompetenz des Grossen Rates für den Erlass der Verordnung beruht auf Art. 27 Abs. 1 KV.
943.011	Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnis- se (IVTH)	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	Konkordatsrecht neu in Art. 27 Abs. 3 KV geregelt.

Inkraftsetzung mit Annahme durch den Grossen Rat.



Bericht

des Büros des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Initiative "Wohnen für Alle"

1. Initiativbegehren

Martin Pfister, Schmalzgrüebli, Kaustrasse 197, 9050 Appenzell, hat am 29. August 2014 eine Einzelinitiative mit folgendem Wortlaut eingereicht:

"Gestützt auf Art. 7bis der Kantonsverfassung von Appenzell Innerrhoden stellt der unterzeichnende Stimmberechtigte von Appenzell Innerrhoden als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI) folgendes Begehren, welches am Parteitag der SP AI vom 23. August 2014 beschlossen wurde:

1. Das Baugesetz des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 29. April 2012 wird wie folgt ergänzt:

Art. 49bis Wohnpolitik

¹Der Kanton setzt sich zusammen mit den Bezirken für den Schutz, die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von zahlbaren und qualitativ hochwertigen Wohnungen und Gewerberäumen ein. Dabei ist besonders auf den haushälterischen Umgang von Ressourcen wie Boden und Energie zu achten.

²Er verpflichtet sich dem Ziel einer soziodemografisch durchmischten Wohnbevölkerung in allen Bezirken und Quartieren.

³Er gewährleistet die stetige Erhöhung des Anteils Mietwohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgern, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip der kostendeckenden Mieten verpflichtet sind. Von dieser Berechnung ausgenommen sind Wohnungen, Einfamilienhäuser und Gewerbebauten im selbst genutzten Eigentum sowie Zweitwohnungen.

⁴Zur Umsetzung betreibt der Kanton zusammen mit den Bezirken eine Genossenschaft, die Land und Immobilien erwirbt und im Baurecht an gemeinnützige Bauträger abgibt. Eine verzinsliche Beteiligung der Kantonseinwohnerinnen und -einwohner soll ermöglicht werden.

2. Vollzug

Der Grosse Rat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten

Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

AI 012.22-13.5.17-11568

Begründung

Ausgangslage

Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum hat sich in Appenzell Innerrhoden während den letzten Jahren verschärft. Dies verdeutlichen Angaben des Bundesamts für Statistik (BFS): Der Anteil an Leerwohnungen liegt in Innerrhoden seit 2005 unter 1,5% (im Jahre 2013 bei 1,21%). Das Bundesgericht definiert einen funktionierenden Wohnungsmarkt, wenn der Leerwohnungsbestand über 1,5 % beträgt; unter 1,5 % gilt als Wohnungsmangel und bei unter 1% spricht man von Wohnungsnot. Im Jahr 2000 betrug der durchschnittliche Mietpreis 995 Franken. 2012 lag Appenzell Innerrhoden mit durchschnittlichen 1272 Franken in der Ostschweiz an der Spitze. Diesen Trend bestätigt auch die Regionalstudie der CS vom Januar 2013: "... Besonders im Vergleich zum umliegenden Nachbarkanton ist der Immobilienmarkt von Appenzell Innerrhoden stärker durch Stabilität geprägt. Aufgrund des Beschäftigungs- und Bevölkerungswachstums konnten und können die neuen Wohnungen gut aufgenommen werden, ohne im Bestand grössere Leerstände zu verursachen. Konsequenterweise sind die Preise für die wenigen Eigentumswohnungen und die beliebten Einfamilienhäuser im regionalen Vergleich stärker gestiegen und dürften auch weiter klettern, denn in Innerrhoden ist die Nachfrage vergleichsweise hoch und das Angebot an verfügbaren Eigentumswohnungen und Häusern knapper als in den Nachbarkantonen. ... "1

Steuersenkungen und der sich allgemein verschärfende Steuerwettbewerb unter den Kantonen waren im Verlauf der letzten 15 Jahre Auslöser für die steigende Nachfrage nach Bauland. Bauparzellen an bester Lage erfreuten sich innert Kürze einer hohen Nachfrage und wurden zu sehr hohen Preisen verkauft. Das Innerrhoder Bodenrecht verhindert weder Spekulation noch Baulandhortung, was die Hochpreisspirale im Innerrhoder Immobilienmarkt zusätzlich anheizt. Weiter verschärfend wirkt der globale Trend hin zu börsenkotierten Immobiliengesellschaften und Immobilienfonds, die Bauland und Wohnraum zum Spielball der Finanzmärkte werden lassen.

Aktuelle Grossüberbauungen und Neubauprojekte zeigen, dass in Innerrhoden ein Bauboom im hohen bis luxuriösen Preissegment herrscht. Günstiger Wohnraum – beispielsweise für junge Familien – fehlt jedoch. Von dieser Entwicklung profitieren einige wenige auf Kosten vieler. Für die SP AI sind die Einwohnerinnen und Einwohner nicht dazu da, um mit ihrem Arbeitseinkommen die exorbitanten Gewinne einiger weniger im Immobilienmarkt zu finanzieren.

Unaufhörlich steigende Wohnkosten belasten die Haushaltbudgets der tieferen und mittleren Einkommen anteilmässig besonders stark. Dies wiederum schwächt die Kaufkraft dieser Menschen empfindlich, was sich negativ auf die Wirtschaft und das Gewerbe auswirkt. Wie und wo sich Einwohnerinnen und Einwohner leisten können, zu wohnen, bestimmt im Kern über ihre Möglichkeiten, ihr Leben frei zu gestalten. Deshalb sind Lebensräume mit zahlbaren Wohnungen und Gewerberäume schützenswerte Güter.

Solche Preisexplosionen sind jedoch nicht nur ein Problem der Leute mit kleinen und mittleren Einkommen. Sie treffen die grosse Mehrheit der Bevölkerung, weil die Immobilienpolitik Einfluss auf das Zusammenleben in der Gesellschaft hat. Für Appenzell Innerrhoden muss es attraktiv sein, Wohnraum für Einwohnerinnen und Einwohner anzubieten, die sich hier im täglichen Leben und in der Gemeinschaft engagieren und hier auch mit ihren Steuern zum Gemeinwesen beitragen. Die SP AI ist überzeugt, dass die Hochpreispolitik in der Innerrhoder Immobilienlandschaft diesem Bestreben nicht gerecht wird.

Al 013.23-3-9130 2-6

_

¹ Credit Suisse Economic Research (Januar 2013) St. Gallen, Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden. Spürbar stärkere Dynamik in Innerrhoden (S.46); http://www.sgba.ch/de-CH/Services/Medien/~/media/Files/Publications/1301_CS_Regionalstudie_Sq_Ai_Ar_DE.pdf

In Innerrhoden bieten die Wohnbaugenossenschaft St. Anton, die beiden Korporationen "Stiftung Ried" – die älteste noch existierende Sozialeinrichtung Europas, welche seit dem Jahre 1483 in Appenzell weniger bemittelten Familien die Anschaffung von eigenem Wohnraum ermöglicht – und "Forren" sowie einzelne Private moderate Wohnpreise an. Diese beiden Korporationen geben Bauland im Baurecht ab. Momentan sind ihre verfügbaren Baulandreserven jedoch ausgeschöpft. Im Jahre 1978 wurde die Wohnbaugenossenschaft St. Anton gegründet. Ziel dieser bis heute einzigen Innerrhoder Wohnbaugenossenschaft ist, ein Angebot von Wohnungen zu einem günstigeren Mietzins zu schaffen. Ihr Präsident wurde im Jahre 2012 wie folgt zitiert²: "...Appenzell gehört in Sachen Wohnen zu den teuren Pflastern. …"

Gemäss Bundesverfassung müssen sich Bund und Kantone dafür einsetzen, dass Wohnungssuchende für sich und ihre Familien eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können³. Die Standeskommission hat die Schaffung von erschwinglichem Wohnraum als Leitziel in die Perspektiven 2014-2017⁴ aufgenommen. Die SP AI versteht diese Initiative als Schritt zur Umsetzung der von der Regierung formulierten Absicht.

Zielsetzung

Die im kantonalen Baugesetz zur Boden- und Baulandpolitik vorgesehenen Massnahmen⁵ sind zu wenig griffig, um den dringend notwendigen kostengünstigen Wohnraum zu schaffen. Das Mietrecht greift dabei auch nicht. Die Verfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden⁶ sagt darüber nichts aus. Will Appenzell Innerrhoden ein attraktiver Wohn- und Gewerbekanton für die breite Bevölkerung und den Mittelstand bleiben, muss diese Hochpreisentwicklung umgehend gebremst werden.

Dies fordert die SP AI, vertreten durch ihren Präsidenten, mit der Initiative "Wohnen für alle" in Form einer Änderung des kantonalen Baugesetzes. Der Artikel 49 zur Boden- und Baulandpolitik soll durch einen Artikel 49bis zur Wohnungspolitik ergänzt werden.

In Absatz 1-3 werden Ziele zum Wohnen für alle festgelegt:

- Der unaufhörlichen Preissteigerungen auf dem Wohnungsmarkt muss entgegengewirkt und Immobilien müssen der Renditeorientierung und der Spekulation entzogen werden. Die einzige Möglichkeit dafür ist die dauerhafte Überführung von Wohnraum in nichtrenditeorientiertes Eigentum, wie es die Bundesverfassung verlangt.
- Die öffentliche Hand wird in Appenzell Innerrhoden aktiv und erhöht den Anteil der gemeinnützigen Wohnbauträger, die der kostendeckenden Miete verpflichtet und allen zugänglich sind. Als gemeinnützig^{8, 9} gilt gemäss Wohnraumförderungsgesetz des Bundes

AI 013.23-3-9130 3-6

Appenzeller Volksfreund vom 27. September 2012. http://zeitung.dav.ch/archiv.htm?detail&id=3501

Bundesverfassung Art. 41 Abs. 1 lit. e: Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können. http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html

Perspektiven 2014 -2017: Bericht der Standeskommission (S.8.).

http://www.ai.ch/dl.php/de/532033f418ee4/Perspektiven_vollstandig.pdf
 Innerrhoder Baugesetz: Art. 49 Boden- und Baulandpolitik. 1 Die Bezirke f\u00f6rdern die Verwirklichung ihrer Planungen durch eine den \u00f6rtlichen Verh\u00e4ltnissen angepasste aktive Boden- und Baulandpolitik. 2 Die Bezirke treffen insbesondere bei Einzonungen und Umzonungen die erforderlichen Massnahmen zur Gew\u00e4hrleistung der Verf\u00fcgbarkeit des Bodens f\u00fcr den festgelegten Zonenzweck. http://www.ai.ch/dl.php/de/53b2a593371b3/700.000.pdf

Verfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden. http://www.ai.ch/dl.php/de/53b2a612749d/101.000.pdf

Bundesverfassung: Art. 108.1: Der Bund fördert den Wohnungsbau, den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, das dem Eigenbedarf Privater dient, sowie die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus. http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html

Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) Art. 4.3: Als gemeinnützig gilt eine Tätigkeit, welche nicht gewinnstrebig ist und der Deckung des Bedarfs an preisgünstigem Wohnraum dient. http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20010522/index.html

Weiter Hinweise zum gemeinnützigen Wohnbau: Wohnbaugenossenschaften Schweiz (http://www.wbg-schweiz.ch/index.php), Charta der gemeinnützigen Wohnbauträger in der Schweiz (http://www.wohnbund.ch/data/1170057954_292_.pdf), Förderung

eine Tätigkeit, welche nicht gewinnstrebig ist und der Deckung des Bedarfs an preisgünstigem Wohnraum dient.

- Die Gemeinschaft des Kantons Appenzell Innerrhoden strebt an, in Bezug auf Lage und energetische Ausstattung qualitativ hochwertigen und für Normalverdienende bezahlbaren Wohn- und Gewerberaum zu erhalten und zu schaffen. Bei diesen Immobilien ist für einen ressourcen- und umweltschonenden Betrieb zu sorgen. Weitere Ziele sind ein sorgsamer Umgang mit dem Boden, massvoll festgelegte Bauzonen und kompakte Siedlungen, die nach innen weiter entwickelt werden beispielsweise durch verdichtetes Bauen, das Schliessen von Baulücken oder die Umnutzung von Brachen. Damit sollen der Verschleiss von Kulturland eingedämmt und hohe Kosten für die Erschliessung mit Strassen, Strom und Wasser vermieden werden.
- Die Wohnkosten bestimmen auch über die Zusammensetzung der Bevölkerung im Kanton. Eine gute Durchmischung ist unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes und lebenswertes Gemeinwesen.

In Absatz 4 werden zur Umsetzung dieser Ziele der Kanton und die Bezirke beauftragt, eine Genossenschaft zu betreiben, die Land und Immobilien erwirbt und im Baurecht an gemeinnützige Bauträger abgibt. Sie stellt zeitlich befristet Bauland und Immobilien Organisationen zur Verfügung, welche nicht gewinnstrebig sind und sich der Deckung des Bedarfs an preisgünstigem Wohnraum verpflichten. Dadurch wird der Anteil an bezahlbarem Wohnraum vergrössert.

Die Beschaffung von bezahlbarem Wohnraum wird nicht alleine dem Kanton und den Bezirken übertragen. Kantonseinwohnerinnen und -einwohner haben die Möglichkeit, sich mit eigenem Kapital verzinslich an dieser Genossenschaft zu beteiligen und zum Eigenkapital von 10 Prozent beizutragen, das bei Investitionen von gemeinnützigen Organisationen minimal gefordert wird¹⁰. Dadurch ist diese Genossenschaft lokal verankert. Ihre Mitglieder bestimmen demokratisch über alle anfallenden Fragen mit je einer Stimme. Boden und Kapital bleiben beim Volk. Ein weiterer Ausverkauf der Heimat wird verhindert.

Die SP AI steht mit ihrer zukunftsweisenden Initiative dafür ein, dass Appenzell Innerrhoden für die breite Bevölkerung und den Mittelstand ein attraktiver Wohn- und Gewerbekanton bleibt. Es muss für Menschen, die mit ihren Steuergeldern und ihrem Engagement Sorge zum Kanton tragen und zur einmaligen Lebensqualität in Innerrhoden beigetragen, möglich sein, in Innerrhoden bezahlbar zu wohnen."

2. Rechtliches

Gemäss Art. 7bis Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 kann jeder Stimmberechtigte durch Einreichung einer Initiative die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen. Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder, soweit dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden. Sie darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen. Genügt sie dieser Anforderung nicht, sind die einzelnen in ihr enthaltenen Sachgebiete getrennt zu behandeln (Art. 7bis Abs. 2 der Kantonsverfassung).

AI 013.23-3-9130 4-6

-

des gemeinnützigen Wohnungsbaus, Raum & Umwelt, Nr. Januar 1/10 (http://www.mieterverband.ch/fileadmin/alle/Dokumente/Statistik_Studien/Studie_F%C3%B6rderung_preisg%C3%BCnstiger_W ohnraum.pdf)

Wohnraumförderungsverordnung des Bundes (WFV): Art. 7: 1 Die Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie die Baurechtsberechtigten müssen die Anlagekosten mindestens zu 10 Prozent mit Eigenkapital finanzieren. 2 Bei Erneuerungen sind in der Regel mindestens 10 Prozent der gesamten Erneuerungskosten mit Eigenkapital zu finanzieren. http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20031315/index.html

Sodann darf mit der Initiative nach Art. 7bis Abs. 3 der Kantonsverfassung nichts verlangt werden, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht, letzteres natürlich unter dem Vorbehalt der Abänderung der Verfassung mit der Initiative.

Die Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes ist der Landsgemeinde zu unterbreiten. Der Grosse Rat kann ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung zu bringen ist (Art. 7bis Abs. 5 der Kantonsverfassung).

Gemäss Art. 7bis Abs. 6 der Kantonsverfassung sind Initiativen bis 1. Oktober schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind grundsätzlich der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen. Der Grosse Rat kann diese Frist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn es besondere Umstände erfordern, beispielsweise die Ausarbeitung neuer Gesetze oder von grösseren Verfassungs- oder Gesetzesrevisionen oder von umfangreichen Gegenvorschlägen.

3. Gültigkeit

Das Initiativbegehren von Martin Pfister ist als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht worden. Es verlangt nichts, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht.

Der Grundsatz der Einheit der Materie ist nach dem Bundesgericht gewahrt, wenn mit einer Vorlage ein bestimmter Gegenstand geregelt wird und die einzelnen dafür vorgesehenen Vorschriften zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. Der Stimmbürger hat also keinen verfassungsmässigen Anspruch darauf, dass ihm einzelne Vorschriften gesondert zur Abstimmung vorgelegt werden. Er "muss sich vielmehr auch dann für die Gutheissung oder Ablehnung der ganzen Gesetzesvorlage entscheiden, wenn er mit einzelnen Vorschriften nicht einverstanden ist (BGE 111 la 196, E. 2 b). Die Initiative strebt zwar nicht nur die Förderung von bezahlbarem Wohnraum an (Art. 49bis Abs. 1 des Vorschlags). Verfolgt werden auch andere Ziele, nämlich eine soziodemographische Durchmischung der Wohnbevölkerung (Art. 49bis Abs. 2) und die Erhöhung des Anteils der Mietwohnungen, die im Eigentum gemeinnütziger, nicht gewinnstrebiger Einrichtungen stehen (Art. 49bis Abs. 3). Die einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen stehen aber zueinander in einer sachlichen Beziehung.

Das Begehren wurde vor dem 1. Oktober 2014 eingereicht, sodass es grundsätzlich für eine Behandlung an der Landsgemeinde 2015 vorzusehen ist. Es wurde von Martin Pfister schriftlich eingereicht.

Aufgrund dieser Vorprüfung steht der Gültigerklärung der Initiative nichts entgegen.

4. Vorgehen

Der Grosse Rat hat über die Gültigkeit der Initiative zu entscheiden. Er kann dem Entwurf einen Gegenvorschlag entgegenstellen. Direkte Änderungen am Entwurf von Martin Pfister sind ausgeschlossen. Der Entwurf ist der Landsgemeinde auf jeden Fall zur Abstimmung vorzulegen. Soll der Landsgemeinde ein geänderter Text vorgelegt werden, kann das nur in Form eines Gegenvorschlags geschehen.

Al 013.23-3-9130 5-6

5. Antrag

Das Büro des Grossen Rates beantragt dem Grossen Rat, die Initiative gültig zu erklären. Nach erfolgter Gültigerklärung ist über das weitere Vorgehen zu befinden.

Appenzell, 3. November 2014

Büro des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Thomas Mainberger Markus Dörig

AI 013.23-3-9130 6-6



Stellungnahme

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Initiative "Wohnen für Alle"

1. Ausgangslage

Am 29. August 2014 hat Martin Pfister, Schmalzgrüebli, Kaustrasse 197, 9050 Appenzell, eine Einzelinitiative eingereicht, mit der er als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei Kanton Appenzell Innerrhoden (SP AI) über eine Ergänzung des kantonalen Baugesetzes die Förderung von kostengünstigem Wohnraum anstrebt.

Der Kanton und die Bezirke sollen zusammen den Anteil von Wohn- und Gewerberaum fördern, der zahlbar und gleichzeitig qualitativ hochwertig ist. Hierbei soll mit den vorhandenen Ressourcen haushälterisch umgegangen und eine soziodemographische Durchmischung der Bevölkerung in allen Bezirken und Quartieren angestrebt werden. Der Kanton soll gewährleisten, dass Mietwohnungen zunehmend im Eigentum von gemeinnützigen, nicht gewinnstrebigen Einrichtungen stehen. Erreicht werden sollen diese Ziele mit der Gründung einer durch den Kanton und die Bezirke zu betreibenden Genossenschaft, die bebaute und unbebaute Grundstücke erwerben und im Baurecht an gemeinnützige Bauträger abgeben soll.

2. Grundhaltung der Standeskommission

Den Erhalt guter Wohn- und Arbeitsbedingungen ist einer der drei zentralen Punkte, die sich die Standeskommission in ihrem strategischen Führungsinstrument, den Perspektiven für die Jahre 2014-2017, zum Ziel gesetzt hat. In der Einleitung zu den aktuellen Perspektiven hat die Standeskommission hierzu ausgeführt: "Für den Kanton sind gute Wohn- und Arbeitsbedingungen von entscheidender Bedeutung. Im Wohnbereich sollte darauf hingewirkt werden, dass ein ausgewogenes Angebot besteht. Insbesondere bei den Wohnmöglichkeiten für Leute mit tieferen Einkommen besteht noch Entwicklungspotenzial. Vor allem im Einzugsbereich des Dorfs Appenzell sollten Mittel gefunden werden, um den Bau einfacherer Mietwohnungen zu fördern. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die eigentliche Bautätigkeit nicht Sache der öffentlichen Hand ist. Es kann nur, aber immerhin, um die Rahmenbedingungen gehen. So sind Steuerungsmöglichkeiten bei den Steuern denkbar, aber auch eine allfällige Förderung des genossenschaftlichen Wohnbaus. Zu den Rahmenbedingungen gehört auch der Bodenmarkt. Die öffentliche Hand hat mit der Zonenplanung ein Instrument in der Hand, mit dem Einfluss auf den Bodenmarkt genommen werden kann. Hier dürfte bereits das neue Baugesetz etwas bewegen. Dort ist die Regel verankert, dass Einzonungen nur noch vorgenommen werden sollen, wenn der Verkauf des Lands gesichert ist. Es sind aber darüber hinaus nochmals Massnahmen zu prüfen, mit denen eingezontes Land besser dem Markt zugeführt und der Wohnungsbau für günstigere Wohnungen gefördert werden kann" (Perspektiven 2014-2017, Seite 8).

Das strategische Ziel wird auf der Ebene der Departemente durch weitere Massnahmen unterstützt. So sollen für den Kanton und die Bezirke Massnahmen zur Aktivierung der Bodenpolitik, das heisst zur besseren Mobilisierung des Bodenmarktes geprüft werden (Perspektiven 2014-2017, Seite 15). Weiter soll das Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen so angepasst werden, dass der Kreis der unterstützten Wohnbausanierungen ausgedehnt wird, damit die Ausschöpfung des bestehenden Wohnpotenzials noch stärker gefördert wird. Hierbei geht es vor allem darum, dass auch die Sanierung von Mietwohnungen möglich wird, wenn sie in einem vom Eigentümer selber bewohnten Haus liegen (Perspektiven 2014-2017, Seite 56). Gerade in diesem Bereich werden Leute mit bescheidenen finanziellen Mitteln profitieren.

AI 012.22-13.5.17-11569

Schliesslich sollen zur Erhaltung und Verbesserung der Wohnbedingungen im Kanton gezielte Anstrengungen unternommen werden, um den Wohnbau zu fördern, vor allem zur Realisierung von günstigem Wohnraum (Perspektiven 2014-2017, Seite 66).

Die Standeskommission ist überzeugt, dass sich die bestehenden Lücken bei preiswerten Mietwohnungen mit geeigneten Massnahmen teilweise schliessen lassen. Diese Massnahmen sollten aber darauf beschränkt sein, Rahmenbedingungen zu setzen und Impulse zu geben. Der Staat sollte nach dem Verständnis der Standeskommission im Grundsatz nicht in den Markt eingreifen und schon gar nicht ein Wohnbausegment inhaltlich bestimmen oder sogar beherrschen. Ein substanzieller staatlicher Eingriff in die Wohnpolitik erfordert einen sehr grossen Mitteleinsatz, wenn er die gewünschte Wirkung erzielen und nicht zur Bevorzugung von einigen Wenigen führen soll. Aus diesen Überlegungen heraus ist der Kanton Appenzell Innerrhoden in der Vergangenheit nur vereinzelt als Käufer von Bauland aufgetreten und hat dabei immer das Ziel verfolgt, das Bauland rasch an Private weiterzuverkaufen, damit es überbaut und seinem Zweck zugeführt wird.

Die Standeskommission ist daran, die Wohnsituation im Kanton näher zu untersuchen. Dabei werden die verfügbaren statistischen Grundlagen zusammengetragen und Ergebnisse aus einem seit 2012 durchgeführten "Umzugsmonitoring" ausgewertet, für dessen Erstellung alle Zuund Wegzüger einen Fragebogen ausgehändigt erhalten. Mit diesen und allenfalls zusätzlichen Massnahmen soll geklärt werden, wie sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt im Kanton tatsächlich präsentiert. Es wäre nicht seriös, lediglich gestützt auf einzelne, zum Teil reisserische Medienberichte Massnahmen einzuleiten. Die wenigen Studien und Vergleiche, auf denen diese Medienberichte beruhen, basieren nicht auf umfassenden Erhebungen vor Ort, sondern sind das Ergebnis einer Auswertung von Inseraten. Das Preisniveau bei neu erstellten Eigentumswohnungen kann damit wahrscheinlich recht gut eruiert werden. Die bei Bauland und bei Einfamilienhäusern vereinbarten Preise lassen sich demgegenüber auf diese Weise nicht zuverlässig ermitteln. Noch weniger zuverlässig ist eine Auswertung von Inseraten bei den Mietwohnungen. Insbesondere bleibt dabei der Umstand, dass im Kanton ein relativ hoher Anteil an Mietwohnungen ohne Ausschreibung vergeben wird, unberücksichtigt. Zu beachten gilt es auch, dass in den letzten Jahren überdurchschnittlich viele neue Wohnungen erstellt und zum Verkauf oder zur Vermietung ausgeschrieben wurden. Diese neuen Wohnungen sind naturgemäss teurer als solche aus dem Altbestand. Die Standeskommission möchte die Sachlage seriöser abklären, bevor allenfalls konkrete Massnahmen vorgeschlagen werden. Dabei ist der Blick nicht nur auf das Dorf Appenzell, sondern auch auf die umliegenden Dörfer zu richten. Auch das Gebiet des Bezirks Oberegg muss einbezogen werden. Ob sich mit weiteren Abklärungen die Situation im Bereich des Wohnens so weit klären lässt, dass daraus abgeleitet werden kann, ob staatliche Massnahmen nötig sind und welche Massnahmen die Situation verbessern würden, kann noch nicht abgeschätzt werden. Die Standeskommission möchte diesen Versuch aber unternehmen. Sie wird sich dabei auch mit der Situation von Gewerbe und Industrie befassen. Aus all diesen Überlegungen ergibt sich, dass es derzeit noch zu früh ist, konkrete Massnahmen zu beschliessen oder gar Gesetzesänderungen vorzunehmen.

3. Bestehende Förderinstrumente

Bereits heute bestehen gesetzliche Instrumente, mit denen der Wohnbau direkt oder indirekt gefördert wird. So wird mit dem Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (GS 844.000) die Sanierung von bestehenden Wohnbauten subventioniert, wenn die Eigentümer nicht in der Lage sind, die Kosten allein zu tragen. Damit wird günstiger Wohnraum aktiv gefördert. Mit dieser Massnahme konnten zwischen 1986 und 2009 rund 270 Projekte mit gesamthaft Fr. 14 Mio. unterstützt werden; der Anteil des Kantons betrug Fr. 3 Mio., derjenige der Bezirke rund Fr. 2 Mio. Nach dem Rückzug des Bundes aus der Finanzierung ist diese seit 2009 allein Sache des Kantons und der Bezirke.

AI 012.22-13.5.17-11569 2-7

Das Baugesetz vom 29. April 2012 (BauG; GS 700.000) enthält in Art. 49 Abs. 2 die Vorgabe, dass die Bezirke bei Einzonungen und Umzonungen die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit des Bodens für den festgelegten Zonenzweck treffen. Damit wird indirekt auch der Wohnbau gefördert. Indem eingezonte Parzellen aktiv dem Markt zugeführt werden, wird Engpässen auf dem Bodenmarkt und damit Preissteigerungen entgegengewirkt. Damit wird ebenfalls ein Beitrag zugunsten des erschwinglichen Wohnens geleistet.

Weiter ist es schon heute so, dass der Kanton Land erwerben und " zum Zwecke der Wirtschaftsförderung und der Wohnbauförderung preisgünstig wieder verkaufen kann" (Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Erwerb von Grundstücken durch den Kanton vom 29. April 1990; GS 900.300). Dies war im Bereich der Wohnbauförderung beispielsweise im Gebiet Vorderladern in Oberegg der Fall, wo der Kanton Land erwerben und danach preiswerte Baulandparzellen an Bauinteressierte abgeben konnte. Die jüngsten Beispiele im Bereich des Landerwerbs zur Wirtschaftsförderung betrafen Teile der Liegenschaft "Fusters" in Mettlen und die Liegenschaft "Bödeli" bei der ARA. Gelingt es dem Kanton in Zukunft, wieder Bauland für Wohnzwecke zu erwerben und findet sich ein Bauträger, der bereit ist, auf solchem Land günstige Mietwohnungen zu erstellen und zu betreiben, kann dies mit dem Instrument des kantonalen Landerwerbs schon heute so abgewickelt werden.

Die in der Begründung zur Initiative erwähnten Korporationen Stiftung Ried und Forren sowie die Korporationen Mendle und Gemeinmerk Lehn-Mettlen haben in der Vergangenheit Personen ohne eigenen Boden und mit eingeschränktem Einkommen und Vermögen die Gelegenheit geboten, Wohneigentum im Baurecht zu realisieren. An einer Zusammenkunft zwischen Vertretern dieser Korporationen und der Standeskommission vom Februar 2014 wurde festgestellt, dass die Korporationen heute praktisch über kein unüberbautes Bauland mehr verfügen. Die Korporation Forren verfügt noch über Bodenreserven, die aus ihrer Sicht zum Teil geeignet wären, um darauf Mehrfamilienhäuser mit preiswerten Mietwohnungen zu erstellen. Die Realisierung der Projektidee setzt allerdings eine Richtplanänderung voraus. Die Einzonung der fraglichen Fläche wäre zudem derzeit aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung zur Raumplanung nur möglich, wenn im gleichen Ausmass bereits eingezontes Bauland wieder ausgezont würde.

Die in der Begründung zur Initiative ebenfalls erwähnte Wohnbaugenossenschaft St.Anton wurde 1978 auf privater Basis gegründet und verfolgt gemäss Handelsregistereintrag den Zweck, den gemeinnützigen Wohnungsbau in gemeinsamer Selbsthilfe zu fördern. Aktuell (Stand 13.11.2014) sind in ihrer Überbauung an der St.Antonstrasse in Appenzell zwei 4½-Zimmerwohnungen zum monatlichen Mietpreis von Fr. 1'906.- (3. OG; 99m²) und Fr. 1'997.- (1. OG; 96m²) zu vermieten. In Beachtung der Regel, dass die Wohnkosten bei tieferen Einkommen 25 bis 30% des Einkommens nicht übersteigen sollten, setzen diese Mietkosten ein Monatseinkommen von Fr. 6'350.- bis Fr. 8'000.- voraus. Dies zeigt, dass gemeinnütziger Wohnungsbau nicht per se zu Mieten führt, die für Alle, das heisst auch für Leute mit tieferen Einkommen, erschwinglich sind.

Auf eidgenössischer Ebene bietet das Wohnraumförderungsgesetz vom 21. März 2003 (WFG; SR 842) Möglichkeiten zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Mietwohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen und zur Förderung des Zugangs zu Wohneigentum. Als konkrete Förderinstrumente sieht das Gesetz zinslose oder zinsgünstige Darlehen für gemeinnützige Bauträger im Mietwohnungsbau und für Eigentümer von selbst genutztem Wohneigentum sowie Bürgschaften für Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger vor. Aufgrund des Entlastungsprogramms 2003 für den Bundeshaushalt sind die vom Bund direkt gewährten Darlehen derzeit sistiert.

Al 012.22-13.5.17-11569 3-7

4. Beurteilung der Initiative

a) Regelung im Baugesetz

Die Initiative verlangt eine Ergänzung des Baugesetzes mit einem neuen Art. 49bis. Diese Anknüpfung ist sachlich falsch.

Mit dem Baugesetz wird die Sicherung einer zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens, einer geordneten Besiedlung und einer nachhaltigen Entwicklung von Kanton, Bezirken und Ortschaften bezweckt, unter möglichster Wahrung des Kulturlandes (Art. 1 Abs. 1 BauG). Geregelt werden die raumplanerischen Tätigkeiten sowie die baupolizeilichen Anforderungen beim Bauen (Art. 1 Abs. 2 BauG).

Die Anliegen, die mit der Initiative verfolgt werden, sind weder raumplanerischer noch baupolizeilicher Natur. Verlangt wird im Kern vielmehr die öffentliche Förderung des Wohnbaus. Dies ist ein volkswirtschaftliches und ein soziales Anliegen.

Anders ist die heutige Bestimmung in Art. 49 BauG zu beurteilen, wo es um Boden- und Baulandpolitik geht. Inhaltlich wird hier die praktische Umsetzung der Zonenplanung näher geregelt. Rechtskräftig eingezonter Boden soll seinem Zweck gemäss genutzt werden können, wozu es Mobilisierungsmassnahmen bedarf. Es geht also um die Erreichung eines raumplanerischen Zieles. Dieses Ziel wird mit der Initiative nicht verfolgt.

b) Erhöhung des Anteils von zahlbaren und qualitativ hochwertigen Wohnungen und Gewerberäumen

Mit der Initiative werden der Schutz, die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von zahlbaren und qualitativ hochwertigen Wohnungen und Gewerberäumen gefordert. Hierbei sei auf den haushälterischen Umgang von Ressourcen wie Boden und Energie zu achten.

Dem Erfordernis der Ressourcenschonung von Boden und Energie wird schon heute im Bundesgesetz über die Raumplanung und in der Energiegesetzgebung mit einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich Rechnung getragen. Die Vorschriften dieser beiden Gesetze und der dazu gehörenden Verordnungen müssen bundesweit und in jedem Fall eingehalten werden. Indem die Initiative die gleiche Begrifflichkeit wie in den erwähnten Erlassen braucht, dürfte inhaltlich das Gleiche gemeint sein, sodass sich eine Wiederholung in einem Spezialartikel in der kantonalen Baugesetzgebung erübrigt. Sollte indessen mit der Initiative mehr verlangt werden als gemäss Bundesgesetzgebung bereits gefordert wird, ergibt sich dies aus der Initiative nicht. Es wäre unklar, was in dieser Hinsicht konkret zu unternehmen wäre.

Im Weiteren wird verlangt, dass sich der Kanton und die Bezirke für eine qualitativ hochwertige Bauweise einsetzen sollen. Der Begriff "qualitativ hochwertig" kann verschieden interpretiert werden. Sollte damit die Architekturqualität gemeint sein, so bedeutet auch das eine Wiederholung, weil dies durch das Baugesetz ohnehin angestrebt wird. Sofern die Ausstattung der Wohnungen gemeint ist, hätte dies auch Auswirkungen auf die Gestehungskosten, was im Ergebnis in einem Widerspruch zum Erfordernis der Bezahlbarkeit steht. Gleiches gilt für den Fall, dass mit der Initiative die Absicht verfolgt wird, beispielsweise in energetischer Hinsicht über das Mass der heutigen gesetzlichen Vorschriften hinaus zu gehen.

c) Ziel einer soziodemografischen Durchmischung der Wohnbevölkerung

Zwar benennt der Initiativtext nicht näher, was unter der geforderten soziodemografischen Durchmischung gemeint ist. Wahrscheinlich wird mit dieser Forderung aber eine Durchmischung nach Einkommens- und Altersgruppen angestrebt.

AI 012.22-13.5.17-11569 4-7

Weil sich die genannten Anforderungen nicht nur auf die Gesamtbevölkerung im Kanton und in den Bezirken, sondern ausdrücklich auch auf die einzelnen Quartiere bezieht, müsste man, um der Vorgabe nach einer Einkommensdurchmischung gerecht werden zu können, in Quartieren mit Häusern im einfacheren und mittleren Segment den Hausbau im höheren Preissegment fördern oder für bestehende preiswerte Häuser nur gut betuchte Personen zulassen. Umgekehrt müsste in eher hochpreisigen Quartieren Wohnraum für Personen mit tiefen Einkommen geschaffen werden, was sich investitionshemmend auswirken würde. Eine solche Steuerung erscheint unzweckmässig. Zudem wäre die Kontrolle und Durchsetzung dieses Anliegens ausserordentlich aufwendig.

Die Bewohner mit Wohneigentum verlassen heute ihre Häuser und Wohnungen im Vergleich zu früher deutlich später und treten – auch aufgrund ausgebauter Dienstleistungen der Spitex – entsprechend später in eine Altersinstitution über. In dieser Übergangsphase werden somit mehr Wohnungen beansprucht als früher. Aufgrund der demographischen Entwicklung - mit weniger Kindern und einer längeren Lebenserwartung - werden aber in absehbarer Zeit auch bei leicht steigender Bevölkerungsentwicklung genügend Wohnungen und Wohnräume zur Verfügung stehen. Diese demographische Entwicklung hat auch zur Folge, dass sich in den Wohnquartieren mit der Zeit auch ohne gesetzliche Regulierung eine natürliche Durchmischung ergibt. Die Entwicklung im Wohnquartier "Forren" ist ein Beispiel dafür.

d) Gewährleistung einer stetigen Erhöhung des Anteils von Mietwohnungen im Eigentum gemeinnütziger Wohnbauträger

Möglicherweise besteht heute im Dorf Appenzell im Segment der preiswerten Mietwohnungen ein gewisser Nachholbedarf. Wäre eine allfällige Lücke aber dereinst beseitigt, sollte die öffentliche Hand nicht verpflichtet sein, darüber hinaus weiter in diesem Segment aktiv zu sein. Dies würde mit der Zeit zu Überbeständen bei diesen Wohnungen führen. Ein daraus resultierender hoher Leerwohnungsbestand ist ein negativer Standortfaktor, der nicht nur auf den Wohnungsmarkt, sondern auf alle Bereiche des Kantons Appenzell Innerrhoden Konsequenzen hätte. Indem die Initiative eine stetige Erhöhung des Wohnungsanteils gemeinnütziger Wohnbauträger verlangt, schiesst sie deutlich über das Ziel hinaus.

Das Ziel der ständigen Zunahme des gemeinnützigen Wohnbaus kann nur erreicht werden, wenn auf lange Sicht gemeinnützige, nicht gewinnstrebige Vermieter bevorzugt behandelt werden. Vermieter, die bereit sind, günstige Wohnungen zu erstellen und zu vermieten, dabei aber für das von ihnen investierte Kapital eine vom Mietrecht akzeptierte Rendite erzielen wollen, würden mit der Zeit aus dem Markt gedrängt.

Der Kanton hat gemäss Initiativtext eine stetige Zunahme zu gewährleisten. Zu beachten ist indessen, dass der Kanton gemäss klarem Initiativtext selber nicht als Bauträger auftritt. Bauträger, und damit Bauherrschaft und Vermieter, sollen nach dem Willen des Initianten nicht gewinnorientierte Dritte sein. Das mit der Initiative angestrebte Ziel liesse sich nur erreichen, wenn die Mehrheit der neuen Mietwohnungen durch gemeinnützige Wohnbauträger erstellt würde, die sich verpflichten, sich mit kostendeckenden Mieten zufrieden zu geben, oder wenn bestehende Mietwohnungen an solche Wohnbauträger veräussert würden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Kanton die mit der Initiative verlangte Zunahme gewährleisten soll, wenn sich keine oder zu wenige nicht gewinnorientierte Dritte finden lassen oder wenn die heutigen Eigentümer von Mietwohnungen nicht bereit sind, sich von ihrem Eigentum zu trennen. Das Bauen von Wohnungen und Gewerberäumen ist keine gesetzliche Pflicht des Kantons und der Bezirke, und das verlangt die Initiative auch nicht. Diese Aufgabe sollte ihnen auch auf keinen Fall übertragen werden, zumal diese Tätigkeit - verbunden mit der Vorgabe, dass kein Gewinn erwirtschaftet werden darf - einen direkten Eingriff in den Markt darstellen würde. Im Verhältnis zu privaten Bauherrschaften ergäbe sich dadurch eine unerwünschte Marktverzerrung.

AI 012.22-13.5.17-11569 5-7

e) Ausnahme selber genutzter Objekte und von Zweitwohnungen

Bei der vom Initianten mit dem zweiten Satz von Art. 43bis Abs. 3 BauG vorgeschlagenen Ausnahme für selber genutzte Objekte und Zweitwohnungen handelt es vermutlich um ein Redaktionsversehen. Denn im ersten Satz ist von keiner Berechnung die Rede, sondern lediglich von der stetigen Erhöhung des Eigentumsbestandes.

f) Umsetzung mittels Genossenschaft

Die Initiative verlangt, dass der Kanton zusammen mit den Bezirken eine Genossenschaft betreibt, die Land und Gebäulichkeiten erwirbt, welche im Baurecht gemeinnützigen Einrichtungen übergeben werden, damit diese wiederum günstige Wohn- und Gewerberäumlichkeiten errichten und zur Verfügung stellen können (Art. 49bis Abs. 4 BauG).

Da die Errichtung eines Baurechtes an einem bereits bestehenden Grundstück zwar möglich, aber die Ausnahme bildet, wäre die Genossenschaft gezwungen, Bauland zu kaufen. Die Refinanzierung des dafür anfallenden Aufwandes würde über die Baurechtszinse vorgenommen. Die Initialaufwendung für die Genossenschaft wäre aber beträchtlich. Sie müsste zwecks Erstellung neuer Mietwohnungen wohl grössere Bauparzellen erstehen. Nur auf solchen können Wohnungen in jener Stückzahl erstellt werden, die erforderlich ist, damit man etwas günstiger bauen und damit – bei kostendeckenden Mieten – letztlich auch preiswerte Mietwohnungen anbieten kann.

Die Beschaffung der Parzellen müsste auf dem gewöhnlichen Baulandmarkt vorgenommen werden. Im Bereich des Dorfes Appenzell müssten hierfür auch bei einer mittelmässigen Lage rasch Millionenbeträge geäufnet werden. Woher dieses Geld kommen soll, geht aus dem Initiativtext nicht hervor. Und auch welche Anteile der Kanton und welche die Bezirke tragen, ist völlig offen. Die Regelung dieser Frage dem Verordnungsgeber zu übertragen, erscheint aus rechtlicher Sicht kritisch: Wird der Steuerzahler zur Leistung erheblicher Beiträge verpflichtet, was mit der Festlegung eines Kostenanteils von Kanton und Bezirk der Fall wäre, muss in einem Gesetz im formellen Sinne die Regelung vorgenommen oder zumindest festgelegt werden, wer die Kompetenz zur Festlegung der Kostenanteile hat.

Geeignete Bauparzellen für grössere Wohnbauprojekte sind im Dorf Appenzell relativ selten. Angesichts des Umstandes, dass nach der Annahme der letzten Revision des Raumplanungsgesetzes Einzonungen in den nächsten Jahren nur noch unter gleichzeitiger Auszonung von Bauland möglich sind und danach an strengere Bedingungen geknüpft sind, wird sich daran in näherer Zukunft wenig ändern. Diese Ausgangslage kann bei gleichzeitigem Kaufzwang durch die Genossenschaft durchaus dazu führen, dass die Bodenpreise für die noch verfügbaren Flächen zusätzlich steigen. Während ein Privater nämlich auf einen Kauf einfach verzichten kann, muss die Genossenschaft kraft ihres gesetzlichen Auftrages kaufen. Letztlich könnte die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung daher indirekt dazu beitragen, dass die Baulandpreise noch ansteigen.

Die Genossenschaft würde den erworbenen Boden einem gemeinnützigen Wohnbauträger im Baurecht übertragen. Hierfür würde sie sich über Baurechtszinse entschädigen lassen. Diese müssten den Bodenpreisen entsprechend bemessen werden. Auch wenn die Genossenschaft daraus keinen Gewinn generieren möchte, wären die Baurechtszinse in der Summe und auf lange Zeit besehen so hoch, wie wenn der Wohnbauträger selber den Boden kaufen würde. Die Mietkosten würden durch diesen Umweg in der Finanzierung nicht sinken.

Ein besonderes Problem bietet der mit der Initiative vorgesehene Einbezug Privater in die Genossenschaft. Eine solche Beteiligung würde einen entsprechenden Einkauf der Privaten in die Substanz der Genossenschaft bedingen. Dieser würde angesichts der grossen Initialkosten der Genossenschaft rasch erhebliche Beträge ausmachen.

AI 012.22-13.5.17-11569 6-7

Wenn die Genossenschaft den Privaten und im Sinne der Gleichbehandlung auch dem Kanton und den Bezirken Zinse ausrichten muss, wie dies der Initiativtext vorsieht, wird dies die Kosten für die Baurechtsnehmer nochmals erhöhen, was wiederum im Ergebnis höhere Mietzinse zur Folge hätte.

Die Genossenschaft muss nach dem Wortlaut der Initiative vom Kanton zusammen mit den Bezirken betrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass damit eine zwingende Mitgliedschaft von Kanton und Bezirken in der Genossenschaft gemeint ist. Die zur Gründung einer privatrechtlichen Genossenschaft erforderliche Anzahl von sieben Mitgliedern wäre damit gerade erfüllt (Art. 831 des Obligationenrechts; OR). Das zur Beschaffung von Land und Gebäuden erforderliche Genossenschaftskapital könnte durch Genossenschaftsanteile geschaffen werden. Darüber müssten die Statuten der Genossenschaft Vorschriften enthalten (Art. 833 Ziff. 1 OR). In Anbetracht der finanziellen Kräfteverhältnisse unter den Genossenschaftern ist zu erwarten, dass der Kanton den grössten Teil der Mittel beisteuern müsste. Die Stimme des Kantons könnte aber bei den Entscheidungen der Genossenschaft nicht mehr Gewicht haben als die Stimme der übrigen Genossenschafter, da das Kopfstimmrecht nach Art. 885 OR zwingend ist, also nicht wegbedungen werden kann. Werden auch private Genossenschafter mit einzelnen Genossenschaftsanteilen zugelassen, wie dies die Initiative vorsieht, verschärft sich diese Problematik noch zusätzlich.

Soll keine privatrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft gebildet werden, so müsste das Gesetz hierfür wenigstens die Grundzüge regeln. Dies ist beim Initiativtext nicht der Fall.

Das Konstrukt der Einrichtung einer Genossenschaft im Besitz der öffentlichen Hand erscheint kompliziert und unnötig. Der Ausbau des Bestandes an preiswerten Wohnungen hängt nicht von der Gründung einer Genossenschaft ab, die Boden kauft, aber selber nicht baut, sondern davon, ob es gelingt, geeignete Personen, Organisationen und Unternehmen zu finden, die in diesem Bereich tätig sein wollen. Dies ist viel entscheidender als das blosse Bereitstellen von Baurechten durch eine Genossenschaft.

5. Gesamtbeurteilung

Die Standeskommission lehnt die Initiative und die mit ihr verlangten Eingriffe ab. Die Initiative schiesst in verschiedener Hinsicht über das Ziel hinaus. Es würden sich erhebliche Vollzugsprobleme ergeben. Mit der Initiative lassen sich die gesteckten Ziele der Vergrösserung des Angebots an günstigen Wohn- und Gewerberäumlichkeiten nicht erreichen. Sie sieht eine komplizierte Konstruktion mit öffentlicher Hand und Genossenschaften in gegenseitiger Abhängigkeit vor, was aus der Sicht der Standeskommission nicht zielführend ist.

6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, der Landsgemeinde die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu unterbreiten.

Appenzell, 11. November 2014

Namens Landammann und Standeskommission:

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler Markus Dörig

AI 012.22-13.5.17-11569 7-7

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., beschliesst:

I.

An die Realisierung eines neuen Hallenbades in Appenzell wird ein Kredit von insgesamt Fr. 9'500'000.— gewährt.

II.

¹Der Kredit von Fr. 9'500'000.— wird im Anteil von Fr. 9'000'000.— für die Gewährung eines A-fonds-perdu-Baukostenbeitrags an die Hallenschwimmbad Appenzell AG verwendet.

²Die Standeskommission wird zudem ermächtigt, bei einer Kapitalerhöhung der Hallenschwimmbad Appenzell AG neues Aktienkapital im Betrag von Fr. 500'000.— zu zeichnen und zu liberieren.

III.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

IV.

¹Der Kanton unterstützt den Betrieb des neuen Hallenbades mit einem jährlichen Betriebskostenzuschuss. Dieser wird so angesetzt, dass nach der Vornahme von ordentlichen Abschreibungen und Rückstellungen für Instandsetzungskosten ein ausgeglichenes Betriebsergebnis resultiert. Die Abschreibungen sind dabei mindestens in der Höhe der notwendigen Amortisationen zur Reduktion von Bankdarlehen vorzunehmen.

²An den Betriebskostenzuschüssen des Kantons haben sich die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten mit Beiträgen von total drei Vierteln zu

AI 012.22-1.6-9157

beteiligen. Der Grosse Rat kann den Anteil, der durch die fünf Bezirke zusammen zu leisten ist, alle fünf Jahre überprüfen und gegebenenfalls ändern.

³Die Anteile der einzelnen Bezirke werden nach Massgabe der Bevölkerungsgrösse, der Finanzkraft und des Standortvorteils durch die Standeskommission festgesetzt. Dem Standortvorteil wird Rechnung getragen, indem die innerhalb der Grenzen der Feuerschaugemeinde Appenzell wohnhafte Bevölkerung bei der Ermittlung der Bevölkerungsgrösse doppelt gezählt wird.

⁴Die Standeskommission setzt die Anteile der einzelnen Bezirke nach Massgabe der Bevölkerungsgrösse, der Finanzkraft und des Standortvorteils alle fünf Jahre neu fest, erstmals auf den dem fünften Betriebsjahr folgenden 1. Januar. Die Bezirke werden vorgängig angehört.

⁵Für die ersten fünf Betriebsjahre, verlängert bis zum darauf folgenden 31. Dezember, gilt für die Betriebskostenzuschüsse der Bezirke von total drei Vierteln folgender Verteilschlüssel:

Bezirk Appenzell: 48.9%
Bezirk Schwende: 15.1%
Bezirk Rüte: 23.2%
Bezirk Schlatt-Haslen: 5.2%
Bezirk Gonten: 7.6%

٧.

²Er steht unter dem Vorbehalt, dass die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten der Hallenschwimmbad Appenzell AG A-fonds-perdu-Baukostenbeiträge von total Fr. 2'500'000.— gewähren, neues Aktienkapital im Betrag von total Fr. 1'500'000.— zeichnen und liberieren sowie die unwiderrufliche Beteiligung an den Betriebskostenzuschüssen des Kantons gemäss Ziffer IV erklären.

³Liegen die entsprechenden Beschlüsse der Bezirksgemeinden bis zum 31. Dezember 2015 nicht vor, fällt dieser Beschluss dahin.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde

AI 012.22-1.6-9157 2-2

¹Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 1 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Die Verordnung gilt für die Landsgemeinde sowie für Bezirksgemeinden, Kirchgemeinden, Schulgemeinden und die Dunke der Feuerschaugemeinde Appenzell.

Geltungsbereich

Art. 2

Der Vorsteher* der Exekutive der Körperschaft leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter und nachfolgend ein anderes Behördenmitglied gemäss Rangfolge, bei Fehlen einer solchen nach dem Amtsalter. Erforderlichenfalls wird ein ausserordentlicher Gemeindeführer gewählt.

Versammlungsleitung

Art. 3

¹Die Grundsätze der Stimmberechtigung richten sich nach der Kantonsverfassung.

Stimmrecht

²Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das örtliche Stimmregister.

Art. 4

¹Über Geschäfte, die nicht in der Geschäftsordnung enthalten sind, kann an der Landsgemeinde oder an Gemeindeversammlungen kein Beschluss gefasst werden.

Beschlüsse

²An ausserordentlichen Versammlungen darf nur über Gegenstände abgestimmt werden, derentwillen die Versammlung einberufen wurde.

 $[^]st$ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Wahlen und Abstimmungen

¹Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr.

²Die Erwahrung des Mehrs erfolgt durch Abschätzen seitens des Gemeindeführers. Im Zweifel werden die weiteren Mitglieder der Exekutivbehörde zugezogen.

³Kann die Mehrheit nicht durch Abschätzen festgestellt werden, ordnet der Gemeindeführer die Auszählung der Stimmen an.

⁴Ergibt die Auszählung einen Gleichstand der Stimmen, entscheidet im Falle einer Wahl das vom Gemeindeführer zu ziehende Los; im Falle einer Sachabstimmung gilt die Vorlage als abgelehnt.

Art. 6

Entlassung aus dem Amt und Rücktritt

¹Möchte eine dem Amtszwang unterstehende Person von ihrem Amt zurücktreten, hat sie spätestens 60 Tage vor der Versammlung ein schriftliches Gesuch um Entlassung einzureichen. An der Versammlung wird ohne Diskussion über das Gesuch abgestimmt.

²Eine dem Amtszwang nicht unterstehende Person kann bis spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich ihren Rücktritt erklären. Macht sie dies nicht, kann sie eine allfällige Wiederwahl nicht ablehnen.

³Gesuche um Entlassung und Rücktrittserklärungen sind spätestens 50 Tage vor der Versammlung im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

⁴Wird der Termin für die Versammlung mit weniger als 70 Tagen Vorlauf bekanntgegeben, sind Gesuche um Entlassung und Rücktritte innert 10 Tagen nach der Bekanntgabe einzureichen und die Publikation innert weiterer 10 Tage vorzunehmen.

Art. 7

Vorgeschlagene Kandidaten

¹Steht ein bisheriger Amtsinhaber für sein Amt weiterhin zur Verfügung, gilt er für dieses als vorgeschlagen.

²Der Gemeindeführer gibt bei jeder Wahl bekannt, ob ein Bisheriger als vorgeschlagen gilt, und gibt der Gemeinde Gelegenheit, weitere Kandidaten zu rufen.

³Gilt ein Bisheriger als vorgeschlagen und gibt es keine weiteren Vorschläge, ist er gewählt.

⁴Werden aus der Gemeinde Wahlvorschläge gemacht, wird immer ausgemehrt.

Art. 8

Aussprache über Wahlfragen

Abgesehen von allfälligen Erklärungen der Vorgeschlagenen oder deren Vertreter findet an der Versammlung keine Aussprache über Wahlfragen statt.

¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Wahlverfahren

²Erreicht kein Kandidat die Mehrheit, wird ausgemehrt. Bei eindeutigen Verhältnissen können pro Wahlgang mehrere Kandidaten aus dem Wahlverfahren entlassen werden.

³Erreicht einer der Kandidaten mehr Stimmen als die anderen Kandidaten zusammen, kann er als gewählt erklärt werden.

Art. 10

¹Will jemand, der dem Amtszwang nicht untersteht, die Wahl nicht annehmen, muss er dies, soweit dieses Recht nicht wegen verspäteten Rücktritts verwirkt ist, unmittelbar nach der getroffenen Wahl mitteilen, ansonsten er als gewählt gilt.

Nichtannahme einer Wahl

²Ist die gewählte Person an der Versammlung nicht anwesend, hat sie eine allfällige Nichtannahme innert einer Frist von drei Tagen zu erklären.

Art. 11

¹Bei Sachfragen gibt der Gemeindeführer nach erfolgter Einführung das Wort frei zur Aussprache.

Sachabstimmungen

²Änderungsanträge sind nicht möglich. Rückweisungsanträge sind mit einem Auftrag zu verbinden.

³Nach Schluss der Aussprache oder bei deren Nichtbenützung wird über das Geschäft abgestimmt. Über Rückweisungsanträge kann auch schon vorher abgestimmt werden.

II. Landsgemeinde

Art. 12

¹Die Geschäftsordnung wird durch den Grossen Rat festgelegt und ist in der Regel spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde öffentlich bekannt zu geben.

nung und Einladung

Geschäftsord-

²Die Bekanntgabe ist zu verbinden mit der Einladung an die Stimmberechtigten, der Landsgemeinde beizuwohnen.

³Das Mandat mit einer Zusammenfassung der Jahresrechnung und Erläuterungen zu den Geschäften ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis spätestens drei Wochen vor der Landsgemeinde zuzustellen.

⁴In dringlichen Fällen kann die Geschäftsordnung unter sofortiger öffentlicher Bekanntgabe auch später noch angepasst werden, und es können Unterlagen nachgesandt werden.

Stimmrechtsausweis

Als Ausweis für die Stimmberechtigung gilt die Stimmkarte, für Männer auch das Seitengewehr.

Art. 14

Bericht über die Amtsverwaltungen

¹An der ordentlichen Landsgemeinde erstattet der Landsgemeindeführer einen gedrängten Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen.

²Nach der Berichterstattung wird das Wort zur Aussprache freigegeben.

³Werden im Rahmen der Aussprache Anträge zu Geschäften gestellt, die nicht in der Geschäftsordnung enthalten sind, ist nach geschlossener Aussprache darüber abzustimmen, ob der Antrag dem Grossen Rat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen oder direkt abgelehnt wird.

Art. 15

Wahl Landammann

¹Der regierende Landammann gilt nach zwei Jahren in diesem Amt als stillstehender Landammann vorgeschlagen. Gleichzeitig gilt der stillstehende Landammann als regierender Landammann vorgeschlagen.

²Tritt der regierende Landammann zurück, gilt der stillstehende Landammann für das Amt des regierenden Landammanns als vorgeschlagen.

³Bei der Wahl des regierenden Landammanns wird immer ausgemehrt.

Art. 16

Zuzug Kantonsgericht

Zur Erwahrung des Mehrs durch Abschätzen kann der Landsgemeindeführer zusätzlich zur Standeskommission das Kantonsgericht zuziehen. Für eine Auszählung wird das Kantonsgericht beigezogen.

Art. 17

Vereidigung

¹Die Vereidigung von Landammann und Landvolk erfolgt an der Landsgemeinde im Anschluss an die Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns.

²Der stillstehende Landammann nimmt dem regierenden und dieser dem Landvolk den Eid gemäss Anhang ab.

³Die Schwurformeln sind von den Vereidigten mit erhobenen Schwurfingern nachzusprechen.

Art. 18

Protokoll

Das Protokoll der Landsgemeinde untersteht der Genehmigung des Grossen Rates.

Die Standeskommission kann nähere Bestimmungen über die Landsgemeinde erlassen.

Weitere Bestimmungen

III. Gemeindeversammlungen

Art. 20

Gemeindeversammlungen finden ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Auf Beschluss der Gemeindebehörde können ausserordentliche Versammlungen durchgeführt werden.

Versammlungen

Art. 21

¹Die Geschäftsordnung der Gemeindeversammlung wird durch die betreffende Gemeindebehörde aufgestellt.

²Die Geschäftsordnung ist in der Regel spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung öffentlich bekannt zu geben, mit der Einladung an die Stimmberechtigten, der Gemeinde beizuwohnen.

Geschäftsordnung, Einladung und Stimmrechtsausweis

³In dringlichen Fällen kann die Geschäftsordnung unter sofortiger öffentlicher Bekanntgabe auch später noch angepasst werden, und es können Unterlagen nachgesandt werden.

⁴Der Gemeinde steht es frei, einen Stimmrechtsausweis vorzusehen.

Art. 22

¹Für Mitglieder der Exekutivbehörde einer Gemeinde gilt die Unvereinbarkeitsregel nach Art. 30 Abs. 10 der Kantonsverfassung sinngemäss.

Wahlen

²Die Gemeinde kann die ordentliche Amtsdauer von Behörden, Kommissionen und Abordnungen in einem Reglement auf höchstens vier Jahre festsetzen. Macht eine Gemeinde davon Gebrauch, werden im Zwischenjahr nur allfällige Ersatzwahlen vorgenommen.

Art. 23

Das Protokoll der Gemeindeversammlung untersteht der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Protokoll

Art. 24

¹Von Gemeinden erlassene Reglemente unterliegen der Genehmigung der Standeskommission.

Reglemente

²Sie sind der Standeskommission vorgängig zur Vorprüfung vorzulegen.

IV. Schlussbestimmung

Art. 25

Änderung bestehenden Rechts

Die Verordnung über die politischen Rechte vom 11. Juni 1979 wird geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 lautet neu:

²Für die Teilnahme an der Landsgemeinde und den Gemeindeversammlungen sowie für die Wahl des Vertreters des Kantons im Schweizerischen Ständerat gelten die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom(neues Datum).

2. Art. 29 Abs. 2 lautet neu, Abs. 3 wird eingefügt

²Eine gewählte, dem Amtszwang nicht mehr unterstehende Person kann innert gleicher Frist die Nichtannahme der Wahl erklären. Im Falle einer Wiederwahl kann diese nicht abgelehnt werden, wenn nicht spätestens 60 Tage vor der Wahl der Rücktritt schriftlich erklärt worden ist.

³Bleibt eine Beamtung wegen Nichtannahme einer Wahl oder aus anderen Gründen unbesetzt, hat eine Nachwahl stattzufinden. Dabei gilt im ersten Wahlgang das einfache, im zweiten das relative Mehr.

3. Art. 30 erster Satz lautet neu:

Im Falle einer Wahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

4. Art. 32 lautet neu:

Reglemente

¹An der Urne genehmigte Reglemente unterliegen der Genehmigung der Standeskommission.

²Sie sind der Standeskommission vorgängig zur Vorprüfung vorzulegen.

Art. 26

Übergangsregelung Im Falle von Versammlungen, die bis zum 31. März 2015 stattfinden, gelten für Gesuche um Entlassung aus dem Amt und für Rücktrittserklärungen eine Frist von 40 Tagen sowie eine Publikationsfrist von 30 Tagen.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Anhang

1. Vereidigung des regierenden Landammanns

Der stillstehende Landammann verliest folgende Eidesbelehrung:

Im Namen der Dreifaltigkeit. Amen.

Ein jeder, der einen Eid zu schwören hat, soll wohl bedenken, welch ernste und verantwortungsvolle Sache dies ist. Er hat die drei Schwurfinger emporzuhalten, die ihn an die drei göttlichen Personen, zu denen er schwört, erinnern. Wenn nun jemand so gewissenlos wäre, einen falschen Eid, einen Meineid zu schwören oder etwas, das er eidlich versprochen und beschworen hat, nachher nicht zu halten, so solle er wissen, dass er eines der schwersten Verbrechen beginge.

Wer wissentlich falsch schwört, der ruft Gott zum Zeugen der Lüge an, der verachtet die Gerechtigkeit Gottes und macht sich schrecklicher Strafen schuldig, in diesem und im jenseitigen Leben.

Erstlich soll der Landammann schwören, die Ehre Gottes, sowie des Landes Nutz und Ehre zu fördern und den Schaden zu wenden, Witwen und Waisen und sonst männiglich zu schirmen und zum Rechten verhelfen zu wollen, so gut er könne und es ungefähr vermöge, jedermann zu richten, wie es ihm befohlen wird, nach den Rechten, wie sie ihm sein Gewissen weist, weder durch Wertgaben, Freundschaften, Feindschaften noch anderer Sachen willen, nur nach den Rechten und um den Lohn, der darauf gesetzt ist. Desgleichen soll er von keinem Fürsten noch Herrn keinerlei besondere Pension, Schenkung oder Gaben nehmen, denn in den Landsäckel.

Der regierende Landammann spricht mit erhobenen Schwurfingern dem stillstehenden Landammann die folgende Schwurformel nach:

Das hab ich wohlverstanden, wie es mir vorgelesen und eröffnet worden ist. Das will ich wahr und stets halten, treulich und ungefährlich. Also bitte ich, dass mir Gott und die Heiligen helfen. Amen.

2. Vereidigung der Landleute

Der regierende Landammann verliest folgende Eidesbelehrung:

Ebenso sollen die Landleute hinwiederum schwören, die Ehre Gottes, die Ehre des Landammanns und des Landes Nutz und Ehre zu fördern und den Schaden zu wenden und ein Ammann und dessen Gericht und Rat zu schirmen, dem Ammann und seinen Boten gehorsam zu sein, wozu jedermann aufgefordert wird, dass er es halte und ein Genüge leiste nach besten Kräften. Es sollen die Landleute auch in den Eid nehmen und schwören, dass sie von keinem Fürsten noch Herrn keine besondere Pension, Schenkungen, Miet oder Gaben nehmen wollen, es sei denn in den Landsäckel.

Die Landleute sprechen mit erhobenen Schwurfingern dem regierenden Landammann die folgende Schwurformel nach:

Das hab ich wohl verstanden, wie es mir vorgelesen und eröffnet worden ist. Das will ich wahr und stets halten, treu und ungefährlich. Also bitte ich, dass mir Gott und die Heiligen helfen. Amen.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss für eine Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen

1. Ausgangslage

An der Grossratssession vom 4. Februar 2013 ersuchte Grossrat Stefan Koller die Standeskommission zu prüfen, ob die Bestimmungen über die Gemeindeversammlungen in der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen (GS 160.410) angepasst werden sollten. Es müsste beispielsweise Klarheit darüber geschaffen werden, ob es ausreicht, wenn die Geschäftsordnung statt an jeden einzelnen Stimmberechtigten nur einmal an jeden Haushalt versendet wird. Zudem soll der Wandel in der Informationstechnologie und in der Art der Informationsbeschaffung seit dem Erlass der Verordnung im Jahr 1924 berücksichtigt werden. Im Weiteren sei laut Art. 21 der bestehenden Verordnung die Geschäftsordnung in der Regel spätestens acht Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich bekanntzugeben. Im Fall der Wahl eines Mitglieds des Bezirksrates in die Standeskommission oder in das Kantonsgericht könnte die Ersatzwahl für die eine Woche nach der Landsgemeinde stattfindende Bezirksgemeinde nicht mehr zeitig in die Geschäftsordnung aufgenommen werden. Die Standeskommission nahm die Anregung zur Prüfung entgegen.

2. Prüfung des Anliegens

Im Unterschied zu den Urnenabstimmungen und -wahlen ist die Gemeindebehörde bei Versammlungen nach heutiger Rechtslage nicht verpflichtet, den Stimmbürgern Unterlagen zu schicken. Von Kantonsrechts wegen trifft sie einzig die Pflicht, die Geschäftsordnung öffentlich bekanntzugeben. Dies wird regelmässig durch ein Zeitungsinserat gemacht. Die Gemeinden können aber für sich weitergehende Pflichten festlegen.

In vielen Körperschaften hat sich aber im Verlauf der Zeit die Handhabe entwickelt, dass die Jahresrechnung und wichtige Geschäfte samt Erläuterungen vorab schriftlich zugestellt werden. Dies gilt für verschiedene Gemeindeversammlungen, aber auch für die Landsgemeinde, wo jedes Jahr ein Mandat mit allen wichtigen Informationen zusammengestellt wird.

Wird eine Zustellung von Abstimmungsmaterial vorgenommen, muss dies rechtsgleich erfolgen. Dies kann am einfachsten gewährleistet werden, wenn die Zusendung an jeden einzelnen Stimmbürger geht. Dies wird mit dem Landsgemeindemandat so gemacht. Mit dieser Methode erhalten grundsätzlich alle Leute den gleichen Zugang zum Stimmmaterial.

Wird demgegenüber eine Zustellung pro Haushalt vorgenommen, ist nicht gewährleistet, dass alle Stimmbürger die Möglichkeit haben, vom zugestellten Material Kenntnis zu erlangen. Zunächst besteht die Schwierigkeit, dass der Begriff des Haushalts schwierig zu fassen ist. Dies trifft vor allem auf Formen des Zusammenlebens zu, denen keine rechtliche Verankerung zugrunde liegt, beispielsweise Wohngemeinschaften oder Heimgemeinschaften.

Eine weitere Schwäche der Einmalzustellung pro Haushalt liegt darin, dass die Informationsverteilung unter den Haushaltsgenossen nicht gesichert ist. Natürlich könnte man eine gesetzliche Verteilpflicht einführen. Eine solche wäre aber in der Praxis kaum überprüf- und damit fast nicht durchsetzbar.

AI 012.22-7.6-8859

Zwar lässt sich auch mit der Zustellung an jeden Stimmbürger nicht nachweisen, dass alle Stimmberechtigten die Unterlagen tatsächlich erhalten. Bei diesem Verfahren hat die Behörde aber immerhin alles Zumutbare für ein möglichst gutes Erreichen aller Betroffenen unternommen. Gleiches lässt sich bei der Einmalzustellung nicht sagen, sodass sie sich im Falle einer Stimmrechtsbeschwerde als deutlich anfälliger erweist.

Ein ganz anderer Ansatz zur Information der Stimmbürger bestünde darin, das Stimmmaterial nicht mehr zuzusenden, sondern nur elektronisch zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich könnte dies in der Verordnung so festgelegt werden. Bei diesem Verfahren würde in der Presse über die kommende Abstimmung informiert. Die Stimmbürger müssten sich dann auf der Internetseite der fraglichen Körperschaft elektronisch über die Inhalte orientieren. Indessen stehen auch dieser Lösung derzeit noch gewichtige Nachteile gegenüber. Längst nicht alle Stimmbürger benutzen das Internet, sodass die Verteilung als nicht rechtsgleich zu beurteilen wäre. Dies gilt vor allem für ältere Leute.

Die Standeskommission ist daher überzeugt, dass es am besten ist, beim heutigen System zu bleiben. Eine Pflicht zum Versand von Abstimmungsmaterial soll nicht eingeführt werden. Wird aber eine Zustellung vorgenommen, soll sie seitens der Behörde rechtsgleich und unter Aufbietung des Zumutbaren vorgenommen werden.

Auch hinsichtlich der Veröffentlichung der Geschäftsordnung möchte die Standeskommission bei der heutigen Lösung bleiben. Ein Wechsel auf eine ausschliessliche Publikation im Internet ist derzeit noch mit zu grossen Nachteilen verbunden. Als ergänzende Lösung ist die Internetpublikation aber selbstverständlich schon heute zu begrüssen. Diese Art der zusätzlichen Information wird denn auch bereits regelmässig praktiziert. So schaltet der Kanton das Landsgemeindemandat zusätzlich zum Individualversand auch stets im Internet auf.

Das in der parlamentarischen Anfrage enthaltene Anliegen, eine klarere Regelung für Dringlich-keitsfälle einzuführen, erscheint der Standeskommission gerechtfertigt. Sie schlägt eine Regelung vor, nach welcher in dringlichen Fällen die bestehende Wochenfrist für die Veröffentlichung der Geschäftsordnung unterschritten werden kann. Die Behörde muss aber die Veröffentlichung möglichst rasch nachholen. Wenn also beispielsweise ein Mitglied des Bezirksrates an der Landsgemeinde in das Kantonsgericht oder in die Standeskommission gewählt worden ist, kann die Behörde auf die eine Woche später stattfindende Bezirksgemeinde hin noch die Geschäftsordnung anpassen und die Änderung mit einem Zeitungsinserat veröffentlichen. Auch Unterlagen können in diesen Fällen noch nachgesandt werden.

3. Überprüfung der bisherigen Verordnung

Die Standeskommission hat den grossrätlichen Auftrag dazu genutzt, die aus dem Jahr 1924 stammende Verordnung grundsätzlich zu überprüfen. Hierbei hat sich gezeigt, dass die bestehende Regelung einige Lücken aufweist und verschiedene Fragen, die sich in der Praxis stellen, nur unzureichend beantwortet. Es besteht Handlungsbedarf für eine weitergehende Revision. Diese lässt sich aber nicht sinnvoll in der heutigen Verordnungsstruktur vornehmen. Die Verordnung wurde daher neu aufgesetzt. Im Ablauf und im Wesen der Landsgemeinde und der Gemeindeversammlungen wird sich dadurch aber nichts ändern.

Die Substanz der bisherigen Verordnung wurde übernommen. Verzichtet wurde auf die Übernahme der Rechtsmittelbestimmung in Art. 26 und auf die Bussenbestimmung in Art. 22 der heutigen Verordnung. Der Rechtsmittelweg für Stimmrechtsbeschwerden ist bereits in Art. 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (GS 172.600) geregelt. Die Möglichkeit der Bussenerhe-

AI 012.22-7.6-8859 2-9

bung wird schon seit längerem nicht mehr wahrgenommen, sodass darauf verzichtet werden kann.

Für die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen gelten über weite Strecken die gleichen Verfahrensgrundsätze. Statt wie bisher im Teil für die Gemeindeversammlung auf das Landsgemeindeverfahren zu verweisen, sollen diese Grundsätze in einem allgemeinen Teil vorangestellt werden. Mit dem bisherigen Verweis verband sich nämlich immer wieder die Frage, inwieweit die Bestimmungen aus dem Teil zur Landsgemeinde tatsächlich bei Gemeindeversammlungen vollständig zur Anwendung gelangen. Dem wird mit der neuen Strukturierung begegnet.

4. Vernehmlassung

Der Entwurf für eine neue Verordnung samt Bericht wurde bei den Bezirken, der Feuerschaugemeinde, den Schulgemeinden und Kirchgemeinden im Kanton einer Vernehmlassung unterzogen. Neben allen Bezirken haben die Feuerschaugemeinde, acht Schulgemeinden sowie die Kirchgemeinde St. Mauritius und die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell teilgenommen.

Alle Vernehmlassungsteilnehmer sind mit der Neustrukturierung und der eingeschlagenen Stossrichtung einverstanden. Es wurden aber auch verschiedene Anträge für Anpassungen in Einzelbestimmungen gestellt.

Der Bezirk Oberegg, die Schulgemeinde Oberegg und die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell wünschen, dass die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene generelle Frist für die Erklärung von Rücktritten und Gesuchen um Entlassung aus Ämtern von 40 Tagen verlängert werde. Es sei in den letzten Jahren schwieriger geworden, Ämter zu besetzen. Für die Suche einer geeigneten Nachfolge sollte daher etwas mehr Zeit zur Verfügung stehen. Die Standeskommission anerkennt diese Schwierigkeit und hat die Frist auf 60 Tage erhöht.

Die Bezirke Rüte und Gonten sowie die Schulgemeinde Oberegg vermissten in der Vernehmlassungsvorlage eine Regelung der Frage, bis wann eine neu gewählte Person, die nicht mehr dem Amtszwang unterliegt und an der fraglichen Versammlung nicht anwesend war, eine allfällige Nichtannahme des Amts erklären muss. An sich kann die heutige Regelung, dass eine nicht mehr dem Amtszwang unterstehende Person eine Wahl an der Versammlung selber ablehnen kann, so ausgelegt werden, dass andere Personen kein Ablehnungsrecht haben. Insbesondere mit Blick auf Kranke und weitere Personen mit wichtigen Verhinderungsgründen erscheint eine solche Auslegung aber heikel. Die Standeskommission ist daher bereit, den Sachverhalt zu regeln. Nicht mehr dem Amtszwang unterstehende Gewählte, die an einer Versammlung nicht anwesend sind, sollen innert einer Frist von drei Tagen die Nichtannahme der Wahl erklären können. Anwesende müssen sich indessen wie bisher sofort dazu äussern, damit noch an der gleichen Versammlung die Wahl für das offene Amt abgeschlossen werden kann.

Der Bezirk Gonten und die Schulgemeinde Gonten haben darauf hingewiesen, dass die Bezirke gemäss Art. 33 Abs. 7 der Kantonsverfassung für ihre Gremien eine Amtsdauer von maximal vier Jahren beschliessen können. Sie schlagen vor, diese Kompetenz auf alle Gemeinden und auf alle durch diese zu besetzenden Gremien auszudehnen.

Weitere, meist kleine Anpassungen wurden nach Möglichkeit ebenfalls vorgenommen.

AI 012.22-7.6-8859 3-9

5. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Die Bestimmung legt den Geltungsbereich fest. Für Holz- und Wasserkorporationen sowie für Flurgenossenschaften, die alle auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gilt die Verordnung nicht unmittelbar. Die Verordnung ist nicht auf diese Körperschaften zugeschnitten und passt in einigen Teilen auch nicht für sie. Bei einer direkten Anwendung der Verordnung müsste beispielsweise eine kleine Flurgenossenschaft, die aus lauter Nachbarn besteht, plötzlich für die Versammlungen öffentliche Ausschreibungen in Zeitungen vornehmen. Das scheint nicht sachgerecht. Diese Körperschaften sind aber frei, die Verordnung für sich ganz oder teilweise zur Anwendung zu bringen.

Art. 2

Die Versammlung wird vom Vorsteher der Exekutivbehörde der fraglichen Körperschaft geleitet.

Die heute für die Gemeindeversammlungen bestehende Regelung über die Stellvertretung in der Versammlungsleitung (Art. 24a) wird angepasst und übernommen.

Art. 3

Für die Stimmberechtigung wird auf die Regelung in der Kantonsverfassung verwiesen. Die Details finden sich in Art. 16 der Verfassung.

Gleich wie bei Urnenabstimmungen beginnt das Stimmrecht mit der Eintragung im örtlichen Stimmregister (siehe Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die politischen Rechte, GS 160.010). Diese wird im Rahmen der Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle vorgenommen. Für den Fall, dass die Abstimmungsunterlagen für eine Landsgemeinde zum Zeitpunkt der Eintragung bereits versandt worden sind, stehen die Unterlagen auf der Einwohnerkontrolle bereit. Der Stimmrechtsausweis wird nachgesandt oder direkt ausgestellt und überreicht.

Art. 4

Abs. 1 entspricht der Regelung in Art. 10 der heutigen Verordnung. Die Sonderregelung von Abs. 2 wird in der Kantonsverfassung (Art. 21 Ziff. 2 KV) in Bezug auf die Landsgemeinde festgehalten. Sie sollte aber auch für Gemeindeversammlungen gelten, sodass sie in der Verordnung unter die allgemeinen Bestimmungen aufgenommen wird.

Art. 5

Das Wahl- und Abstimmungsverfahren wird etwas genauer gefasst. Grundsätzlich nimmt der Gemeindeführer das Mehr ab. Kann er dieses nicht eindeutig feststellen, kann er die übrigen Behördenmitglieder zuziehen. Er kann aber auch ohne Konsultation nochmals abstimmen lassen

Die Sonderregelung, dass an der Landsgemeinde auch das Kantonsgericht zugezogen werden kann, folgt dann in Art. 16 im Rahmen der Spezialbestimmungen zur Landsgemeinde. Ein Zuzug weiterer Personen an Bezirks- oder Gemeindeversammlungen erscheint nicht nötig. Zum einen stehen dort nicht gewählte Repräsentanten, welche die ganze Abstimmung und Wahl bereits mitbeobachtet haben, zur Verfügung. Zum anderen verursacht dort eine Auszählung bedeutend weniger Aufwand als im Falle einer Landsgemeinde.

AI 012.22-7.6-8859 4-9

Neu wird für Wahlen der Losentscheid geregelt. Die Lösung entspricht im Wesentlichen der schon heute bestehenden Regelung zu Urnenwahlen in Art. 30 der Verordnung über die politischen Rechte. Für Sachabstimmungen ist weiterhin kein Losentscheid vorgesehen. Bei Stimmengleichstand in einer Sachabstimmung hat die Vorlage keine Mehrheit gefunden und muss damit als nicht angenommen gelten. Dieser Sachverhalt soll neu in dieser Weise in der Verordnung festgehalten werden.

Art. 6

In der Praxis hat sich immer wieder die Frage gestellt, ob die in Art. 11 der heutigen Verordnung festgehaltene 40 Tage-Regel zur Ankündigung eines Rücktritts auch für die Bezirke, Schulgemeinden und die Feuerschaugemeinde gilt. Die Antwort war nicht ganz einfach zu geben, weil die Verweisnorm in Art. 24 der Verordnung auf die Bestimmungen zur Landsgemeinde Bezug nimmt. Dieser Verweis kann durchaus so gelesen werden, dass nur die Regelungen zur Versammlung zur Anwendung gelangen. Diese Unsicherheit soll beseitigt werden.

Die mit der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Einführung einer einheitlichen Regel für den Kanton und alle Gemeinden fand Zustimmung. Hingegen wurde die Frist vereinzelt als zu kurz betrachtet. Es wird daher dem Grossen Rat eine generelle Verlängerung der Frist auf 60 Tage beantragt. Diese Verlängerung hat Auswirkungen. Weil sich für kleinere Gemeinden die Versammlungen nicht immer mit grossen Vorlaufzeiten ansetzen lassen, enthält Art. 6 für solche Fälle eine Auffangbestimmung. Nach dieser beginnt der Fristenlauf mit der Bekanntgabe des Versammlungstermins. Die jeweilige Behörde hat es damit in der Hand, mit der Terminansetzung auch die Zeit festzulegen, die für eine allfällige Nachfolgesuche zur Verfügung steht.

In Abs. 2 wird für Personen, die dem Amtszwang nicht mehr unterstehen, die Folge einer unterlassenen oder verspäteten Rücktrittserklärung festgehalten. Sie können dann eine allfällige Wiederwahl nicht ablehnen. Haben sie demgegenüber den Rücktritt rechtzeitig erklärt, können sie eine allfällig trotzdem vorgenommene Wiederwahl ablehnen.

Art. 7

Auch die Frage, ob ein bisheriger Amtsinhaber stets als vorgeschlagen zu betrachten ist, gab in der Praxis bisweilen zu Diskussionen Anlass. Abs. 1 bringt hier Klarheit: Stellt sich ein Amtsinhaber wieder zur Verfügung, gilt er immer als vorgeschlagen. Die Gemeinde kann aber selbstverständlich in jedem Fall weitere Vorschläge machen.

Werden an der Gemeinde keine weiteren Vorschläge gemacht, gilt der Bisherige, der sich erneut zur Verfügung stellt, als gewählt. Es wird nicht ausgemehrt. Anderes gilt nur für den regierenden Landammann (siehe Art. 15 Abs. 3).

Art. 8

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der heutigen Regelung in Art. 13.

Auf die Möglichkeit, dass ein Vertreter eine Erklärung abgibt, wird verzichtet. Von dieser Möglichkeit wurde in der Praxis kein Gebrauch gemacht. Zudem wäre nur mit einer schriftlichen Vollmacht zu gewährleisten, dass die Erklärung tatsächlich dem Willen des Vorgeschlagenen entspricht.

AI 012.22-7.6-8859 5-9

Weiter wird der Gegenstand der Aussprache noch etwas präzisiert. Es geht nicht um allgemeine Wahlfragen, sondern lediglich um die Erklärung, ob der Vorgeschlagene eine allfällige Wahl annehmen würde oder nicht.

Art. 9

Der Wahlmodus gibt die heutige Praxis wieder. Auch im Grossen Rat wird nach diesem Verfahren vorgegangen (siehe Art. 29 des Geschäftsreglements des Grossen Rates, GS 171.210).

Art. 10

Möchte eine nicht mehr dem Amtszwang unterstehende Person eine Wahl ablehnen, muss sie dies sogleich tun, ansonsten das Amt weiterhin wahrgenommen werden muss. Die Regelung entspricht dem heutigen Art. 11 Abs. 3. Eine sofortige Erklärung ist unabdingbar, damit die Besetzung der fraglichen Funktion noch an der gleichen Versammlung vorgenommen werden kann.

Sind solche Personen an der Versammlung nicht anwesend, können sie die Ablehnung noch innert einer Frist von drei Tagen erklären. Bleibt im Einzelfall unklar, ob jemand an der Versammlung war, ist der betreffenden Person diese Frist wohl zuzugestehen.

Art. 11

Die Grundregelung entspricht dem heutigen Art. 15. In inhaltlicher Hinsicht wird präzisiert, dass statt einer direkten Abstimmung über eine Vorlage nur Rückweisungen, aber keine Änderungsanträge möglich sind.

Rückweisungsanträge sind mit einem Auftrag zu verbinden, damit auf kantonaler Stufe die Standeskommission und der Grosse Rat und auf kommunaler Stufe die Exekutive wissen, in welche Richtung sie eine neue Vorlage ausgestalten müssen. Über Rückweisungsanträge kann der Gemeindeführer sogleich oder nach gewalteter Diskussion, in der ohne weiteres auch noch zum Rückweisungsantrag gesprochen werden kann, abstimmen lassen.

Art. 12

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der heutigen Regelung in Art. 6. In Abs. 3 wird die Vorgabe für die Zustellung von Unterlagen für Urnenabstimmungen nach Art. 24 der Verordnung über die politischen Rechte aufgenommen.

Abs. 4 bringt eine Regelung für Dringlichkeitsfälle. Solche können nämlich nicht nur bei Bezirksgemeinden vorkommen, sondern sind auch bei der Landsgemeinde denkbar. Kann ein Geschäft im Grossen Rat erst an der Märzsession behandelt werden und ist es von ausserordentlicher Dringlichkeit, muss es möglich sein, die Geschäftsordnung für die kommende Landsgemeinde noch anzupassen und gegebenenfalls sogar Unterlagen nachzusenden. Von dieser Möglichkeit darf aber nur bei ausgewiesener Dringlichkeit Gebrauch gemacht werden.

Art. 13

Die Regelung entspricht dem heutigen Art. 8.

AI 012.22-7.6-8859 6-9

Die Vorgaben zum Bericht über die Amtsverwaltungen nach Art. 10a werden übernommen.

Art. 15

Die Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns wird unter Berücksichtigung der bestehenden Praxis etwas einlässlicher geregelt.

Art. 16

Die Grundregelung zum Ausmehren findet sich in Art. 5. Hier gilt es daher nur noch den Spezialfall des Zuzugs des Kantonsgerichtes an der Landsgemeinde zu regeln.

Wie schon bisher wird das Kantonsgericht mit dem Auszählen beauftragt.

Art. 17

Die Vereidigung soll wie bisher vorgenommen werden. Der Eidestext soll aber nicht mehr in der Verordnung selber geführt werden, sondern im Anhang.

Art. 18

Die Bestimmung entspricht Art. 17 der heutigen Verordnung.

Art. 19

Inhaltlich wird der heutige Art. 18 überführt. Möchte der Grosse Rat einen Aspekt der Landsgemeinde genauer regeln, ist er darin frei. Hierfür bedarf es keines Vorbehalts in der Verordnung.

Art. 20

Die Regelung entspricht dem heutigen Art. 19.

Art. 21

Der bisherige Art. 21 wird übernommen. Statt einer Tagesfrist wird, wie in der Verordnung auch sonst üblich, eine Wochenfrist verwendet.

In Abs. 3 wird der Fall eines Dringlichkeitstraktandums behandelt. Die öffentliche Bekanntgabe muss möglichst rasch vorgenommen werden. Es wäre also nicht statthaft, mit der Veröffentlichung einer Änderung der Geschäftsordnung einfach auf den Samstag vor der Gemeinde zu warten.

Art. 22

Die Unvereinbarkeitsregel in Art. 30 Abs. 10 der Kantonsverfassung gilt für die Standeskommission und die Gerichte. Für Urnenwahlen wird die Unvereinbarkeit von Gemeindevertretern in Art. 29a der Verordnung über die politischen Rechte geregelt. Einzig für die Gemeindeversammlungen fehlte bisher eine Regelung. Diese Lücke wird geschlossen.

AI 012.22-7.6-8859 7-9

Die Einführung einer zwei-, drei- oder vierjährigen Amtsperiode kommt nur für Behörden, Kommissionen und Abordnungen in Frage, für welche die Gemeinde Regelungskompetenz hat. Dies ist beispielsweise nicht der Fall bei Mitgliedern des Grossen Rates oder des Bezirksgerichtes sowie bei Vermittlern und deren Stellvertretern. Für diese Behörden besteht schon auf der Stufe der Kantonsverfassung eine Amtszeitregelung. Die Gemeindeversammlung kann hier nicht eine abweichende Regelung beschliessen.

Art. 23

Die bisherige Regelung in Art. 23 wird inhaltlich übernommen.

Art. 24

Wie bisher sollen Reglemente, die an Gemeindeversammlungen verabschiedet worden sind, der Genehmigung durch die Standeskommission unterliegen. Um dem allseitig unangenehmen Fall der Rückweisung eines bereits vom Volk verabschiedeten Reglements vorzubeugen, sollen die Reglemente der Standeskommission zur Vorprüfung zugestellt werden. Dies wurde schon heute in der Praxis so gehandhabt.

Art. 25

Die Revision der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen hat Auswirkungen auf die Verordnung über die politischen Rechte:

- Zunächst ist in Art. 1 Abs. 2 das im Verweis enthaltene Datum zu korrigieren.
- Um hinsichtlich der Gesuche um Amtsentlassung und der Rücktrittserklärungen bei Versammlungen und Urnenwahlen gleiche Verhältnisse zu erreichen, ist auch in der Verordnung über die politischen Rechte insbesondere die 60 Tages-Frist festzuhalten.
- In Art. 30 ist die Präzisierung vorzunehmen, dass der Losentscheid nur bei Wahlen in Betracht fällt.
- Schliesslich ist auch bei der Reglementsgenehmigung Gleichstand mit den K\u00f6rperschaften mit Versammlungen zu erstellen.

Art. 26

Die ersten Versammlungen finden traditionellerweise bereits im Februar statt. Damit die verlängerten Fristen für Gesuche um Amtsentlassungen und für Rücktritte sicher nicht in die Zeit vor dem Inkrafttreten der Revision fallen und um den Körperschaften für die Bekanntgabe ihrer Versammlungen genügend Zeit zu geben, soll für Versammlungen, die bis Ende März 2015 stattfinden, noch eine Frist von 40 Tagen gelten.

Art. 27

Um für die anstehenden Versammlungen rasch klare Verhältnisse zu schaffen, wird die Verordnung sofort in Kraft treten.

AI 012.22-7.6-8859

6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses für eine Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen einzutreten und diesen in der unterbreiteten Form zu verabschieden.

Appenzell, 30. September 2014

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler Markus Dörig

AI 012.22-7.6-8859 9-9

36/1/2014: Antrag Standeskommission

Vernehmlassungsbericht / Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen

Die Vorlage war vom 21. August bis zum 20. September 2014 in der Vernehmlassung. Eingaben bis zum 30. September 2014 sind berücksichtigt.

Teilnehmer	Stellungnahme	Anmerkungen
Bezirk Appenzell	Einverstanden. Ein Anliegen: In der Anmerkung zu Art. 11 sollten auch die Gemeindebehörden genannt werden.	Art. 11 bezieht sich nicht nur auf die Landsgemeinde, sondern auch auf die Gemeindeversammlungen. Das Anliegen wird aufgenommen.
Bezirk Schwende	Einverstanden.	
Bezirk Rüte	betreffend Nichtauszählung an Versammlungen manchmal umstritten. Zwar ist gestützt auf Art. 52 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes klar, dass jeder Teilnehmende die Nichtauszählung unmittelbar rügen kann. Die genannte Bestimmung statuiert somit jedoch lediglich ein Rügerecht - bzw. eine Rügepflicht, um das Recht auf Stimmrechtsbeschwerde nicht zu verwirken -, aber kein Antragsrecht auf Auszählung. Da die Standeskommission gemäss Begleitschreiben mit der Revision bezweckt, die Durchführung der Versammlungen "künftig	Würde dem Stimmvolk der Entscheid über das Ausmehren in die Hand gelegt, müsste es über etwas entscheiden, über das es an sich nicht richtig entscheiden kann. Jeder könnte in dieser Frage nämlich nur seinem ganz subjektiven Eindruck, der an seinen Platz im Ring gebunden ist und damit eingeschränkt und sogar objektiv falsch sein kann, folgen. Erst wenn alle einen Gesamtüberblick über den Ring haben könnten, würde ein Entscheid des Volks Sinn machen.
	 Art. 10: Es erscheint fragwürdig, dass eine Person, die dem Amtszwang altershalber oder aufgrund erfüllter Pflicht nicht mehr untersteht, nach wie vor als gewählt gilt, wenn sie nicht sofort die Nichtannahme erklärt. Eine Person kann aus Gründen, wie sie im aktuell noch geltenden Art. 4 aufgezählt werden (Krankheit, Altersschwäche, aus dringenden Gründen nötig gewordene Abwesenheit) an der Teilnahme verhindert sein. Eine andere Regelung ist wünschenswert. Denkbar ist etwa die Einführung einer Dreitagesfrist für Personen, die dem Amtszwang nicht unterstehen. Dabei besteht zwar die Möglichkeit, dass für ein Amtsjahr eine Vakanz in der jeweiligen Behörde besteht. Dies hindert die Beschluss- und Handlungsfähigkeit der betroffenen Behörde im Normalfall jedoch nicht und würde wohl von vornherein eine Versicherung bieten, dass nur Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die im Vorfeld auch ihre Bereitschaft erklärten. Vorstellbar ist auch, dass Personen, die dem Amtszwang nicht mehr unterstehen, eine entsprechende "präventive und generelle" Erklärung der Nichtannahme von Ämtern bei den jeweiligen Behörden und Gemeinwesen deponieren könnten. Daraus könnten in der Umsetzung aber administrative Aufwände ent- 	Die Nichtannahme einer Wahl dient der Klärung der Situation. Man sollte nach einer Wahl möglichst rasch wissen, wie es weitergeht. Schwebende Dauerverhältnisse sind zu vermeiden. Dies trifft auch für Gewählte zu, die an einer Versammlung nicht anwesend sind. In der Praxis wurde in solchen Fällen schon eine Frist von drei Tagen eingeräumt. Die Vorlage wird angepasst.

AI 013.23-6.1-9842

stehen.

Möglich wäre ansonsten, dass Personen, die dem Amtszwang nicht mehr unterstehen, generell nur bei Anwesenheit oder einer vorgängig einzureichenden Einverständniserklärung an den entsprechenden Gemeindeversammlungen wählbar sind.

Art. 21 Abs. 2: Es ist kein Grund ersichtlich, wieso für die übrigen Gemeindeversammlungen eine Frist von lediglich einer Woche gelten soll und für die Landsgemeinde gemäss nArt. 12 vier Wochen. Praxisgemäss werden die Traktandenlisten aller Gemeinden Wochen vorher erstellt und versandt. Dies sollte auch so in der revidierten Verordnung abgebildet und deshalb in den Allgemeinen Teil überführt werden. Die Möglichkeit der ausserordentlichen Anpassungnamentlich für die Bezirksgemeinden wegen nötiger Ergänzungswahlen - ist durch nArt. 21 Abs. 3 sichergestellt.

In diesem Zusammenhang wäre auch zu begrüssen, wenn der Versand der Jahresrechnung und Erläuterungen nicht nur für die Landsgemeinde, sondern auch für die Übrigen vorgeschrieben und entsprechend systematisch im Allgemeinen Teil eingefügt würde. Einer solchen Pflicht steht nichts entgegen, wird dies doch bereits von allen Gemeinden im Geltungsbereich der Verordnung praktiziert und will die Revision gemäss Einladungsschreiben die heutige Praxis nachführen. Ausserdem garantiert diese Pflicht, dass die politischen Rechte der Stimmbürger auch hinsichtlich Vorbereitung bestmöglich gewahrt sind. Wir stimmen zu, dass die Zeit für eine ausschliessliche Publikation im Internet noch nicht reif ist. Eine ergänzende Bestimmung, dass die Unterlagen zeitgleich mit dem Versand auf dem Internet zu publizieren sind, wäre der Vollständigkeit halber doch angebracht. Der Hinweis der Selbstverständlichkeit dieses Angebots vermag nicht zu überzeugen, ist doch Ziel der Revision die Kodifizierung der Praxis.

Art. 25: Die Schlussbestimmung sieht die Änderung von Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte vor, indem dort das neue Datum der vorliegenden Verordnung eingefügt wird. Der Geltungsbereich der Verordnung über die politischen Rechte erstreckt sich damit nach wie vor auf eidgenössische Abstimmungen, Nationalratswahlen und Urnenabstimmungen in Bezirken und Gemeinden. Dies hat Konsequenzen auf die geltenden Art. 1 - 4 der zu revidierenden Verordnung, die im Entwurf nicht mehr enthalten sind. Bezüglich Art. 1 und 3 ist dies nicht weiter relevant, da Art. 16 ff. der Verfassung diese Bestimmungen bereits abbildet. Die Fünftagesfrist von Art. 2 wird offenbar in

Die bisherige Praxis mit der Wochenfrist hat sich bewährt. Anstände sind nicht bekannt. Es besteht kein Anlass für eine Änderung.

Es gibt Gemeindeversammlungen ohne Mandat. Dies soll weiterhin möglich sein.

In den grösseren Körperschaften werden die Unterlagen heute im Internet aufgeschaltet. In kleineren Gemeinden ist dies noch nicht überall der Fall. Teilweise verfügen sie noch nicht über eigene Internetseiten. Angesichts dieser Situation sollte nicht eine Aufschaltpflicht eingeführt werden, zumal dieser nicht die Wirkung der ordentlichen Veröffentlichung zukommt.

Zum Stimmrecht und für die Wahl des Ständerats verweist die Verordnung über die politischen Rechte auf die Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen, die bezüglich Stimmrecht auf die Verfassung verweist. Der Beginn des Stimmrechts wird neu in Art. 3 Abs. 2 geregelt. Der Verweis in Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte ist auch heute noch korrekt, weshalb er nur im Datum angepasst wurde.

Al 013.23-6.1-9842

	dem Sinne aufgehoben, als die Eintragung in das Stimmregister ausschlaggebend ist. Betreffend Art. 4 sind die Gründe für die Entbindung einer Anwesenheitspflicht mit der Revision nirgends mehr aufgeführt. Es ist nicht klar, ob bewusst darauf verzichtet wurde, weil die Möglichkeit der Verhängung von Bussen eliminiert wurde. Da aber nach wie vor eine Pflicht zur Teilnahme besteht, sollten konsequenterweise auch die Dispensationsgründe erwähnt sein.	Bezüglich des Verzichts auf die Erhebung von Bussen für das Nichterscheinen hält die Botschaft fest, dass darauf verzichtet wird, weil dieser Tatbestand schon seit langem nicht mehr verfolgt wird. Die Nennung der Dispensationsgründe stand bisher im Zusammenhang mit dem Bussentatbestand. Eine solche kann nur erhoben werden, wenn der Tatbestand klar abgegrenzt ist. Mit dem Wegfall des Bussentatbestands fällt der Bedarf für die Nennung einzelner Dispensationsgründe weg.
Bezirk Schlatt-Haslen	Einverstanden.	Managella costigue des Devidences (CP) de de de
Bezirk Gonten	Art. 5 Abs. 2: Der Bezirksrat Gonten möchte auch den Beizug von Nichtexekutiv- mitgliedern verankert sehen. Es ist Praxis, dass Bezirks- oder Kantonsgerichtsmit- glieder beigezogen werden, wenn z.B. alle amtierenden Bezirksratsmitglieder in den Ausstand müssen, weil sie irgendwie durch die Wahl tangiert sind. Unter Umstän- den könnten es sogar ehemalige Behördenmitglieder sein, wenn keine Mitglieder der Gerichte anwesend sind.	Wenn alle amtierenden Bezirksratsmitglieder im Ausstand sind, greift die Neuregelung nach Art. 2, wonach ein ausserordentlicher Gemeindeführer zu wählen ist. In Art. 5 ist nur der Beizug im Falle eines knappen Wahl- oder Abstimmungsresultats geregelt. Ist das Resultat nicht erkennbar, muss halt ausgezählt werden. Ein auf blossem Beschluss des Gemeindeführers beruhender Beizug von Bezirksbürgern, ob dies nun Kantonsrichter oder ehemalige Behördenmitglieder sind, sollte in der Verordnung nicht vorgesehen werden.
	Art. 5 Abs. 4: Der Gleichstand bei Sachgeschäften soll auch erwähnt werden. Dabei ist zu überlegen, ob nicht der Antrag des Bezirks- oder Gemeinderats den Stichentscheid gibt. Die Bezirksräte stimmen ja bekanntlich nicht mit.	Sachgeschäfte sollen nur als angenommen gelten, wenn sie eine Mehrheit finden. Wird lediglich Gleichstand erreicht, gilt das Geschäft als nicht angenommen. Ein Losentscheid erübrigt sich.
	Art. 10: Die Nichtannahme einer Wahl soll präzisiert werden. Was heisst unmittelbar, wenn jemand nicht anwesend ist?	Begründung siehe oben.
	Art. 20: Weitere Einberufungsmöglichkeiten ausserhalb des Bezirks- oder Gemeinderats müssen auch festgehalten werden, z.B. durch Verweis auf ein Reglement. Gedacht ist an eine bestimmte Zahl zu sammelnder Unterschriften für die Ansetzung einer ausserordentlichen Gemeinde. Anderseits könnte auf diesen Artikel verzichtet werden, da dies bereits in der Verfassung geregelt ist.	Nach Art. 33 Abs. 2 Kantonsverfassung findet die Bezirksgemeinde stets eine Woche nach der Landsgemeinde statt. Ausserordentliche Bezirksgemeinden sieht die Verfassung im Unterschied zu den Schul- und Kirchgemeinden nicht vor (Art. 46 Abs. 2 KV). Schon

AI 013.23-6.1-9842

		bisher wurde aber das Recht der Bezirke auf ausser- ordentliche Versammlungen anerkannt und in Art. 19 der Verordnung über die Landsgemeinde und die Ge- meindeversammlungen erwähnt. Diese Regelung wur- de übernommen. Ob der Beschluss der Behörde angestossen wird durch eine Unterschriftensammlung der Bürger, ist ihr oder dem Gemeindereglement überlassen. Der Be- schluss für die Durchführung muss aber durch die Behörde vorgenommen werden. Dies sieht Art. 46 Abs. 2 der Kantonsverfassung für die Schul- und Kirchgemeinden ausdrücklich so vor.
	Art. 22: Warum werden nur Amtsdauern von zwei Jahren vorgesehen? Gonten kennt seit 1995 die Amtsdauer von vier Jahren, wie dies für den Grossen Rat gilt. Die Kantonsverfassung sieht in Art. 33 Abs. 7 eine Amtsdauer von bis zu vier Jahren vor. Es stellt sich die Frage ob nicht einfachheitshalber dieselbe Formulierung verwendet wird, damit sämtliche Gemeinden dieselben Rechte haben.	Das Anliegen wird aufgenommen. Begründung siehe Botschaft.
Bezirk Oberegg	Grundsätzlich einverstanden. Folgende zwei Anliegen: Art. 6: Die Suche von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für ein öffentliches Amt gestaltet sich seit Jahren zunehmend schwieriger - unabhängig, ob es sich um kantonale oder kommunale Behördenvertretungen handelt. Um die Suche nicht noch zusätzlich unter einen zeitlichen Druck zu stellen, sollte die Rücktrittsfrist deutlich verlängert werden. Innerhalb von 40 Tagen eine geeignete Persönlichkeit zu evaluieren, dieser die notwendige Bedenkfrist einzuräumen, dann eine angemessene Publikation zu machen und allenfalls Podiums- und Vorstellungsversammlungen durchzuführen, um der Bevölkerung früh genug eine Auswahl zu ermöglichen, wird immer schwieriger. Der Bezirksrat ist der Ansicht, dass die Frist sowohl für Rücktritte als auch für Gesuche um Entlassung aus dem Amt markant früher vorgenommen werden müsste.	Das Anliegen wird aufgenommen. Begründung siehe Botschaft.
	Art. 13: Als Ausweis für die Stimmberechtigung dient die Stimmkarte, bei Männern traditionellerweise auch das Seitengewehr. Diese Tradition sollte nicht grundsätzlich hinterfragt und schon gar nicht abgeschafft werden, allerdings sollte sie nach Möglichkeit der heutigen Zeit angepasst werden. Dies mit dem Ziel, die mit der derzeitigen Regelung faktisch einhergehende Diskriminierung der Landsgemeindeteilnehmerinnen zu eliminieren. Es sind Alternativen zu prüfen, die dem Anliegen entgegenkommen, ohne die Tradition des Seitengewehrs abzuschaffen.	Eine Lösung, die allen Wünschen gerecht wird, lässt sich wohl nicht finden. Für die heutige Lösung besteht immerhin ein historischer Grund.

AI 013.23-6.1-9842

Feuerschaugemeinde	Einverstanden.	
Schulgemeinde Appenzell	Einverstanden.	
Schulgemeinde Brülisau	Einverstanden.	
Schulgemeinde Gonten	Grundsätzlich einverstanden. Folgende zwei Anliegen:	
	Art. 10: Unserer Ansicht nach ist die Formulierung "unmittelbar nach der getroffenen Wahl" etwas unklar. Besser wäre, wenn darauf hingewiesen würde, dass noch an der betreffenden Gemeindeversammlung die Nichtannahme einer Wahl mitgeteilt werden muss.	Eine rasche Reaktion ist notwendig, weil bei einer Ablehnung die Wahl umgehend fortgesetzt werden sollte. Kann jemand noch während der ganzen Versammlung die Wahl ablehnen, müsste man gegebenenfalls ganz zum Schluss nochmals mit der Wahl beginnen.
	Art. 22 Abs. 2: Gemäss Art. 33 Abs. 7 der Kantonsverfassung können Bezirke für ihre Gremien eine Amtsdauer von maximal vier Jahren beschliessen. Die Regelung von Art. 22 der vorgelegten Verordnung mit einer Amtsdauer von zwei Jahren ist daher nur noch für Schul- und Kirchgemeinden relevant. Ob es sinnvoll ist, für die Gemeinden und Kommissionen, die noch keiner Regelung unterstehen, eine Amtsdauer von zwei Jahren zu ermöglichen, ist sehr fraglich. Wenn schon, sollte für alle Körperschaften im Kanton die gleiche Amtsdauer möglich sein.	Das Anliegen wird aufgenommen. Begründung siehe oben.
Schulgemeinde Haslen	Einverstanden. Folgende zwei Anliegen:	
Trasieri	Art. 6 Abs. 1: Der letzte Satz ("An der Versammlung wird … über das Gesuch abgestimmt") suggeriert, dass man separat über das Austrittsgesuch abstimmen muss. Normalerweise wird eine Ersatzwahl vorgenommen. Es kann dann sein, dass der Amtsinhaber wieder gewählt wird, sodass auf diese Weise sein Gesuch abgelehnt wird. Der Schulrat Haslen ist der Meinung, dass die fragliche Regelung unklar ist.	Die in Art. 6 gewählte Lösung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in Art. 11 Abs. 3. Wenn jemand ein Rücktrittsgesuch gestellt hat, sollte darüber abge- stimmt werden. Man sollte es nicht auf einen impliziten Entscheid der Versammlung ankommen lassen.
	Art. 22 Abs. 1: Es taucht im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfungskommission immer wieder die Frage zur Unvereinbarkeitsregel gemäss Art. 30 Abs. 1 Kantonsverfassung auf. Zählen diese Mitglieder zur benannten Exekutivbehörde? Der Schulrat ist der Auffassung, dass dies nicht so ist. Gleichwohl sollte hier Klarheit geschaffen werden.	Die Rechnungsprüfungskommission ist klarerweise keine Exekutivbehörde. Diese Feststellung muss nicht geregelt werden.
Schulgemeinde Meistersrüte	Einverstanden.	
Schulgemeinde Oberegg	Grundsätzlich einverstanden. Folgende drei Anliegen:	
Орегеду	Art. 6: Ein Rücktritt soll für die Bezirke, die Schulgemeinde und für die Feuerschaugemeinde 80 Tage vor der Gemeinde in schriftlicher Form eingereicht werden. Glei-	Das Anliegen wird aufgenommen. Begründung siehe Botschaft.

AI 013.23-6.1-9842 5-6

	ches muss für Gesuche um Entlassung gelten. Dieser Sachverhalt ist auch in Art. 29 Abs. 3 der Verordnung über die politischen Rechte zu berücksichtigen. Art. 10: Will jemand der dem Amtszwang untersteht oder ihm auch nicht mehr untersteht, die Wahl nicht annehmen, muss er dies, soweit dieses Recht nicht wegen verspäteten Rücktritts verwirkt ist, unmittelbar nach der getroffenen Wahl mitteilen, ansonsten er als gewählt gilt. Personen, die nicht an der Gemeinde anwesend sind, sollen die Ablehnung einer Wahl innerhalb von 20 Tagen schriftlich mitteilen. Der Fall, dass an einer Gemeinde nicht alle Funktionen besetzt werden können, wird in der Verordnung nicht geregelt. Dies sollte noch gemacht werden.	Das Anliegen wird im Grundsatz aufgenommen. Begründung siehe Botschaft.
Schulgemeinde Schlatt	Einverstanden.	
Schulgemeinde	Einverstanden.	
Steinegg		
Kirchgemeinde	Einverstanden.	
St.Mauritius	"	
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appen- zell	Zu Art. 6 werden folgende drei Änderungen beantragt: 1hat sie spätestens 90 Tage vor der Versammlung 2kann bis spätestens 90 Tage vor der Versammlung 3sind spätestens 80 Tage vor der Versammlung Es ist leider eine Tatsache, dass es in den letzten Jahren deutlich schwieriger geworden ist, Personen zu finden, die ein öffentliches Amt übernehmen möchten. Dass ein Rücktrittsschreiben spätestens 40 Tage vor der Versammlung in früheren Jahren ausreichend war, mag stimmen. Heute sieht das aber anders aus. In 40 Tagen eine Person für ein Amt zu finden, ist schwierig. Grosser Zeitdruck steht einer guten Evaluation entgegen. Die Rücktrittsankündigungen sollen 90 Tage vor der Versammlung eingehen.	Das Anliegen wird im Grundsatz aufgenommen. Begründung siehe Botschaft.

RK / 30. September 2014

AI 013.23-6.1-9842

36/1/2014: Antrag ReKo E160.410

Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderungen:

Art. 8

Art. 8 soll wie folgt lauten:

Abgesehen von allfälligen Erklärungen der Vorgeschlagenen findet an der Versammlung keine Aussprache über Wahlfragen statt.

Begründung

Ein offensichtliches redaktionelles Versehen soll korrigiert werden. Wie die Standeskommission in der Botschaft zu Recht dargelegt hat, soll auf die Möglichkeit, dass ein Vertreter für einen Vorgeschlagenen eine Erklärung abgeben kann, verzichtet werden. In der Verordnung wird indessen der Vertreter in Art. 8 immer noch erwähnt. Dieser Widerspruch soll durch die Streichung des entsprechenden Verweises aufgelöst werden.

Art. 26

Art. 26 soll mit einem Abs. 2 wie folgt ergänzt werden:

²Art. 26 gilt per 1. April 2015 als aufgehoben.

Begründung

Die Regelung von Art. 26 gilt bis 31. März 2015. Mit dem Ablauf der Frist soll die Übergangsregelung ohne weiteres als aufgehoben gelten und aus der Verordnung entfernt werden können.

Al 012.22-13.5.13-11068

Grossratsbeschluss zur Aufhebung des Konkordats über die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat über die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl vom 31. März 1960 wird per 31. Dezember 2013 aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates Der Präsident: Der Ratschreiber:

AI 012.22-7.2-9741 1-1



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Aufhebung des Konkordats über die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl

Ausgangslage

Am 24. September 1955 vereinbarten verschiedene Kantone ein Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl (GS 685.910), das der Bundesrat am 10. Dezember 1956 genehmigte. Gestützt auf das Konkordat erteilten die Konkordatskantone der Aktiengesellschaft für Schweizerisches Erdöl (SEAG), Langnau am Albis, im Jahr 1957 gleichlautende Konzessionen zur Aufsuchung und Ausbeutung von Erdöl. Unter diese Schürfkonzessionen fallen gemäss Konkordat auch Erdgas sowie feste und flüssige Bitumina. Mit Beschluss des Grossen Rates vom 31. März 1960 trat der Kanton Appenzell I.Rh. dem Konkordat bei (GS 685.911). Die Konkordatskantone erneuerten die jeweils befristeten Schürfkonzessionen mehrfach, letztmals im Jahr 2007, und zwar bis zum 31. Dezember 2013. Die SEAG war in sämtlichen Konkordatskantonen seit 1957 alleinige Inhaberin der Schürfkonzession. Der Kanton Aargau trat auf Ende 2008 aus dem Konkordat aus.

Am 16. Februar 2012 ersuchte die SEAG die Konkordatskommission, den Konkordatskantonen zu empfehlen, die laufenden Schürfkonzessionen ab dem 1. Januar 2014 um fünf weitere Jahre zu verlängern. Am 8. März 2013 beschloss die Konkordatskommission, den Kantonen die Nichtverlängerung der Schürfkonzession zu empfehlen. In der Folge wiesen sämtliche Konkordatskantone das Gesuch der SEAG vom 16. Februar 2012 um Verlängerung der Schürfkonzession ab, die Standeskommission für den Kanton Appenzell I.Rh. mit Entscheid vom 2. April 2013. Die von der SEAG gegen diese Beschlüsse ergriffenen Rechtsmittel wurden teilweise rechtskräftig abgewiesen. In der Folge wurden die übrigen Rechtsmittel durch die SEAG zurückgezogen. Die gegen den ablehnenden Entscheid der Standeskommission vom 2. April 2013 erhobene Beschwerde wurde am 27. Januar 2014 zurückgezogen und mit Präsidialentscheid des Kantonsgerichts, Abteilung Verwaltungsgericht, vom 28. Januar 2014 abgeschrieben.

Gemäss Ziffer 10 Abs. 1 des Konkordats gilt das Konkordat für die Dauer der jeweils gültigen Konzessionen. Weil die Schürf- und Ausbeutungskonzessionen zu Gunsten der SEAG nicht verlängert und keine neuen Konzessionen mehr erteilt wurden, fiel das Konkordat per 31. Dezember 2013 automatisch dahin. Dieser Umstand wurde durch das Sekretariat der Konkordatskommission mit Schreiben vom 5. August 2013 förmlich bestätigt.

Der Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat über die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl vom 31. März 1960 kann demzufolge vom Grossen Rat aufgehoben werden. Der Grossratsbeschluss aus dem Jahre 1960 und das Konkordat von 1955 können demzufolge aus der Gesetzessammlung des Kantons Appenzell I.Rh. entfernt werden.

Im Jahr 1981 hatten die Konkordatskantone der SEAG ein zinsloses Darlehen von insgesamt Fr. 1 Mio. gewährt. Der Anteil des Kantons Appenzell I.Rh. betrug Fr. 22'950.--. Ab 2003 hatte die Konkordatskommission der SEAG schrittweise die Verwendung des Darlehens zu Forschungs- und Datenverwaltungszwecken freigegeben. Aktuell beträgt die Darlehensforderung der Konkordatskantone noch Fr. 206'405.--. Diese Darlehensgelder werden mit dem Auslaufen

AI 012.22-7.2-9742

der SEAG-Konzession zur Rückzahlung fällig. Am 2. Dezember 2013 beschloss die Konkordatskommission, einen Teil der rückzahlungspflichtigen Darlehensgelder für die Pflege der vorhandenen Seismik- und Bohrdaten zu verwenden. Bis der Bund (Swisstopo) diese Daten übernehmen kann, was voraussichtlich 2015 der Fall sein wird, soll die SEAG die Datenpflege gegen Entschädigung übernehmen. Es ist geplant, dieses Entgelt mit der Darlehensforderung zu verrechnen. Die mit Unterstützung von Swisstopo vorgenommene Erhebung des Datenbestands durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und die Prüfung der Offerte der SEAG haben sich wegen des anfänglich wenig konstruktiven Verhaltens der SEAG verzögert. Sobald diesbezüglich eine Vereinbarung zwischen den Kantonen und der SEAG vorliegt, wird die SEAG aufgefordert, den Restbetrag anteilmässig an die Konkordatskantone zurückzuerstatten. Mit dem Abschluss der Vereinbarung wird noch im Jahr 2014 gerechnet.

Neben der Darlehensforderung verfügt das Konkordat über kein Vermögen. Die von der SEAG geleisteten Schürfgebühren wurden im jeweils folgenden Frühjahr direkt anteilmässig an die Kantone weitergeleitet, letztmals im Frühjahr 2014 in Bezug auf die Schürfgebühren 2013.

Nach dem Dahinfallen des Konkordats enthält die Gesetzgebung des Kantons Appenzell I.Rh. keine Hinweise mehr zum Bergregal, insbesondere auch nicht zur Schürfung nach und zur Gewinnung von fossilen Rohstoffen. Aufgrund aktueller Entwicklungen, vor allem im Bereich der geothermischen Energiequellen, wird derzeit geprüft, ob ein Gesetz über die Nutzung des Untergrunds für den Kanton Appenzell I.Rh. Sinn macht.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss zur Aufhebung des Konkordats über die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. September 2014

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler Markus Dörig

AI 012.22-7.2-9742



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Nachführung des kantonalen Richtplans, Teil Energie

1. Ausgangslage

Im Gefolge des von Bundesrat und Parlament beschlossenen schrittweisen Ausstiegs aus der Kernenergie ist auch der Kanton Appenzell I.Rh. energiepolitisch gefordert. Neben dem rationellen Energieverbrauch steht vor allem die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien im Vordergrund.

Die Standeskommission hat in der Folge eine Energiestrategie für den Kanton erstellen lassen. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden die bekannten Potenziale für erneuerbare Energien im Kanton (Produktion von Elektrizität und Wärme) abgeschätzt und einer Grobbeurteilung unterzogen. Gestützt darauf wurde eine für den Kanton Appenzell I.Rh. mögliche sowie wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Energiestrategie formuliert. Da sich die Technologien und Energiesysteme stetig und rasch weiterentwickeln, sind die strategischen Ziele und Vorgaben so formuliert, dass sie diesem Umstand Rechnung tragen. Zum heutigen Zeitpunkt werden daher keine Energieträger und keine Technologien grundsätzlich ausgeschlossen. Es werden aus heutiger Sicht aber differenzierte Aussagen zu einzelnen Energieträgern und Anlagetypen gemacht und Prioritäten gesetzt.

Der kantonale Richtplan, Teil Energie, enthält die erforderlichen Angaben dazu, wie Energieproduktionsanlagen beurteilt werden sollen und mit welchen Massnahmen die räumliche Abstimmung zwischen den Interessen an der Energieproduktion und anderen, teils entgegenstehenden Interessen, beispielsweise dem Landschaftsschutz, sicherzustellen sind.

Das Bau- und Umweltdepartement unterbreitete der Standeskommission am 12. Februar 2013 einen Strategiebericht zum Thema Energie, der als Grundlage für den kantonalen Richtplan diente. Die Strategie wie auch der kantonale Richtplan wurden von einer breit abgestützten, interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppe erarbeitet. Am 19. Februar 2013 nahm die Standeskommission vom Grundlagenbericht zustimmend Kenntnis und gab ihn für das Anregungsverfahren nach Art. 8 BauG frei. Die Energiestrategie wurde den Bezirken, den politischen Organisationen sowie den beschwerdeberechtigten Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen zugestellt und zusätzlich vom 25. März 2013 bis 30. April 2013 öffentlich aufgelegt. Es wurden zehn Vernehmlassungen von Körperschaften, Organisationen und Personen eingereicht. Auf der Basis der Energiestrategie und in Kenntnis der vielen Anregungen wurde in einem zweiten Schritt der kantonale Richtplan, Teil Energie, erarbeitet.

Mit Entscheid vom 29. Oktober 2013 hat die Standeskommission gestützt auf Art. 10 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) den kantonalen Richtplan, Teil Energie, für die Vorprüfung durch den Bund und das Einwendungsverfahren freigegeben.

Das Einwendungsverfahren erfolgte vom 4. Januar bis 4. Februar 2014. Am Verfahren beteiligt haben sich alle Bezirke und die Feuerschaugemeinde Appenzell, die Kantone St.Gallen und Appenzell A.Rh., die Fachkommission Heimatschutz, der Bauernverband Appenzell Innerrhoden und die politische Bauernvereinigung Oberegg, der Kantonale Gewerbeverband (KGV) und

AI 012.22-1.7-9168

der Gewerbeverein Oberegg (GVO), die Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI) und die Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden (SVP AI).

Der Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung ARE ging am 23. Mai 2014 ein. Die wesentlichsten Forderungen des ARE betreffen die Solarenergie (Anpassung des Objektblatts Nr. E. 5 an das revidierte RPG), die Grosswindanlagen (klare Kriterien für die Festsetzung eines Standorts für eine Windenergie-Grossanlage) und die Wasserkraft (klare Kriterien für die Festsetzung eines Standorts für Kleinwasserkraft).

Das Bau- und Umweltdepartement hat die Einwendungen und den Vorprüfungsbericht des Bundes geprüft, die Objektblätter und den Bericht zu den Grundlagen (Energiestrategie) entsprechend überarbeitet und einen Einwendungsbericht verfasst. Die Teilnehmer am Einwendungsverfahren wurden an einer Informationsveranstaltung am 16. Juni 2014 in groben Zügen über die geplanten Anpassungen informiert. Mit Entscheid vom 2. September 2014 hat die Standeskommission den kantonalen Richtplan, Teil Energie, erlassen.

2. Inhalt der Richtplannachführung

Der Richtplan, Teil Energie, besteht aus der Energiestrategie (Bericht zu den Grundlagen) und dem Richtplanbericht mit neun Objektblättern (inklusive je einer Karte zur Windenergie und zur Wasserkraft).

Das Objektblatt "Energieversorgung (Grundsätze), Nr. E. 1" hält sechs Grundsätze zur Energieversorgung fest:

- Einsparpotenziale nutzen und weitere Anstrengungen im Bereich der Energieeffizienz t\u00e4tigen
- Erhaltung der appenzellischen Natur- und Kulturlandschaft
- Durch Abstimmung mit den übrigen Politikbereichen Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien
- Markante Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien; dadurch Reduktion der negativen Auswirkungen durch Verbrauch fossiler Energieträger und Beitrag an hohe Versorgungssicherheit
- Wirtschaftliche Energieproduktion in Beachtung von Potenzial, Rahmenbedingungen und Konfliktpotenzial
- Gute Einpassung der Energieerzeugungsanlagen und der Infrastruktur für Energietransport und -speicherung in die Landschaft

Das Objektblatt "Priorisierung und Grundsätze für die Beurteilung von Energieanlagen, Nr. E. 2" zeigt gestützt auf eine Matrix, wie die Bewertung einer Anlage in Berücksichtigung von Potenzial, Rahmenbedingungen und Konfliktpotenzial zu erfolgen hat.

Mit dem Objektblatt "Verfahren, Nr. E. 3" wird aufgezeigt, welche planungsrechtlichen Verfahren erforderlich sind. Anlagen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, bedürfen auf jeden Fall eines Eintrags im kantonalen Richtplan und ausserhalb der Bauzone eines kantonalen Nutzungsplans. Die Beurteilung der Raum- und Umweltverträglichkeit erfolgt gestützt auf eine Machbarkeitsstudie. Für nicht planungspflichtige Anlagen sind in analoger Weise die erforderlichen Nachweise für ihre Rechtmässigkeit zu erbringen.

AI 013.12-10.5-8756 2-3

Mit dem Objektblatt "Energie in Nutzungs- und Quartierplanung, Nr. E. 4" wird der Kanton beauftragt, die Energiegesetzgebung bezüglich der Frage zu überprüfen, ob die angestrebte bessere Abstimmung zwischen leitungsgebundenen Energieträgern und der Siedlungsentwicklung gesetzlich verankert werden soll.

Das Objektblatt "Solarenergie, Nr. E. 5" regelt den Umgang mit Solaranlagen (freistehende Anlagen, Bewilligungspflicht, Potenzialerhebung). Dabei sind die Vorgaben des revidierten Raumplanungsgesetzes (Stand 1. Mai 2014) hinsichtlich der wegfallenden Bewilligungspflicht für Solaranlagen auf Dächern berücksichtigt worden.

Das Objektblatt "Windenergie, Grossanlagen, Nr. E. 6" beschränkt grosse Windenergieanlagen auf maximal zwei Standorte und fordert deren Konzentration (im Minimum 5 Megawatt je Standort). Weiter werden der Ablauf der Planung und die Anforderungen an eine definitive Festsetzung eines Produktionsstandorts definiert.

Das Objektblatt "Windenergie, Kleinanlagen, Nr. E. 7" beschreibt die Kriterien, welche bei der Baugesuchsprüfung im Rahmen der erforderlichen Interessenabwägung anzuwenden sind.

Das Objektblatt "Wasserkraft, Nr. E. 8" schränkt die Standorte für Wasserkraftanlagen im Sinne einer Positivplanung ein. Gewässerabschnitte müssen über ein minimales Potenzial von 0.3 kW/m verfügen, um als Standort für ein Kleinwasserkraftwerk in Frage zu kommen. Weiter werden die Prüfkriterien für die Festlegung der Anlagen im kantonalen Richtplan und die Erarbeitung einer kantonalen Nutzungsplanung festgelegt. Bei einem ungünstigen Verhältnis von Energiepotenzial und Konfliktpotenzial ist eine Bewilligung nur denkbar, wenn erhöhten Anforderungen genüge getan wird. Die Richtplankarte zeigt die potenziell geeigneten Gewässerabschnitte für Wasserkraftanlagen.

Das Objektblatt "weitere Massnahmen, Nr. E. 9" beinhaltet den Auftrag an den Kanton, weitere flankierende Massnahmen wie Energieberatung, Monitoring, Vorbildfunktion der Öffentlichkeit, Förderprogramm und Dachflächenbörse einzuführen oder zu prüfen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den kantonalen Richtplan, Teil Energie, einzutreten und diesen gestützt auf Art. 11 BauG zu genehmigen.

Appenzell, 2. September 2014

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler Markus Dörig

AI 013.12-10.5-8756 3-3



Situationsanalyse Gymnasium St. Antonius Appenzell

Bericht der Standeskommission

vom 21. Oktober 2014

Al 012.22-13.5.16-10960 1-14

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde vom 27. April 2008 hat dem Kreditbegehren für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell in der Höhe von Fr. 12.1 Mio. zugestimmt. Gemäss Landsgemeindemandat war vorgesehen, dass die Bauphasen 1-3 realisiert und danach eine Standortbestimmung vorgenommen und ein Zwischenbericht vorgelegt würde.

Anlässlich der Session des Grossen Rates vom 2. Dezember 2013 ersuchte Grossrat Martin Breitenmoser im Zusammenhang mit der Beratung der Perspektiven 2014-2017 Landammann Roland Inauen, dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen, in welchem folgende Fragen beantwortet werden sollen:

- 1. Wie kann das Gymnasium weitergeführt werden, wenn die Geburtenzahlen weiter zurückgehen?
- 2. Gibt es zum Langzeitgymnasium eventuell auch Alternativen?
- 3. Hat das Internat noch Zukunft? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
- 4. Wird die Gesamtsanierung des Gymnasiums mit Investitionen von mehr als Fr. 7 Mio. weiterhin angestrebt?
- 5. Gibt es Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen?

Die vorliegende Situationsanalyse zum Gymnasium St. Antonius hat gleichzeitig die Funktion eines Zwischenberichts zur Gesamtsanierung und der Beantwortung der Fragen von Grossrat Martin Breitenmoser.

2. Gesamtsanierung des Gymnasiums St. Antonius in sieben Phasen

Vorbemerkung: Im Landsgemeindemandat 2008 bzw. in der Botschaft an den Grossen Rat war immer die Rede von "Gesamtsanierung". Dieser Begriff implizierte jedoch nicht, dass nach Abschluss der Sanierungsarbeiten das Gymnasium in einem (z.B. auch energetisch) komplett erneuerten Zustand dastehen würde. Der Perimeter der Gesamtsanierung wurde genau definiert (siehe unten). Im Laufe der bisher getätigten Bauarbeiten stellte sich jedoch heraus, dass in der Logik des Bauablaufs auch Gebäudeteile saniert werden mussten, die ausserhalb des im Landsgemeindebeschluss definierten Perimeters lagen.

Für die Gesamtsanierung des Gymnasiums St. Antonius bestand gemäss Landsgemeindemandat 2008 folgender Phasenplan:

Phase 1

Rohbau des Kapellentrakts mit Erstellung der Fundationsverstärkung im Untergeschoss, Erneuerung Kanalisation, Rohbau Küche und Mensa, statische Vorbereitungsarbeiten für den Zwischenbodenbau der neuen Schulzimmer

Phase 2

Zwischenbodeneinbau für die neuen Schulzimmer, Gesamtrenovation der Küche mit Nebenräumen und Ausbau der Mensa im Erdgeschoss

Phase 3

Innenausbau der Räumlichkeiten im 1. und 2. Obergeschoss des Kapellentrakts mit den sechs Schulzimmern und zwei Gruppenräumen

Phase 4

Nutzungsänderung der Räumlichkeiten im 1. und 2. Obergeschoss des Mitteltrakts in Prüfungsund Studiensaal, Lehrerarbeitszimmer Bibliothek und Gruppenraum

AI 012.22-13.5.16-10960 2-14

Phase 5

Realisierung von weiteren vier Schulzimmern, Gruppenräumen und Fachschaftszimmern im 1. und 2. Obergeschoss (Süd) des Westflügels

Phase 6

Umbau der restlichen Räume im 1. und 2. Obergeschoss (Nord) des Westflügels und Totalrevision der Wärmeerzeugung

Phase 7

Renovation der Verwaltungsräume im Erdgeschoss des Mitteltrakts und Umbau des bisherigen Meditationsraums zum Berufsbildungszentrum BIZ im 2. Obergeschoss des Ostflügels

3. Realisierte Umbauten (Phase 1-3):

Für die Bauphasen 1-3 wurde gemäss Kostenschätzung ein Betrag von Fr. 4.8 Mio. eingesetzt. Das Bau- und Umweltdepartement hat unmittelbar nach der Landsgemeinde 2008 den angekündigten Wettbewerb für den Umbau des Kapellentrakts ausgeschrieben. Anhand der eingegangenen Vorschläge wurden die Planerleistungen im Rahmen der Verordnung über das öffentliche Vergabewesen vergeben.

Bereits im Wettbewerbsverfahren war der Umbauperimeter gegenüber jenem im Landsgemeindemandat ausgedehnt worden. In der Folge erwies es sich als sinnvoll, die Umbauarbeiten tatsächlich auf diesen Perimeter auszudehnen. Nach einem Zwischenbericht genehmigte der Grosse Rat schliesslich am 8. Februar 2010 einen Zusatz- und einen Nachtragskredit von insgesamt Fr. 1.26 Mio. für die Phasen 1-3. Damit betrug der Gesamtkredit insgesamt Fr. 13.36 Mio. Bevor mit den Umbauarbeiten am Nordtrakt im Sommer 2010 begonnen werden konnte, musste der Umbau und die Renovation des Sekretariats samt Empfang vorgezogen werden. Dieser Umbau war erst in der Phase 7 vorgesehen.

Mit einem Tag der offenen Türe konnte zu Beginn des Schuljahrs 2011/12 der Umbau mit den Phasen 1-3 der Bauherrschaft übergeben werden. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung betrugen rund Fr. 1.3 Mio. Von diesen Mehrkosten hatte die Standeskommission unter Wahrung der Finanzkompetenzen Fr. 294'000.-- bewilligt. Die restlichen Mehrkosten nahm der Grosse Rat am 6. Februar 2012 zur Kenntnis. Sie mussten dem zur Verfügung stehenden Gesamtkredit belastet werden. Ebenfalls dem Gesamtkredit belastet wurde der vorgezogene Umbau des Sekretariats und die Realisierung des Fernwärmeanschlusses (ohne Steuerung) im Jahre 2013/14 (ursprünglich in Phase 6 vorgesehen).

Per Ende August 2014 stehen insgesamt noch Fr. 5.521 Mio. für die restlichen Arbeiten der Gesamtsanierung zur Verfügung.

AI 012.22-13.5.16-10960 3-14

Rekapitulation

Kredit

 Landsgemeindekredit
 Fr. 12'100'000.00

 Nachtrag
 Fr. 1'260'000.00

 Standeskommission
 Fr. 294'000.00

 Total Kredit
 Fr. 13'654'000.00

Ausgaben

 2008: Wettbewerb
 Fr. 77'119.90

 2009: Wettbewerb, Honorare, Küchenprovisorium
 Fr. 610'397.90

 2010: Gebäude
 Fr. 2'185'001.13

 2011: Gebäude
 Fr. 5'035'644.15

 2014: Anschluss Fernwärmeverbund
 Fr. 224'196.00

 Total Ausgaben
 Fr. 8'132'359.08

Restkredit Fr. 5'521'640.90

4. Zusätzlich realisierte Umbauten, welche teilweise die geplanten Phasen 4-7 betreffen

Nach dem Abschluss der Bauphasen 1-3 wurde im Jahre 2011 - wie vorgesehen - ein Marschhalt eingelegt. Im Rahmen des Budgets für den ordentlichen Gebäudeunterhalt konnten weitere Umbauten und Renovationen realisiert bzw. vorgezogen werden, die zum Teil erst in den Phasen 4-7 der Gesamtsanierung vorgesehen waren:

Mitteltrakt

Erdgeschoss: Renovation Büro Rektor

(Teilprojekt Phase 7)

2. Obergeschoss: Umbau Büro Departementssekretär in Raum der Stille (vgl. Osttrakt)

(Teilprojekt Phase 7)

Erdgeschoss: Umbau Lehrerzimmer (geplant 2015)

(Teilprojekt Phase 4)

Osttrakt

Obergeschoss Umbau Geschichtszimmer und Lehrervorbereitungszimmer in Sitzungs-

zimmer ED und Büro SPD (Umnutzung Büro SPD in Büro Kulturamt)

(Teilprojekt in Gesamtsanierung nicht vorgesehen)

2. Obergeschoss Umbau Meditationsraum in Berufsinformationszentrum BIZ

(Teilprojekt Phase 7)

Westtrakt

1. Untergeschoss Renovation und Vergrösserung Informatik Schulzimmer

(Teilprojekt in Gesamtsanierung nicht vorgesehen)

1. Obergeschoss Nutzungsänderung und Renovation Schulzimmer in Geschichtszimmer

und Lehrervorbereitungszimmer

(Teilprojekt in Gesamtsanierung nicht vorgesehen) Sanierung Flachdach mit Terrasse samt Geländer (Teilprojekt in Gesamtsanierung nicht vorgesehen)

Erdgeschoss Oberflächenrenovation Vestibül

Renovation Büro (Provisorium Büro Prorektor)

(Teilprojekte in Gesamtsanierung nicht vorgesehen)

2. Untergeschoss Renovation des Harmoniesaals (heute Seminarraum Salon Bleu)

(Teilprojekt in Gesamtsanierung nicht vorgesehen)

AI 012.22-13.5.16-10960 4-14

Wärmeerzeugung

Erneuerung Luft-Wasser Wärmepumpe (Teilprojekt Phase 6)

5. Was bleibt von den Phasen 4-7 noch zu realisieren?

Phase 4

Nutzungsänderung der Räumlichkeiten im 1. und 2. Obergeschoss des Mitteltrakts in Prüfungsund Studiensaal, Lehrerarbeitszimmer, Bibliothek und Gruppenraum

Phase 5

Realisierung von weiteren vier Schulzimmern, Gruppenräumen und Fachschaftszimmern im 1. und 2. Obergeschoss (Süd) des Westflügels

Phase 6

Umbau der restlichen Räume im 1. und 2. Obergeschoss (Nord) des Westflügels

Phase 7

Umbau Postbüro und Sitzungsraum in Büro Prorektor (Mitteltrakt) mit gleichzeitiger Umnutzung des Büros Prorektor (Westtrakt) in Sitzungszimmer

6. Weitere Ausbauschritte Zukunft des Gymnasiums

Im Landsgemeindemandat von 2008 wird aus damaliger Sicht die Zukunft des Gymnasiums beschrieben. Obschon sich die Situation im Jahr 2014 nicht grundlegend anders zeigt, ist für die Situationsanalyse betreffend die weiteren notwendigen Bauarbeiten eine erneute Beurteilung der Zukunft der Schule angezeigt.

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh. beauftragte das Departement Bildung, die strategischen Optionen der Kantonsschule Trogen aufzuzeigen. In einem Teilprojekt wird die Zusammenarbeit mit den Mittelschulen der benachbarten Kantone geprüft. Zu diesem Zweck wurde für die Prüfung einer möglichen Zusammenarbeit der Kantonsschule Trogen mit dem Gymnasium Appenzell eine Projektgruppe bestehend aus den Leitern der Mittelschulämtern und den
beiden Rektoren gebildet. In Zusammenarbeit mit einem externen Projektleiter wurden Handlungsfelder für eine mögliche Zusammenarbeit der beiden Mittelschulen in Appenzell und Trogen erarbeitet. Es ist geplant, der Landesschulkommission im Frühjahr 2015 zu bearbeitende
Handlungsfelder zu unterbreiten, welche in einem extern begleiteten Projekt bearbeitet werden
sollen. Ein diesbezüglicher Bericht, welcher Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung möglicher Felder einer Zusammenarbeit beinhalten wird, soll Anfang 2016 vorliegen. Die diesbezüglichen vorbereitenden Diskussionen und die Erarbeitung der Grundlagen für diese Evaluation
brachten wertvolle Hinweise in Bezug auf die Einschätzung der Zukunft des Gymnasiums Appenzell.

Bereits in der Botschaft bzw. im Landsgemeindemandat zum Umbauprojekt Gymnasium St. Antonius Appenzell hat sich die Standeskommission im Jahr 2008 intensiv mit der Situation und der Zukunft der Schule auseinandergesetzt. Aus diesem Grund drängt sich eine Gegenüberstellung (Synopse) der damaligen Erwägungen der Standeskommission mit der heutigen Einschätzung und den heutigen Fakten auf. In dieser Gegenüberstellung werden sämtliche Fragen von Grossrat Martin Breitenmoser behandelt.

AI 012.22-13.5.16-10960 5-14

Landsgemeindevorlage 2008

1. Allgemeines

Unter Vorbehalt im Moment nicht absehbarer Entwicklungen im Bildungsbereich darf davon ausgegangen werden, dass das Gymnasium Appenzell auch in Zukunft bestehen bleiben wird. Es stellt eine wichtige Bildungsinstitution im Kanton Appenzell I.Rh. dar und bildet ein wichtiges Element für die Erhaltung der Standortqualität des Kantons Appenzell I.Rh.

Situation 2014

An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert. Die Landsgemeinde hat am 27. April 2008 einem Kredit für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell in der Höhe von Fr. 12.1 Mio. zugestimmt. Zudem hat der Grosse Rat am 8. Februar 2010 einem beantragten Zusatz und Nachtragskredit für die Phasen 1-3 in der Höhe von Fr. 1.26 Mio. zugestimmt, und die Standeskommission hat beim Umbau Phase 1-3 in eigener Kompetenz Fr. 0.294 Mio. bewilligt. Daraus kann geschlossen werden, dass sowohl die Stimmbürger wie auch die Organe des Kantons Appenzell I.Rh. eine eigene Mittelschule führen wollen.

2. Keine absehbare Ausweitung des Bildungsauftrags

Mit Ausnahme des Gymnasiums führt der Kanton Appenzell I.Rh. keine Schulen der Sekundarstufe II und der nachfolgenden Stufen. Die Schülerzahlen sind zu gering, um derartige Schulen selbstständig im Kanton zu führen. [...]

Zu prüfen ist allenfalls, ob bei einer genügenden Anzahl Schüler eine eigene Wirtschafts- und/oder Fachmittelschule (WMS/FMS) in den Räumlichkeiten des Gymnasiums geführt werden kann.

Abklärungen des Erziehungsdepartements haben ergeben, dass für einen Aufbau einer kantonalen Berufsfachschule sowie Berufs-, Wirtschafts- und/oder Fachmittelschule die Anzahl der Lernenden zu gering ist. In der grössten Berufsgruppe der kaufmännischen Berufe werden im Kanton Appenzell I.Rh. zwar jährlich knapp 20 Jugendliche ausgebildet, wovon rund die Hälfte die lehrbegleitende Berufsmittelschule besuchen. Bedingt durch die verschiedenen Profile im Beruf Kauffrau/Kaufmann müssten aber Klassen mit einer Grösse geführt werden, welche aus ökonomischer Sicht nicht gerechtfertigt werden könnten.

Obschon sich im Zusammenhang mit der Führung einer kantonalen Berufs-, Wirtschafts- und/oder Fachmittelschule Synergien mit der gymnasialen Mittelschule ergeben könnten, sind die Schülerzahlen dieser Schultypen zu gering, als dass es sich aus ökonomischer und bildungspolitischer Sicht lohnen könnte eigene Schulen aufzubauen. Zusammen mit dem bevorstehenden Schülerrückgang auf der Sekundarstufe II steht ein Aufbau weiterer Mittelschultypen im Kanton Appenzell I.Rh. im Moment ausser Frage.

Al 013.12-13.20-10002 6-14

Landsgemeindevorlage 2008

3. Demografische Entwicklung

3.1. Innerrhoder Schülerinnen und Schüler

Die demografische Entwicklung, die auch im Kanton Appenzell I.Rh. spürbar werden wird, wird Konsequenzen für das Innerrhoder Schulsystem haben. [...]

Situation 2014

Die momentanen Jahrgangszahlen zeigen nach wie vor einen rückläufigen Trend auf. Besuchten im Schuljahr 2013/2014 im Kanton Appenzell I.Rh. 180 Schülerinnen und Schüler die 6. Primarklassen, wird nach einem kontinuierlichen Rückgang im Jahr 2018 der voraussichtliche Tiefpunkt mit rund 140 Schülerinnen und Schülern erwartet. Danach sollte sich die Schülerzahl wieder etwas erholen, wobei stark schwankende Schülerzahlen zwischen 140 und 190 zu erwarten sind (siehe dazu Tabelle im Anhang).

Im Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz wird die jeweilige Übertrittsquote in die einzelnen Stufen der Sekundarstufe I geregelt. Für den Übertritt ins Untergymnasium sieht der Beschluss eine Quote von 15 - 25% vor. Dies bedeutet, dass im Schuljahr mit der geringsten Schülerzahl (2018) von 142 Schülerinnen und Schülern zwischen 22 und 35 Schüler ins Untergymnasium übertreten werden.

Wird am Gymnasium an einer Klassengösse von maximal 25 Schülerinnen und Schülern festgehalten, werden aufgrund der Annahme von 8 - 12 zusätzlichen Schülern aus anderen Kantonen (Internat bzw. Schüler aus Appenzell A.Rh.) zwei Klassen pro Jahrgang problemlos zu halten sein.

3.2. Ausserrhoder Schülerinnen und Schüler

Da aber auch im Kanton Appenzell A.Rh. rückläufige Schülerzahlen feststellbar sind, wird sich die Frage stellen, ob Appenzell A.Rh. auch in Zukunft gewillt ist, die Schülerinnen und Schüler aus Urnäsch und Gais im Gymnasium Appenzell unterrichten zu lassen [...]

Am 1. August 2014 ist das neue Mittelschulgesetz des Kantons Appenzell A.Rh. in Kraft getreten. Dieses hat auch Auswirkungen auf das Gymnasium Appenzell. Durch die im Mittelschulgesetz festgeschriebene Schulwegregelung werden Gymnasiasten aus Gais im Gegensatz zu den Schülerinnen und Schülern aus Urnäsch nicht mehr die Möglichkeit haben, das Gymnasium in Appenzell zu besuchen.

In den letzten Jahren besuchten pro Jahrgang 1 bis 9 Schülerinnen und Schüler aus Gais das Gymnasium Appenzell. Im Hinblick auf den Wegfall dieser Schüler und in Absprache mit dem Bildungsdirektor des Kantons Appenzell A.Rh. hat das Erziehungsdepartement die interne Weisung aufgehoben, gemäss welcher keine anderen Schüler aus dem Kanton Appenzell A.Rh. zugelassen werden als jene aus Urnäsch und Gais. Aufgrund dieser Massnahme ist zu erwarten, dass die wegfallenden Schüler aus Gais zum Teil mit Selbstzahlern aus

Al 013.12-13.20-10002 7-14

3.3. Interne

Hinsichtlich des Internats ist die demografische Entwicklung weniger bedeutsam: das Rekrutierungsgebiet ist die ganze Schweiz. Es darf ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Frequentierung des Internats ausschliesslich davon abhängt, ob für solche Internate auch in Zukunft eine Nachfrage besteht. [...]

Ausserrhoden kompensiert werden können.

Im Moment wohnen gut 20 Schülerinnen und Schüler im Internat. Der Stiftungsrat ist gewillt, das Internat zu halten. Um dies zu erreichen, müssten mit dem heutigen Betriebskonzept aber mindestens 30 Interne das Internat bewohnen. Die Standeskommission hat das Bestreben des Stiftungsrats während zwei Jahren mit dem Erlass der Hälfte der Schulgeldrückzahlungen an den Kanton unterstützt. Einen weiteren gleichlautenden Antrag des Stiftungsrats genehmigte die Standeskommission am 18. August 2014.

Nach der Kündigung des Geschäftsleiters des Internats hat der Stiftungsrat eine Taskforce eingesetzt, welche unter anderem das Betriebskonzept analysieren und gegebenenfalls ein neues vorschlagen soll. Als Ziel wurde formuliert, das Internat mindestens kostendeckend zu führen. Erste Ergebnisse der Taskforce werden Ende 2014 erwartet.

3.4. Würdigung

Die demografische Entwicklung kann zur Folge haben, dass mittelfristig die Anzahl Züge von drei auf zwei pro Jahrgangsklasse zurückgenommen werden müssen. [...] Steuerungsmöglichkeiten ergeben sich ausschliesslich im appenzellischen Raum: Vieles hängt davon ab, dass Interessenten aus Urnäsch und Gais weiterhin das Gymnasium in Appenzell besuchen dürfen. Dafür ist aber das Einverständnis des Kantons Appenzell A.Rh. notwendig. Vieles hängt auch davon ab, wie viele Gymnasiasten in Appenzell I.Rh. nicht nur zum Gymnasium zugelassen, sondern auch bis zur Matura vorgelassen werden. [...] Berufe, die früher ohne Maturität erreichbar waren, können heute nur noch über den Besuch von Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen erreicht werden. [...] Dabei soll nicht übersehen werden, dass eine Erhöhung der Maturitätsguote auch Nachteile in sich birgt: Maturanden sind zur Hälfte für den Kanton verloren; [...] Da bei den Absolventen der Fachhochschulen die Bindung an den Kanton ungleich höher ist als bei Universitätsabsolventen, stellt sich die Frage, ob statt einer Erhöhung der gymnasialen Maturitätsquote dem Gymnasium die Führung einer Wirtschaftsmittelschule und einer

Bedingt durch die geburtenschwachen Jahrgänge werden seit dem Schuljahr 2012/2013 bis auf weiteres nur noch zwei Klassen pro Jahrgang erwartet. Durch nachträgliche Eintritte ist eine Dreifachführung ab der 3.Klasse aber nicht ausgeschlossen. Sollte die Anzahl Schülerinnen und Schüler des betreffenden Jahrgangs - bedingt durch spätere Austritte - wieder unter 50 fallen, würde der Jahrgang sofort wieder auf zwei Klassen aufgeteilt. Die Schulleitung ist bestrebt, trotz der geringeren Schülerzahl die Attraktivität des Gymnasiums zu erhalten. Dies soll unter anderem durch Anpassungen im Freifachangebot und mit einem neuen Konzept der Ergänzungsfächer erreicht werden. Ob mit einer allfälligen Zusammenarbeit mit der Kantonsschule Trogen für das Gymnasium Appenzell eine gewisse Breite des Bildungsangebots gesteigert werden kann, wird der Bericht zu den Handlungsfeldern einer möglichen Zusammenarbeit der beiden Mittelschulen zeigen, welcher im 1. Halbjahr 2016 zu erwarten ist.

In Appenzell I.Rh. liegt die gymnasiale Maturitätsquote mit 17.8% (2012) leicht über dem ostschweizerischen Mittel, aber unter dem schweizerischen Schnitt von rund 20%. In Bezug auf die gesamte Maturitätsquote (inklusive BMS, FMS, WMS) liegt Appenzell I.Rh. mit einer Quote von 25.7% (2012) leicht unter dem ostschweizerischen

AI 013.12-13.20-10002 8-14

Fachmittelschule aufzutragen sei, welche den Zugang zu Fachhochschulen verschaffen kann.

Schnitt, wobei der gesamtschweizerische Schnitt bei rund 33% liegt. Aus Sicht des Erziehungsdepartements besteht daher im Moment kein Anlass, Massnahmen zu ergreifen, damit die gymnasiale Maturitätsquote gesteigert werden kann.

4. Internat

Einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erhaltung des Gymnasiums leistet, wie bereits bemerkt, das Internat. Es ist mit grösster Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Anzahl der rund 50 Schüler auch in Zukunft kaum spürbar abnehmen wird. [...]

Die Belegungszahlen des Internats haben in den letzten Jahren massiv abgenommen. Bewohnten 2009 41 Schülerinnen und Schüler das Internat, waren es die letzten Jahre nur noch 20 bis 25. Trotzdem ist das Internat für das Gymnasium ein wichtiger Teil einer attraktiven Schule. Das Internat wird insbesondere aufgrund des Langzeitgymnasiums gewählt. Würde das Langzeitgymnasium aufgehoben, wären voraussichtlich auch das Internat und das Gymnasium an sich nicht zu halten. Nicht zuletzt aus diesem Grund halten die Schulleitung und das Erziehungsdepartement am Langzeitgymnasium fest.

Wie bereits unter Punkt 3.3 erwähnt, befasst sich eine Taskforce mit den Strukturen des Internats. Ziel muss es sein, pro Jahrgang vier bis fünf interne Schülerinnen und Schüler gewinnen zu können.

Je nach Ergebnis der Taskforce bzw. der Entwicklung des Internats werden eventuell weniger Internatszimmer benötigt, was zu einer Rückgabe von Internatsräumlichkeiten an den Kanton führen kann.

5. Aufgabe des Untergymnasiums

Bereits bei der Vorbereitung der Übernahme des Gymnasiums durch den Kanton ist die Aufgabe des Langzeitgymnasiums diskutiert worden. Für die damit einhergehende Aufgabe des Untergymnasiums sprachen vor allem finanzielle Überlegungen: die Führung einer Sekundarklasse ist billiger als die Führung einer Gymnasialklasse. Der Entscheid für die Beibehaltung des Langzeitgymnasiums fiel seinerzeit aus Bestandesgründen: hätte man das Untergymnasium aufgehoben, wäre die ehemals sieben Jahre dauernde Maturitätsschule auf eine vier Jahre umfassende Schule beinahe halbiert worden. Zudem gab man sich Rechenschaft darüber ab, dass mit dem Wegfallen des Untergymnasiums auch das Internat aus Gründen, die bereits dargelegt worden sind, gefährdet würde. [...] Bei all diesen Überlegungen ist zu berücksichtigen, dass das Langzeitgymnasium schweizweit an Interesse gewinnt, weil diese Schulform auch aus pädagogischer Sicht besser qualifiziert wird als das Kurzzeitgymnasium. Man ist

An der Auffassung vor sechs Jahren hat sich wenig geändert. Aufgrund des voraussichtlichen Schülerrückgangs in der Sekundarschule wäre zwar die Schulgemeinde Appenzell an einer Übernahme des Untergymnasiums interessiert, aber aus denselben Gründen wie vor sechs Jahren hält das Erziehungsdepartement am Langzeitgymnasium fest.

AI 013.12-13.20-10002 9-14

überzeugt, dass sich Absolventen des Langzeitgymnasiums an weiterführenden Schulen besser behaupten als jene von Kurzzeitgymnasien.	
6. Kantonalisierung der Sekundarstufe I	An der Auffassung vor sechs Jahren hat sich nichts geändert.
Mit der Kantonalisierung der Sekundarstufe I und der Übernahme der betroffenen Schulen durch den Kanton, wie dies im Zusammenhang mit der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme diskutiert wurde, würde sich für das Gymnasium grundsätzlich nichts ändern. Die Aufgabe oder die Fortführung des Untergymnasiums würde durch diesen politischen Entscheid nicht präjudiziert.	

AI 013.12-13.20-10002 10-14

1. Ausgangslage

Anlässlich der Grossrats-Session vom 27. März 2006 hat der Grosse Rat den Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK) zur Kenntnis genommen. Die StwK hat in ihrem Bericht über die Überprüfung des Erziehungsdepartements unter anderem ausgeführt, das Erziehungsdepartement habe für die Renovations- und Umbauarbeiten eine Langzeitplanung bis zum Jahre 2015 zu erstellen. Der eingeschlagene Weg wurde als richtig erachtet, denn die Langzeitplanung lasse eine schrittweise Realisierung der Gesamtsanierung unter Berücksichtigung der Schülerzahlen und des Finanzhaushalts zu. [...]

Der bevorstehende Schülerrückgang wird wieder zu einer Zweifachführung der Klassen führen. Bereits seit dem Schuljahr 2012/2013 werden die ersten Klassen nur noch zweifach geführt. Aufgrund neuer Eintritte in die dritte Klasse (Schüler aus den Sekundarschulen Appenzell und Urnäsch) muss allenfalls mit einer Dreifachführung ab der dritten Klasse gerechnet werden. Gemäss einer Weisung des Erziehungsdepartements sind ab 50 Schülerinnen und Schülern drei Parallelklassen zu führen. Diese Massnahme musste für die dritte Klasse auf das Schuljahr 2014/2015 hin getroffen werden. Sollte die Anzahl Schülerinnen und Schüler dieses Jahrgangs - bedingt durch spätere Austritte - unter 50 fallen, würde der Jahrgang sofort wieder auf zwei Klassen aufgeteilt.

Die neusten Geburtenzahlen zeigen ein uneinheitliches Bild (siehe oben Punkt 3.1). In naher Zukunft werden am Gymnasium 12 bis 16 Klassen erwartet.

2. Konzeptstudien

Die erste Konzeptstudie vom 5. Juli 2002 beinhaltete das Ziel, der Schule in Zukunft 18 Schulzimmer für drei Klassenzüge (1.-6. Klasse) mit den entsprechenden Spezialunterrichtszimmern zur Verfügung zu stellen. [...]

Die Konzeptstudie aus dem Jahre 2005 ging von insgesamt 18 Klassenzügen aus.

Neu wird von 12 bis 16 Klassen ausgegangen (siehe oben), und die Zusammenführung der Bibliotheken im ehemaligen Kapuzinerkloster ist noch offen.

In den Phasen 1-3 wurden sechs neue grosse Schulzimmer im Kapellentrakt erstellt. Die Konzeptstudie aus dem Jahre 2005 sieht in den Phasen 4-7 vor, vier weitere neue Schulzimmer auf Kosten der Bibliothek und eines Studiensaals zu erstellen. Aufgrund der geänderten Schülerzahlen muss das Konzept von 2005 zumindest im Bereich der Schulzimmer überdacht und überarbeitet werden.

Zudem müssen neue Flächen in das Sanierungskonzept einbezogen werden, welche im Konzept 2005 nicht berücksichtigt wurden, wie z.B. die gesamten Korridore mit den Treppenhäusern als Fluchtwege. Zudem besteht nach wie vor die Notwendigkeit, die kleinen Schulzimmer aufzulösen und durch grössere, dem heutigen Standard entsprechende zu ersetzen.

Al 013.12-13.20-10002

Konsequenzen auf die Investitionspolitik am Gymnasium

3. Langzeitplanung / Etappierung

Die Langzeitplanung ist das Ergebnis des bereinigten Gesamtkonzepts vom 15. Juli 2005, welches eine Etappierung der Renovationsund Umbauarbeiten ausdrücklich vorsieht. So können die Arbeiten einerseits den Bedürfnissen und Entwicklungen der Schule und andererseits dem Finanzhaushalt entsprechend vorgenommen werden, was die StwK in ihrem Bericht vom Frühjahr 2006 ausdrücklich als richtigen Weg bezeichnet hat. [...]

An einer Etappierung der Renovations- und Umbauarbeiten soll festgehalten werden. Das Gesamtkonzept ist zu überarbeiten und den heutigen Bedürfnissen anzupassen.

Nach dem Entscheid der Standeskommission, das Gymnasium an den Fernwärmeverbund der Firma Holzin AG anzuschliessen, wurden die entsprechenden Umbauarbeiten an der Wärmeerzeugung 2013-2014 realisiert. Zudem wurden verschiedene Gebäudeteile aus den Phasen 4-7 über den ordentlichen Unterhalt saniert. Diese Umbauten waren aufgrund von neuen Stellenbesetzungen und der Konzentration des Erziehungsdepartements auf den Osttrakt notwendig.

Gesamtsanierung

4. Einbezug des Klostergebäudes

Die vorgenannten Termine berücksichtigen mittlerweile aufgetretene Umstände, welche die Planung beeinflussen, insbesondere die Umnutzung des in Zukunft frei werdenden Klostergebäudes, nicht. Für die Entscheidfindung ist es wichtig zu prüfen, was bei einer allfälligen Aufhebung des Kapuzinerklosters geschieht. [...]

Seit dem Wegzug der Kapuziner (2011) ist das Kapuzinerkloster im Eigentum des Kantons.

Aufgrund der bisherigen Arbeiten muss davon ausgegangen werden, dass das ED weiterhin im Osttrakt des Gymnasiums verbleiben wird. An der Grundaussage, dass im Rahmen der Gesamtsanierung des Gymnasiums nur Investitionen ausgelöst werden, die keine präjudiziellen Auswirkungen haben, kann trotzdem festgehalten werden.

Al 013.12-13.20-10002

7. Weiteres Vorgehen Bedarfsanalyse für weitere bauliche Massnahmen

Die noch nicht realisierten Sanierungsarbeiten der Phasen 4-7 müssen aufgrund der geänderten Umstände überdacht und überarbeitet werden. In diese Überlegungen sind weitere Sanierungsschritte, die in der Landsgemeindevorlage 2008 nicht vorgesehen waren (insbesondere Brandschutz, Treppenhäuser, Korridore etc.), einzubeziehen.

Bevor diese Bedarfsanalyse in Angriff genommen werden kann, sind folgende grundlegende Fragen zu klären (bis spätestens Mitte 2016):

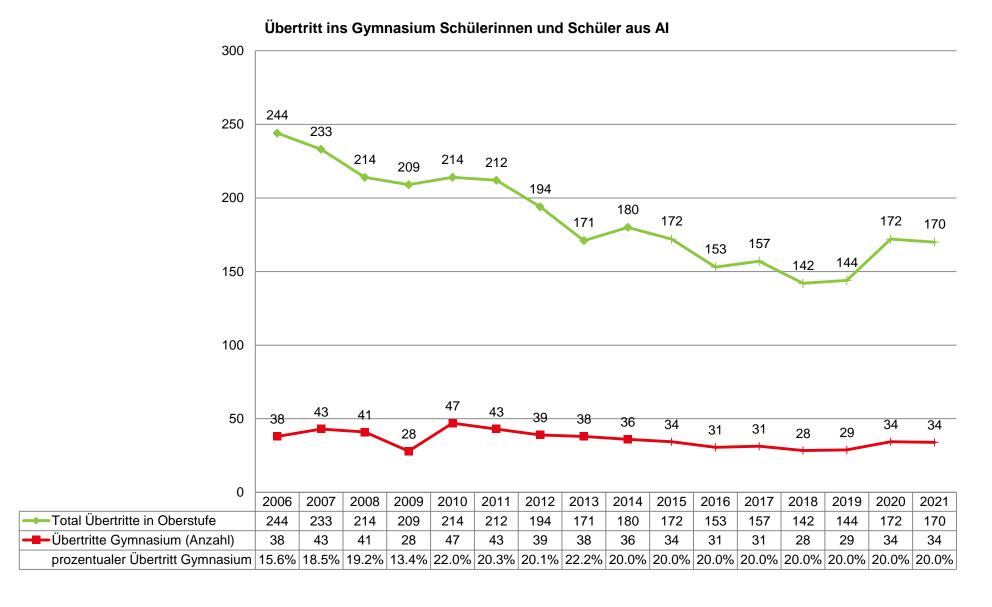
- 1. Existiert das Internat weiter? Wenn ja, wie viele Zimmer werden benötigt?
- 2. Wird die Bibliothek des Gymnasiums ins Kapuzinerkloster verlegt?
- 3. Hat eine intensivere Zusammenarbeit mit der Kantonsschule Trogen Auswirkungen auf das Raumprogramm des Gymnasiums St. Antonius?

Sobald diese Fragen geklärt sind, wird der Nutzer (Gymnasium) gegenüber dem Eigentümer (BUD) die Raumbedürfnisse definieren, damit die Überarbeitung und Erweiterung des Sanierungskonzepts (Landsgemeindebeschluss 2008) in die Wege geleitet werden kann. Ob das erweiterte Sanierungskonzept in eine neue Landsgemeindevorlage münden wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Im Finanzplan 2016-2020 (Investitionsprogramm) sind für die Jahre 2017-2020 vier Tranchen von je Fr. 1.4 Mio. eingestellt, was in der Gesamtsumme in etwa dem verbliebenen Baukredit von Fr. 5.521 Mio. entspricht. In der Zwischenzeit soll der bauliche Unterhalt aus dem ordentlichen Budget im bisherigen Rahmen fortgeführt werden.

Appenzell, 21. Oktober 2014

AI 013.12-13.20-10002 13-14

Anhang



40/1/2014: Antrag ReKo

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat fünf Landrechtsgesuche von insgesamt sechs Personen.

AI 012.22-7.7-10053